Die
Bayerische
Hypotheken- und Wechsel-Bank,
deren
Reorganisirung und Statuten-Abänderung.

Von
J. B. Stroell.

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.
1863.

I.

Einleitung.

Seitdem unter andern hervorragenden Schöpfungen von König Ludwigs Regierung auch eine bayerische Hypotheken- und Wechselbank als Aktiengesellschaft mit einem Stamm-capital von 20 Mill. Gulden gegründet wurde, sind nahezu 30 Jahre verflossen, welche für alle Gebiete des öffentlichen Lebens, namentlich aber für das volkswirthschaftliche Element die tiefgreifendsten Veränderungen mit sich brachten.

Bayerns wirthschaftliche Zustände haben sich in dieser Zeit vom Grund aus anders und vorherrschend günstiger gestaltet; die geringschätzenden Urtheile, die man noch vor wenigen Jahrzehnten über seine Industrie, seine Landwirthschaft vernehmen konnte, sind verstummt und haben der reiferen Einsicht Platz gemacht, daß man auch in Bayern die reichlich vorhandenen natürlichen Grundlagen materieller Wohlfahrt zu benützen und auszubeuten verstehe; daß man in kurzer Zeit viel Wünschenswerthes erreicht und noch mehr Erreichbares angebahnt habe.

Banken sind Hilfsanstalten für Förderung der materiellen Interessen, und es versteht sich von selbst, daß tiefeingreifende Veränderungen in den volkswirthschaftlichen Zuständen eines

Landes nicht ohne mächtigen und maaßgebenden Einfluß auf die Entwicklung seiner Bank sich vollziehen können.

In größeren Staaten mit einem selbstständigen Wirthschaftsleben sieht man im Geschäftsverkehr der Bank in der Regel jedes Vorkommniß pulsiren, das in volkswirthschaftlicher Beziehung einigermassen von Bedeutung ist.

In Deutschland tritt diese Erscheinung zwar weniger hervor, weil wir eines eigentlichen Mittelpunktes für unser politisches und commerzielles Leben entbehren, allein im Ganzen und Großen genommen, müssen auch bei uns dieselben Ursachen dieselben Wirkungen mit sich bringen.

Fassen wir das Verhältniß des hier angedeuteten Aufschwunges in Bayern zur bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach den drei Hauptrichtungen ihrer Thätigkeit, Hypothekenbank, Wechselbank und Versicherungsbank näher in's Auge, so ergeben sich folgende Resultate:

1) Als Hypothekenbank war die Anstalt bei ihrer Gründung zunächst in Betracht gekommen. Man wollte dem Real-Credit, der 10 Jahre vorher durch ein ausgezeichnetes Hypothekengesetz eine kräftige Stütze erlangt hatte, durch eine zweite Maaßregel von größerer Bedeutung unter die Arme greifen, indem man eine eigene Grund-Creditanstalt errichtete.

Die weitern Attribute der Geschäftsthätigkeit, die man der neuzugründenden Anstalt zudachte, insbesondere ihre Thätigkeit als Wechselbank mit dem limitirten Privilegium der Zettel-Emission, sowie die Geschäfte verschiedener Versicherungs- und Renten-Anstalten sollten die prinzipale Aufgabe des Instituts nur erleichtern und fördern helfen; sie sollten durch das ergiebigere Erträgniß des eigentlich kaufmännischen Geschäftsverkehrs die geringe Rente des mit ansehnlichen Verwaltungskosten und Verlustgefahren belasteten, überdies auf

ein 4procentiges Zinserträgniß beschränkten Hypothekengeschäfts ausgleichen, waren sohin bei der Etablirung der Bank mehr Mittel als Zweck und haben sich erst im Laufe der Zeit zu der den secundären Gründungszweck längst überragenden selbstständigen Bedeutung entwickelt.

Der Gedanke der Verbindung einer Wechsel- und Versicherungs-Bank mit einer Hypotheken-Bank war im Ganzen ein glücklicher und gelungener; er erleichterte das finanzielle Bestehen der Hypothekenbank, ermöglichte die Gründung des Instituts mit einem großen umfassenden Stammcapital, erhöhte dadurch seine Garantieen, sicherte jedem einzelnen Geschäftszweig einen größern Rückhalt und deshalb auch eine größere Freiheit in der Bewegung und erweiterte die vaterländischen Einrichtungen mit eigenen Assecuranz-Anstalten, deren Nützlichkeit und Bedeutung sowohl für das Privat- als öffentliche Interesse damals dem größten Theil des Publikums kaum dem Namen nach bekannt war.

Die Gründer der bayer. Hypotheken- und Wechselbank dürfen die Initiative dieses Gedankens mit Recht als eine Ehre in Anspruch nehmen und haben dermalen die Genugthuung, die Einrichtungen der bayer. Bank, theils in der landständischen Bank zu Budissin, theils in mehreren Bankunternehmungen belgischer Capitalisten, theils im crédit foncier und agricole in Frankreich nicht blos bereits nachgeahmt zu sehen, sondern gerade im gegenwärtigen Augenblick ein weiteres anerkennendes Urtheil von einer Seite her zu vernehmen, deren Lob man in Bayern um so höher anschlagen darf, je seltner es sich vernehmen läßt. Eine volkswirthschaftliche Autorität in Berlin ist nemlich im gegenwärtigem Augenblick beschäftigt, für Preußen eine allgemeine Boden-Creditanstalt zu errichten, welche in ihren bekannt gewordenen Grundzügen unter Berücksichtigung

einiger von unserer Bank längst aber leider vergeblich angestrebter Verbesserungen der bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank so ähnlich sehen würde, wie ein Ei dem andern.

Wenn die bayer. Bank als Real-Creditbank dennoch den bei ihrer Gründung gehegten Erwartungen nicht in vollem Maaß entsprochen hat und die Frage der Reform auch für sie zu wiederholten Malen angeregt wurde, so führen die Haupt-Ursachen dieser Erscheinung allerdings schon auf den Moment der Entstehung der Bank zurück.

Man hat bei Errichtung derselben einen zweifachen, und zwar einen positiven und einen negativen Fehlgriff begangen, indem man theils der größern dem Hypothekengeschäfte zunächst gewidmeten Hälfte des Bankfondes eine Zinsen-Maximalschranke von 4 Procent auferlegte, theils eine organische Einrichtung unterließ, vermöge deren die Betriebsmittel der Hypothekenbank über die eignen Bankfonds hinaus nach Bedürfniß vermehrt und vermindert werden können.

Man hatte im Allgemeinen ein ganz richtiges Verständniß dafür, daß das Annuitätensystem, nemlich die Unkündbarkeit der Darlehen in Verbindung mit deren Tilgung durch kleine Zinsbeischläge eine Sache von großer Bedeutung für die Landwirthschaft sei; aber man gab sich der Täuschung hin, etwas Ausgiebiges für den Hypothekar-Credit gethan zu haben, wenn man ihm zunächst 12 Millionen aus dem einbezahlten Bankfond in baaren Darlehen zur Verfügung stellte, und glaubte zugleich, diese Hilfe um so wirksamer zu machen, wenn man den Zins auf ein Maximum von 4 Procent begrenzte.

In beiden Richtungen war man im Irrthum. Mit 12 Millionen ist bei den Dimensionen des bayer. Hypothekar-Credits nichts ausgerichtet, wenn nicht weitere bedeutende

Mittel im Hintergrund stehen; die Zinsschranke aber widerspricht den Grundsätzen der freien Concurrenz auf dem Geldmarkte und stiftet dem Zweck, dem sie dienen soll, mehr Schaden als Nutzen, indem sie auf die freie Bewegung der Hypothekenbank einen unnatürlichen Zwang ausübt.

Beide Fehlgriffe haben sich auch in den bisherigen Geschäftsgebahrungen der bayer. Hypothekenbank zur Genüge fühlbar gemacht, der eine früher, der andere später.

Der Mißstand der Zinsschranke trat sogleich hervor, als der allgemeine Zinsfuß, welcher zur Zeit der Errichtung der Bank mit dem 4procentigen Hypothekenzins derselben ungefähr auf gleicher Linie stund, zu steigen begann und nicht mehr auf den alten Stand zurückkehren wollte. Folge davon war, daß die 4procentigen Capitalien der Bank schnell vergriffen wurden und auch nicht mehr in die Bankkassen zurückkehrten, daß aber auch zugleich Seitens der Bank in einer erklärlichen Wahrnehmung ihres eigenen Interesse keine Lust mehr vorhanden war, das Hypothekengeschäft mit 4procentiger Verzinsung in Verbindung mit dem Annuitätensystem über die vom Bankgesetz bestimmten 12 Millionen hinaus sich ausdehnen zu lassen.

Später adoptirte die Bank das System der Ausleihung von Capitalien mit 5procentiger Verzinsung und gegenseitiger Kündbarkeit, in welchem sie allerdings weitere 7—8 Millionen dem Hypothekar-Credit zuwendete; allein abgesehen davon, daß diese Capitalien dem rationellen Theil der Aufgabe einer Hypthekenbank wenig entsprechen, ist sie auch mit diesem System so ziemlich an einem unüberschreitbaren Ziele angelangt, weil sie bereits ihren ganzen Fond von 20 Millionen auf Hypothek angelegt hat und diese Summe in der immobilisirten Anlage des Hypothekengeschäftes ohne Gefahr für ihre

eigne Sicherheit und ohne Beeinträchtigung der für ihre schwebenden Verpflichtungen benöthigten realisirbaren Valuten nicht viel übersteigen darf.

Es haben daher bereits die Folgen des zweiten bei der Gründung der Bank begangenen Fehlers fühlbar zu werden angefangen, den man dadurch machte, daß man die Beschaffung erweiterter Betriebsmittel nach Erschöpfung des Bankfonds für das Hypothekengeschäft vorzukehren unterlassen hat.

Das Stammkapital einer Hypothekenbank, welche nachhaltige Hilfe leisten soll, ist nur in den Erstlingsjahren des Unternehmens als eigentliches Betriebscapital zu betrachten; später kann dessen hauptsächlichste Bestimmung wohl nur darin bestehen, eine Garantie zu bieten für die in das Hypothekgeschäft einzuziehenden fremden Capitalien, wenn und insoferne die letzteren nicht mehr durch die mit ihren eignen Werthen gemachten Hypothekanlehen gedeckt sein sollten.

Will eine Hypothenbank den rationelen Anforderungen ihres Berufes vollkommen entsprechen, so darf sie nicht auf die Mittel ihres eigenes Fonds beschränkt sein, die nach Umständen zu eng und zu weit sein können, sie muß vielmehr eine Einrichtung besitzen, vermöge deren sie dem Grundbesitz Capitalien um den jeweiligen Marktpreis ganz nach seinem Bedürfniß in unbeschränkten Summen zuführt, auch beim Wegfall dieses Bedürfnisses dieselben sogleich wieder zurücknimmt und vermöge deren sie im Stande ist, ihrerseits auf das Kündungsrecht zu verzichten, dem Schuldner aber die allmälige Entlastung seines Eigenthums durch kleine Abschlagszahlungen, Tilgungen in Annuitäten zu gestatten.

Eine solche Einrichtung bietet sich im Pfandbriefsystem dar, dessen Grundzüge im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen.

Die Ueberzeugung, daß die obenangedeuteten Gebrechen im Mechanismus der bayer. Hypotheken- und Wechselbank bestehen und daß ihnen durch Einführung des Pfandbrief-Systems abgeholfen werden könne, steht schon seit Jahren fest und zwar nicht minder in den maaßgebenden Kreisen der Bankgesellschaft selbst als auf Seite der kgl. Regierungsbehörden.

Es wird mit abwechselndem Interesse seit dem Jahr 1857 über diesen Gegenstand verhandelt, ohne daß er seinem Ziele wesentlich näher gebracht worden wäre.

Die letzten Vorschläge hat die Bankverwaltung im Mai 1862 bei den kgl. Staatsministerien eingereicht, welche seit dieser Zeit bemüht sind, den Gegenstand nach allen Richtungen wiederholt der reiflichsten Erwägung zu unterstellen.

Nach dem Ernst und der Gründlichkeit, mit welcher demnach die Sache dermalen behandelt wird, läßt sich an der Durchführung um so weniger mehr zweifeln, als unterdessen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Pfandbriefsystems für den Hypothencredit auch anderwärts ganz allgemein geworden ist und Hypothekenbanken in Verbindung mit dem Pfandbriefsystem neuestens in Frankfurt, in Meiningen, in Berlin, in Böhmen, in Ungarn ꝛc. theils schon errichtet, theils in der Errichtung begriffen sind.

Unter all diesen Staaten wird kaum einer sein, dessen Grundbesitz dieser Einrichtung dringender bedarf und dieselbe mit größerem Vortheil benützen wird, als Bayern.

Der Werth des bayer. Immobilarvermögens ist in den letzten 10 Jahren, theils durch allgemeine Conjunkturen, theils durch speziele Vorgänge in der bayer. Gesetzgebung und Verwaltung, sowie durch rationeleren Betrieb der vaterländischen Landwirthschaft jedenfalls um mehr als 1000 Millionen Gul-

den gestiegen und noch ist die aufsteigende Bewegung der Güterpreise allem Anschein nach keineswegs dem Abschlusse nahe, wenn nicht gewaltsame Störungen irgend welcher Art dazwischentreten.

Das Steigen der Güterpreise vervielfältigt außerordentlich die Zahl der Besitzveränderungen und erzeugt eine Rührigkeit im Realitätenverkehr, die in der That kaum jemals dagewesen ist.

Im nothwendigen Zusammenhang damit steht das erhöhte Bedürfniß nach Capital für den Grundbesitz. Einen sprechenden Beweis davon gibt die Thätigkeit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank im jüngst vergangenen Verwaltungsjahr. Obschon sie das Hypothekengeschäft in Verbindung mit dem Annuitätensystem nur mehr in kleinen Posten von fl. 500 bis fl. 2000 betreibt und höhere Anlehen nur gegen 5 prozent. Verzinsung mit Kündbarkeit in Form gewöhnlicher Privatcapitale ausgibt, so betragen ihre Bewilligungen nur in den 12 Monaten des Jahres 1862 dennoch in 2414 Darlehen die Summe von 5,382,480 fl.

Die lebhafteste der modernen Hypothekenbanken war bisher der französische crédit foncier, der aber nach Verhältniß der Bevölkerung und des Grundbesitzes berechnet durch diese neueste Thätigkeit der bayer. Hypothenbank um ein Ansehnliches übertroffen wird.

Man kann sich leicht denken, wie der Verkehr der bayer. Bank sich steigern werde, wenn sie nach Einführung des Pfandbriefsystems Capitalien jeder Größe, um einen billigen Zins, gesichert gegen willkürliche Kündbarkeit und verbunden mit den Vortheilen des Annuitätensystems dem Realitätenbesitz zur Verfügung stellen kann.

Wie die Verhältnisse liegen, nehmen wir keinen Anstand,

die alsbaldige Einführung des Pfandbriefsystems bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als ausgemachte Sache zu betrachten; wir sehen nirgends ein berechtigtes Interesse, welches diese Maaßregel verhindern könnte und halten überdieß die Impulse dazu für so dringlich, daß selbst beim Dasein eines solchen Interesse die Einrichtung des Pfandbriefsystems in Bayern in die Länge gar nicht verhindert werden könnte.

Ueber das Detail der Ausführung werden wir später Gelegenheit zu weiteren Auslassungen finden und gehen deßhalb hier zur näheren Betrachtung unseres Instituts in der Eigenschaft als Wechselbank über.

2) Als Wechselbank betreibt die Anstalt das Wechsel-, Excompte-, Leih-, Giro-, Depositen-, Geldübernahms-, Contocorrent-, Anweisungs-, Devisen- und Effekten-Geschäft und hat das Privilegium, Banknoten bis zwei Fünftel ihres Fondes, sohin bis 8 Millionen Gulden unter den im Bankgesetz näher bezeichneten Bedingungen auszugeben.

Als die bayer. Hypotheken- und Wechselbank gegründet wurde, war unter allen Städten Bayerns nur in Nürnberg eine Bank vorhanden, welche die k. bayer. Regierung bei Einverleibung ehemals preußischer Gebietstheile mit dem gemischten Charakter theils einer Privat-, theils einer Staats-Bank übernommen hatte, die aber damals ein so einseitiges und eng begrenztes Geschäft betrieb, daß sie den Namen einer Bankanstalt kaum beanspruchen konnte.

Seitdem hat nicht blos die neugegründete bayer. Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg, Kempten und Lindau, sondern in noch ausgedehnterem Maaße die königl. Bank in Nürnberg, in Amberg, Ansbach, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ludwigshafen, Regensburg, Passau, Straubing, Schweinfurt und Würzburg Filial-Anstalten errichtet und es gibt in Bayern

kaum mehr eine Stadt von einiger Bedeutung, die sich nicht dermalen des Sitzes einer eigenen Bank erfreut.

Nichts destoweniger bestehen für den bayer. Bankverkehr ganz abnorme Verhältnisse.

Der zahlreichen eigenen Banken ungeachtet hat Bayern seine Hauptbank, d. h. diejenige, die den lucrativsten Theil des bayer. Bankgeschäftes, die Zettel-Emmission für den Landesverkehr an sich gezogen hat, in Frankfurt.

Nachdem das Notenprivilegium der bayer. Hypotheken- und Wechselbank auf ein unüberschreitbares Maximum von 8 Millionen festgesetzt ist, diese Summe aber nicht die Hälfte derjenigen Papier-Werthzeichen darstellt, die der bayer. Verkehr zu seiner Erleichterung unumgänglich nothwendig hat, so war es ganz natürlich, daß die Frankfurter Bank nicht nur in richtiger Wahrnehmung ihres eignen Interesse, sondern sogar zum Nutzen und Frommen des bayer. Handelsstandes selbst die bestehende Lücke ausfüllte, ihr Notenausgabsrecht ursprünglich zehn Millionen gegenüber einem Stammkapital von zehn Millionen auf 30 Millionen vom dortigen Senat erhöhen ließ und 10 bis 15 Millionen ihrer Noten auf bayer. Gebiet in Umlauf setzte. Das von der bayer. Regierung anfänglich für gut befundene Verbot gegen diese Maaßregel hat sich, wie voraussichtlich, machtlos und unausführbar erwiesen und hat später einer ausdrücklichen Erlaubniß und Zulassung der Frankfurter Banknoten im bayer. Verkehr Platz machen müssen.

Während in dieser Weise die Frankfurter Bank in bayer. Gebietstheilen ohne Mühe und Entgeld eine unverdiente Ernte hält, treibt die kgl. bayer. Staatsregierung in ihrer Bank zu Nürnberg und deren Filialen ein Geschäft, dessen Rente ein schwerer Einsatz gegenübersteht, und dessen bedenkliche Seiten man kaum jemals nach Gebühr gewürdigt hat.

Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider der Zweckmäßigkeit einer Staatsbank zu untersuchen. Volkswirthschaftlich betrachtet ist man so ziemlich dahin einig, daß der Staat überall, wo der Associationsgeist kräftig genug zur Herstellung selbstständiger Privatbanken vorhanden ist, keine Staatsbank betreiben und in die Erwerbsthätigkeit seiner Bevölkerung sich nicht einmischen soll.

Die Vortheile, die eine Staatsbank etwa in der Art darbieten mag, daß sie weniger als eine Privatbank die Rücksichten des Gewinnes und der Rentabilität in ihrem Geschäfte walten zu lassen braucht, fallen an und für nicht schwer in's Gewicht, weil eine Bank auch keine Wohlthätigkeitsanstalt sein darf, und werden überdieß reichlich durch die Nachtheile aufgewogen, daß eine Staatsbank als Werkzeug in den Händen der Regierung zu mancherlei ungehörigen Gunstbezeugungen mißbraucht werden kann; daß sie das wesentlichste Recht der Landesvertretung, das Recht der Controlle der Staatsschulden und der Steuerbewilligung beeinträchtiget und daß sie schließlich auch eine große Gefahr in der Art involvirt, daß ihre Fonds als öffentliches Vermögen in Zeiten einer feindlichen Invasion völkerrechtlich als Kriegsbeute preisgegeben, daher um jeden Preis in Sicherheit zu bringen sind, wobei die Sistirung ihres Geschäftsverkehrs bei einem solchen Ereigniß die größten Verheerungen in den an die Benützung der Bank gewöhnten commerziellen Interessen des Landes anrichten muß.

Die k. bayer. Staatsregierung ist in der Lage, über derartige Erwägungen insoferne einigermassen hinweggehen zu können, als sie die ihr zugehörige Staatsbank nicht geschaffen, sondern als Thatsache bei Gelegenheit einer Gebietserweiterung vorgefunden und lediglich fortgesetzt hat.

Allein dieser Umstand würde zwar das Bestehen der Staatsbank, keineswegs aber die Art des Betriebes rechtfertigen, den ihre Geschäfte im Laufe der Zeit angenommen haben.

Man braucht kein prinzipieler Gegner einer Staatsbank zu sein, um ein Geschäft gefährlich zu finden, welches bei einem eigenen Vermögen von 2½ Millionen 68 Millionen Gulden fremde Capitalien in seinen Verkehr einzieht.

Wir haben dem Bilanzabschluß der kgl. Bank in Nürnberg vom 31. Dezember 1862 in Handen und sehen daraus, daß die Bank gegen 50 Millionen kurze Credite besitze, von denen sie allermindestens 10 Millionen als lange vergeben hat. Jeder Sachkundige wird wissen, was dieß zu bedeuten habe.

Die k. Bank in Nürnberg in ihrer gegenwärtigen Gestaltung ist eine getreue Copie dessen, was die k. preußische Bank bis zu dem Augenblick war, wo der bayer. Zweig von ihr abgetrennt wurde.

Die Geschichte der k. preuß. Bank bis zu der Katastrophe vom Jahr 1806 ist sehr lehrreich und verdiente in Bayern fleißig gelesen zu werden.

Wir erwähnen diese Verhältnisse zur Rechtfertigung unseres Ausspruches, daß die Zustände des Bankgeschäftes in Bayern einen abnormen Charakter behaupten, sowie ferner auch aus dem Grund, weil diese Zustände über kurz oder lang zu einer gründlichen Reform des ganzen Bankwesens in Bayern führen müssen und weil es wünschenswerth scheint, daß man sich mit diesem Gedanken rechtzeitig befreunde.

Durch die dereinstige in ungewisser Ferne stehende Reform des Ganzen darf übrigens die einstweilige Verbesserung des Einzelnen nicht aufgehalten werden. Die bayer Hypotheken- und Wechselbank hat auch in der Eigenschaft als Wechsel-

bank ein ganz veraltetes Statut zur Seite, dessen Revision und Umarbeitung nothwendig ist, wenn die Anstalt in dieser Eigenschaft fernerhin ihrem Beruf gewachsen sein soll.

Vermittels des Principes der Association wurden in den jüngsten 10 Jahren auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens zahlreiche und großartige Unternehmungen geschaffen und die darauf verwendeten Vermögenstheile in Form von Aktien und Obligationen aller Art in Umlauf gesetzt.

Theils durch die direkte produktive Thätigkeit dieser vielen Unternehmungen selbst, theils durch den Handel und Umlauf der durch sie entstandenen Werthpapiere ist auch der Verkehr der Banken vielfach anders geworden.

Dieselben sollen dem Unternehmungsgeist die möglichst freie Benützung ihrer Betriebsmittel gestatten und es müssen auch ihre organischen Einrichtungen darnach bemessen sein.

In dieser Beziehung wird die bayer. Hypotheken- und Wechselbank neben mancherlei Verbesserungen geringeren Belanges vor allem die bisherigen Einrichtungen ihres Leih- und Diskonto-Geschäftes wesentlich umzugestalten haben nach den Grundzügen, auf die wir später des Näheren zurückkommen werden.

3) Als Versicherungsanstalt hat sich die bayerische Hypotheken- und Wechselbank den veränderten Zeitrerhältnissen so ziemlich in allen wesentlichen Punkten bereits accomodirt Sie hat nach und nach die reglementären Grundbestimmungen aller ihrer dießfallsigen Geschäftszweige einer Revision unterstellt und betreibt gegenwärtig ihr Geschäft in vollständiger Concurrenzfähigkeit mit den vielerlei Unternehmungen ähnlicher Art.

4) Wenn wir nach dieser vorgängigen Musterung der Hauptabtheilungen der bayer Hypotheken- und Wechselbank

die Anstalt auch in ihrer Gesammtheit als Ganzes näher in's Auge fassen wollen, so treten vorzugsweise die Mängel hervor, welche in der gegenwärtigen Einrichtung ihres obersten Verwaltungsorgans, des sogenannten Bank-Ausschusses, bestehen.

Der Bankausschuß in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung hat einen viel zu exclusiven Character, als daß er als der Ausdruck des gesellschaftlichen Gesammtwillens, was er sein soll, betrachtet werden könnte. Nur eine Generalversammlung, bei welcher mit gewissen Vorbehalten allen Actionären die Betheiligung gestattet ist, wird diesen Character des gesellschaftlichen Gesammtwillens beanspruchen dürfen. Aenderungen in dieser Richtung scheinen dringend nothwendig, und werden wir auch auf diesen Punkt später zurückkommen.

5) Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, die Einführung des a. d. H. G. B. als eines Ereignisses von großer Bedeutung und Tragweite für das ganze Actiengesellschaftswesen und zwar nicht blos für neu erstehende Unternehmungen, sondern auch für Gesellschaften älteren Datums.

Wenn auch in Bayern das deutsche Handelsgesetzbuch nach Art. 39 des Bayer. Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 für die zum Eintrag in das Handelsregister angemeldeten Statute älterer Actiengesellschaften keine rückwirkende Kraft ausübt, so ist dasselbe gleichwohl für das gesammte Gebiet des Handels und Verkehrs epochemachend und dürfte aus Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeits-Gründen in seinen Hauptgrundzügen auch von den Handelsgesellschaften älteren Datums als Basis des Gesellschaftsvertrages angenommen werden, so weit dies geschehen kann, ohne mit bestehenden und nicht wohl eine Veränderung gestattenden Thatsachen im gesellschaftlichen Organismus in Widerspruch zu gerathen.

Ueberblicken wir schließlich die Resultate dieser vorausgängigen Erörterungen, so kann man kaum im Zweifel darüber sein, daß eine Total-Revision der Satzungen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank jedenfalls als höchst zeitgemäße Maaßregel sich darstelle.

Die Ziele und Richtungspunkte einer solchen Revision können nur darin bestehen, die Anstalt den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Publikums auf's Allgemeinste zugänglich zu machen, dem Verkehr derselben eine möglichst freie Bewegung zu verschaffen und dabei die Garantien nicht zu vergessen, welche Träger ihres bisherigen Ansehens und Credites gewesen sind.

Wir haben es versucht, in dem unter Nr. II nachfolgendem Entwurf eines neuen Statutes der bayer. Hypotheken- und Wechselbank diese verschiedenen Aufgaben der Revision nach Kräften zu lösen und haben in den weiter beigefügten für jeden einzelnen Paragraph ausgeschiedenen Motiven die Erwägungen angedeutet, die uns für die betreffenden Vorschläge maaßgebend waren.

Wir bemerken hier nur noch, daß die zwar nicht immer ganz correkte Systemisirung des alten Statutes und ebenso die Eintheilung des Stoffes in die einzelnen Paragraphen zur Erleichterung der Uebersicht und Vergleichung in diesem Entwurfe beibehalten wurde und daß die weitgreifendsten Veränderungen in den §§. 37 u. 38, dann 48 bis 61, endlich in den §§. 66 u. 67 vorgeschlagen seien.

München im Februar 1863.

Der Verfasser.

II.

Entwurf

eines

revidirten Statutes

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank

mit Motiven.

Erster Abschnitt.

Gründung, Firma, Zweck, Sitz, Dauer und Fundations-Capital der Bank, Aktien und Aktionäre derselben.

§. 1.

Die bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist eine von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt.

Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 sowie durch das Nachtragsgesetz vom 15. April 1840 beigelegten

Rechte und Verbindlichkeiten; ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft.

Die erweiterte Ueberschrift des ersten Abschnittes der Banksatzungen bezweckt eine vollständigere Andeutung des Inhaltes dieses Abschnittes, welcher von den in Art. 209 des allg. D. H. G. B. aufgezählten essentielen und nothwendigen Bestimmungen eines Aktien-Gesellschaftsvertrages jene Punkte behandelt, die dortselbst unter Nr. 1 bis 5 incl. aufgezählt sind.

Im zweiten Satz des ersten Paragraphen ist auch das Gesetz vom 15. April 1840 in Bezug zu nehmen, weil durch dasselbe das ursprüngliche Bankgesetz erweitert wurde und beide Gesetze zusammen die Grundlage des Bank-Statutes bilden.

§. 2.

Diese Anstalt umfaßt nach ihrer durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit:

a) eine Hypothekenbank,
b) eine Wechselbank,
c) verschiedene Assekuranz-, Renten- und Sparkassen-Unternehmungen.

Der Zusatz unter Lit. c dürfte deßhalb wünschenswerth und zweckmäßig sein, weil die industriellen Nebenbranchen der Bank, Versicherungs-, Renten- und Sparkassen-Anstalt streng genommen weder zur Hypothekenbank noch zur Wechselbank gehören, gleichwohl aber Attribute der Bankanstalt bilden und im §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 als solche ausdrücklich vorgesehen sind.

§. 3.

Die Hypothekenbank gründet sich als Privat-Creditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 4.

Der Sitz der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist in München.

Sie hat zur Zeit Filialen in Augsburg, Kempten und Lindau, welche in dem Unterordnungsverhältniß von Filialen in Beziehung auf das Escompte-, Leih-, Depositen-, Giro-, Geldübernahms-, Contocorrent-, Anweisungs-, Devisen- und Effekten-Geschäft den nemlichen Wirkungskreis, wie die Hauptanstalt einnehmen.

Uebrigens können nach Bedarf auch noch in anderen Städten Bayerns Filialanstalten, Commanditen- oder General- oder Haupt-Agenturen zum Betriebe der vorbenannten Geschäftszweige errichtet werden.

Der Betrieb der im §. 2, lit. c benannten Unternehmungen ist auch über die Grenzen Bayerns hinaus gestattet.

Die an diesem Paragraph vorgenommene Aenderung beschränkt sich darauf, den Inhalt des Statuts den thatsächlich bestehenden Verhältnissen anzupassen und hinsichtlich etwaiger späterer Geschäftserweiterung durch Errichtung neuer Filialen oder anderer Zweigniederlassungen Das zu wiederholen, was im bisherigen Statut bereits gesagt ist.

§. 5.

Der Bankfond besteht aus 20 Millionen Aktien-Kapital, welches baar einbezahlt ist.

Die neue Redaktion dieses Paragraphen ist bedeutend gekürzt und giebt lediglich den gegenwärtigen Stand des Stammvermögens der Anstalt mit Weglassung aller jener im bisherigen Statut enthaltener Zusätze, die auf die allmählige Bildung dieses Stammvermögens und resp. auf die damit zusammenhängenden interimistischen Verhältnisse, auf das Vorzugsrecht der Subscribenten

und der k. Staatsregierung hinsichtlich der Aktien der zweiten Serie des Bankfondes rc. Bezug haben.

Es wird nach keiner Seite hin ein Präjudiz entstehen, wenn diese Zusätze im neuen Statut in Wegfall kommen.

Die Vermehrung des Bankfondes über 20 Millionen hinaus ist eine Eventualität, die wenig oder gar keine Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Sollte sie wider Erwarten jemals eintreten, so würde sie auf den Grundlagen des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 kaum vor sich gehen können, da der §. 8 dieses Gesetzes durch Begrenzung des Banknotenquantums auf einem Maximum von 8 Millionen und Normirung desselben auf ein proportioneles Verhältniß zum Bankfond indirekte auch diesen Bankfond auf 20 Millionen limitirt hat.

Eine Bankfondsvermehrung aber, die nicht nach Maaßgabe der Grundlage des bisherigen Gesetzes ausgeführt werden kann, würde wohl auch kaum nach Maaßgabe der diesem Gesetz angepaßten bisherigen Satzungen beurtheilt werden dürfen; sie würde vielmehr das Resultat sein müssen von neuen Transaktionen und Vereinbarungen zwischen der Bankgesellschaft und den Faktoren der Gesetzgebung, welche dem Akt selbst voranzugehen hätten.

Wollte man übrigens der Ansicht huldigen, daß das in §. 5 der bisherigen Satzungen statuirte Anrecht auf neue Aktien auf jede fernere Fondsvermehrung, also auch auf eine solche, die außerhalb der Grundlagen des bisherigen Bankgesetzes vor sich geht, Anwendung finde, so würde auch in diesem Falle die gekürzte Fassung des neuen Statuts weder das Anrecht der Regierung, noch das der Subscribenten gefährden können; ersteres nicht, weil die Regierung als einer der Gesetzgebungsfaktoren ihre Zustimmung zur Abänderung des Bankgesetzes an jede ihr beliebige Bedingung knüpfen, sohin auch ihr Anrecht sicher stellen kann; letzteres aber, nemlich das Recht der Subscribenten nicht, weil diese in der Lage sind, jederzeit auf das alte Statut zu

rekurriren und spätere Kürzungen oder Abänderungen desselben als eine res inter alios acta zu betrachten.

Die Aktionäre machen nur von dem Recht der Autonomie in Gesellschaftsangelegenheiten Gebrauch, wenn sie ihr Gesellschaftsstatut — die staatliche Genehmigung vorausgesetzt — eine andere Fassung geben.

§. 6.

Zur Bildung des Gesellschaftskapitals sind 40,000 Aktien zu je fl. 500 auf Namen lautend ausgegeben, welche untheilbar sind und durch bloßes Indossement ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können.

Die Aktien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens, Wohnortes und Standes des Aktionärs in ein eigenes Buch (Aktiengrundbuch) eingetragen.

Die Indossirung und Umschreibung derselben nebst den damit verbundenen Rechtsfolgen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 182 und 183 des allg. D. H. G. B. und Art. 223 daselbst.

Die in der neuen Redaktion dieses Paragraphen eingefügte Untheilbarkeit der Aktien, sowie die Eintragung nicht blos des Namens, sondern auch des Wohnorts und Standes des Aktionärs in's Aktiengrundbuch entspricht den Vorschriften des a. D. H. G. B. in Art. 182.

Dieser Artikel in Verbindung mit Art. 183 und 223 gibt auch über Indossirung und Umschreibung von Aktien, die auf Namen ausgestellt sind, sowie über die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen so bündige und ausführliche Vorschriften, daß es das Zweckmäßigste sein dürfte, bei §. 6 des Bankstatuts einfach auf diese Gesetzesstellen Bezug zu nehmen.

§. 7.

Die Aktionäre können in keinem Fall angehalten werden,

mehr als den bereits baar und vollständig entrichteten Nominalbetrag der Aktie an die Bank zu bezahlen.

Dagegen haben sie auch kein Recht, den einbezahlten Betrag zurückzufordern, so lange die Gesellschaft besteht.

Auch bei §. 7 dürften die auf die allmählige Fondsbildung bezüglichen Bestimmungen des alten Statuts in Wegfall kommen, da die Handlungen, auf welche diese Bestimmungen vermeint sind, längst der Vergangenheit angehören.

Sollte dennoch eine abermalige Vermehrung des Bankfondes jemals vor sich gehen, so würden, was die successiven Einzahlungen anlangt, die gesetzlichen Vorschriften in Art. 220, 221 u. 223 des H. G. B für eine solche Eventualität um so mehr ausreichen, als auch das bisherige Statut andere als die von dem neuen Handelsgesetz aufgestellten Normen über Einzahlungen auf Aktien nicht kannte, insbesondere weder eine Conventionalstrafe noch den Verlust der einbezahlten Beträge angedroht hatte.

Die in Art. 220 des H. G. B. in Absatz 1 ausgesprochene Verbindlichkeit des Säumigen zur Entrichtung von Verzugszinsen (bei Handelsgeschäften 6 pCt.) dürfte vollkommen genügen und ist auch bei der Einzahlung des jetzigen Stammvermögens der Bank für genügend befunden worden.

Im Uebrigen entspricht die neue Fassung des §. 7 den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Artikel 216, 218 u. 219.

§. 8.

Jede Aktie hat gleichen Antheil an dem Bankfonde und an dem aus den Bank-Operationen hervorgehenden Gewinne.

Der zweite Absatz des bisherigen älteren Statuts in diesem Paragraph dürfte wegfallen, weil sein Inhalt bereits in §. 7 des neuen Statuts gegeben erscheint

§. 9.

Aktien können von In- und Ausländern, überhaupt von

Jedermann erworben werden, dem die Erwerbs- und Besitz-Fähigkeit zur Seite steht.

Die erweiterte Fassung dieses Paragraphen entspricht der Natur der Sache, und es dürfte nicht abzusehen sein, warum das alte Statut neben den In- und Ausländern gerade Corporationen und inländische Staatskassen als diejenigen aufzählt, welche Bankaktien erwerben können. Ausländische Staatskassen, in- und ausländische Gemeinden, Handelsgesellschaften u. dgl. kann man nicht hindern, bayerische Bankaktien zu kaufen, und es dürfte auch kein Interesse für eine derartige Verhinderung bestehen.

§. 10.

Einer jeden Aktie sind auf Inhaber lautende halbjährig zahlbare Coupons bis II. Semester 1866 incl. beigegeben.

Von da an abwärts werden rechtzeitig Coupons gegen Vorzeigen der Original-Aktien auf eine entsprechende Anzahl weiterer Jahre und zugleich eine Coupons-Anweisung auf den Inhaber lautend verabfolgt, ~~deren seinerzeitige Ablieferung allein zur Empfangnahme der spätern Coupons berechtigt.~~

Der jährliche Zinsenbetrag der Aktie ist auf 3 Prozent festgesetzt, was der Coupon mit dem Bemerken ausspricht, daß auch der (nach §. 39) auszumittelnde Erträgnißüberschuß gleichzeitig mit diesem Zinsbetrag vertheilt wird.

Der festgestellte Zins und der halbjährige ermittelte Ueberschuß der Erträgnisse zusammen heißen Dividende.

Die in diesem Paragraph enthaltene, aus dem alten Statut übertragene Feststellung eines 3prozentigen Zinses für die Bankaktien steht zwar in Widerspruch mit den Vorschriften des Art. 217 des a. D. H. G. B.

Nachdem jedoch das bayer. Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 in Art. 39 die rückwirkende Kraft des Handelsgesetzbuches auch hinsichtlich der der Abänderung durch Vertrag entzogenen

Vorschriften desselben für ältere mit staatlicher Genehmigung zu Stande gekommene Aktiengesellschaften in dem Fall ausdrücklich ausschließt, wenn die vom Handelsgesetzbuch abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages innerhalb dreier Monate vom 1. Juli 1862 an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurden, nachdem ferner bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank diese Anmeldung und Eintragung auch wirklich stattgehabt hat, wie die öffentliche Ausschreibung und der vorliegende Registerauszug des Handelsgerichts München l. d. J. vom 20. August 1862 darthun, nachdem überdies die Bankverwaltung hier einer Thatsache gegenübersteht, die sie nicht ändern kann, weil auf Inhaber lautende mit dem Versprechen eines fixen Zinses versehene Coupons bereits ausgegeben sind, nachdem endlich bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstadium und bei dem allseitigen Prosperiren ihrer Geschäftsabtheilungen, bei der Sicherheit des Zinses aus den Hypothekanlagen der Fall des Zurückbleibens des jährlichen Erträgnisses unter 3 pCt. fast undenkbar ist, und nachdem auch für einen solchen höchst unwahrscheinlichen Fall Reservefonds von 2½ Millionen aus zurückgestellten Erträgnissen bereits angesammelt und zur Completirung des Zins-Erträgnisses auf 3 pCt. verwendbar wären, so dürfte nicht das geringste Bedenken bestehen, den diesfallsigen Passus vom alten Statut in's neue übergehen zu lassen.

Die in §. 10 in Aussicht gestellte Ausgabe einer Coupons-Anweisung empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten nach dem Beispiel fast aller Handelsgesellschaften ähnlicher Art.

§. 11.

Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre, vom 17. Juni 1835 an gerechnet, festgesetzt.

Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Bei der neuen Redaktion des §. 11 dürfte zur größeren Deutlichkeit der Beginn der neunundneunzigjährigen Dauer der Bank ausdrücklich eingeschaltet werden, als welcher wohl das Datum der Genehmigung der Satzungen anzunehmen sein wird.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12.

Die Bank und ihre Filialen

1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, insoweit dasselbe nicht durch die deutsche Wechselordnung als aufgehoben erscheint, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Handels-Gerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, insoweit es sich um Wechsel- und Handelsgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handelsgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde;
2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechsel-bank“, welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist;
3) führen ihr eigenes in der Anlage I. bezeichnetes Siegel;
4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königlichen Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen.

Unverändert in bisheriger Fassung mit Ausnahme der durch das Organisationsgesetz vom 10. November 1861 veranlaßten Aenderungen.

§. 13.

Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden sein soll.

Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Kapitalstockes der Bank, im höchsten Fall nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emission mit dem Doppelten, der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertel aber, wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kassa gedeckt sein. Die Bank-Administration hat überdieß dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde, in der Bankkassa sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 15.

Bank-Valuta sind die groben Münzsorten süddeutscher

Währung nach Maaßgabe des deutsch-österreichischen Münzvertrages vom 24. Jänner 1857.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§ 16.

Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrest-Gesuche an.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 17.

Die Amortisation und Verjährung aller von der Bank ausgestellten Urkunden und Credit-Papiere (mit Ausnahme der Banknoten, für welche die in den Satzungen statuirten besondern Vorschriften § 16 u. 18 maaßgebend sind) unterliegt den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, welche für inländische Staatspapiere in Wirksamkeit bereits bestehen oder in Zukunft bestehen werden.

Verjährte Forderungen an die Bank fallen dem Bankfond anheim; insoweit nicht nach Maaßgabe des über Forderungen aus Staatsschuldurkunden geltenden, für die Bank mit Vorbehalt der obigen Ausnahme seinem vollen Inhalt nach rechtsverbindlichen Gesetzes vom 29. September 1861 von anderer Seite rechtzeitig Ansprüche darauf gemacht wurden.

Es bleibt übrigens dem Gutdünken der Bankverwaltung anheim gegeben, Forderungen aus abhanden gekommenen Urkunden, die auf Namen ausgestellt sind, und kleinere zu den Amortisationskosten in Mißverhältniß stehende Summen zum Gegenstand haben, mit oder ohne Caution auch ohne vorausgegangenes Amortisationsverfahren zu honoriren.

Die bayerische Gesetzgebung über Amortisation von Urkunden, namentlich von Creditpapieren auf Inhaber, ebenso die Gesetz-

gebung über Verjährung scheint in einem Uebergangsstadium begriffen, und es dürfte daher zweckmäßig sein, wenn sich die Bank in dem neuen Statut zunächst denjenigen gesetzlichen Bestimmungen accomodirt, welche dermalen für bayerische Staatspapiere bestehen, im Uebrigen aber dem Statut eine solche Fassung gibt, daß die bevorstehenden Veränderungen in der Gesetzgebung ohne weiters auch auf die Urkunden der Bank Anwendung finden können.

§. 18.

Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch in Umlauf befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Casse zu erlegen.

Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselter Banknoten fällt, sowie dieß auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde heim.

Dieß tritt auch ein, wenn die Bank-Administration entweder wegen der Abnützung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 19.

Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 169 ꝛc. des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bestraft.

Die hier formulirte Redaktion ist eine nothwendige Folge der Veränderungen, die in der bayer. Strafgesetzgebung mit 1. Juli 1862 in Wirksamkeit getreten sind.

§. 20.

Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer

sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten, durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen.

Unverändert in bisheriger Fassung.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

§. 21.

Die k. Staatsregierung übt durch einen königlichen Commissär die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bank-Statuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke:

1) den Wahlen, Generalversammlungen und Sitzungen der Bank-Verwaltung beiwohnen;
2) von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und
3) hat unter spezieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der, im §. 13 rücksichtlich der Bank-Noten gegebenen Bestimmungen, zu wachen, sowie die Banknoten und Pfandbriefe vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen.

Bei diesem Paragraph wurde nur in Nr. 1 anstatt des Wortes: „Ausschußversammlungen" das Wort „Generalversammlungen" gebraucht und in Nr. 3 der Unterschrift des k. Commissärs auch für Pfandbriefe der Bank vorgeschrieben; beides aus Gründen, die später zur Sprache kommen.

§. 22.

Sollte der königl. Commissär in vorkommenden Fällen

der Meinung sein, daß die Generalversammlung oder die Bankverwaltung ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten seine deßhalb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtiget werden, so berichtet er augenblicklich an die königl. Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt.

Wurde lediglich das Wort „Ausschußversammlung" in „Generalversammlung" umgeändert.

§. 23.

Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königl. Ministerien wenden.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 24.

Wenn die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung.

Unverändert in bisheriger Fassung.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung ~~der Bank~~ d. Notenbank.

§ 25.

Die Verwaltungsorgane der Bank sind:

1) Das Bankdirektorium in Gemeinschaft mit der Bank-Administration, welche beide Körperschaften, jede inner- NB

halb des ihr statutarisch zugewiesenen Wirkungskreises zusammen den Gesammtvorstand der Anstalt darstellen (Art. 227 d. a. D. H. G. B.).

2) Die Generalversammlung in Verbindung mit einer Revisionscommission, welche letztere beide die Gesellschaft insbesondere auch in der Richtung gegen den Vorstand vertreten.

Zur Berathung und Vertretung der Rechtsangelegenheiten wählt das Bankdirektorium einen oder mehrere Rechtsgelehrte.

Die in diesem Paragraphen angedeutete Umwandlung des bisherigen Bank-Ausschusses in eine Generalversammlung und die organische Einsetzung einer Revisions-Commission dürften zweifelsohne von den Neuerungen des Bankstatuts denjenigen beizuzählen sein, welche die größte Bedeutung und Tragweite behaupten.

Das Nähere hierüber kann den §§. 37 und 38 vorbehalten werden.

Die Charakterisirung des Bank-Direktoriums und der Administration als Vorstand der Gesellschaft scheint nothwendig nach dem citirten Art. 227 des Handelsgesetzbuches.

Bei der endgiltigen Feststellung der Redaktion dieses Paragraphen dürfte übrigens noch zu erwägen sein, ob man die Bezeichnung „Direktorium und Administration" beibehalten oder etwa mit „Verwaltungsrath und Geschäftsführung" vertauschen wolle, welch' letzteres jedenfalls der technischen Ausdrucksweise der neuen Handelsgesetzgebung mehr entsprechen würde.

Die Redaktionsveränderung über den Punkt der Rechtsvertretung ist für den Fall vermeint, wenn die Dienstleistungen eines einzigen Rechtskonsulenten nicht mehr ausreichen und die Bestellung eines zweiten nothwendig werden sollte.

§. 26.

Das Bank = Direktorium besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei im Falle gleicher Stimmenzahl das Loos entscheidet.

Die Wahl ist für jedes Mitglied in einem gesonderten Wahlakt zu vollziehen und erst nach Bekanntmachung der Resultate des ersten Aktes soll zum zweiten, dritten ꝛc. geschritten werden.

Nach Ablauf des ersten Jahres nach der erstmaligen Wahl treten von den erwählten Mitgliedern eines und im darauffolgenden Jahr drei nach dem Loose aus; für die Folgezeit geschieht der Austritt nach dem Eintrittsalter. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Bei Ergänzungswahlen, welche durch Tod oder nicht turnusmäßigen, freiwilligen oder gezwungenen Austritt eines Mitgliedes nothwendig werden, und welche entweder vom Bank-Direktorium selbst provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung vorgenommen werden können oder definitiv von der letzteren vorgenommen werden müssen, hat sich die Funktion des Gewählten in jedem Fall nur auf die Amtsdauer seines Vorgängers zu erstrecken.

Das Bankdirektorium wählt aus seiner Mitte und zwar für die Dauer des laufenden Jahres einen ersten und einen zweiten Vorstand.

Die geänderte Redaktion dieses Paragraphen bezweckt zunächst, der Generalversammlung möglich zu machen, die Wahl für das Bankdirektorium auch auf solche Personen zu richten, welche im Augenblick des Wahlaktes noch nicht Aktionäre der Bank, wenigstens als solche in den Büchern noch nicht vorgetragen, daher auch nach §. 6 der Satzungen als solche nicht zu erachten

sind, wenn sie nur überhaupt sich bereit erklären, die im nachfolgenden §. 28 vorgeschriebene Hinterlegung von 10 Aktien für die Dauer ihrer Funktion bei der Bank zu bewerkstelligen und diese Aktien im Grundbuch auf ihren Namen umschreiben zu lassen.

Im Uebrigen enthält die neue Redaktion dieses Paragraphen im Wesentlichen nur eine Wiederholung des alten Statuts in diesem Punkt, und wo kleine Abweichungen bestehen, bezwecken dieselben lediglich die Wahlfreiheit zu erhöhen und die Modalitäten des Wahlaktes im möglichsten Detail festzustellen.

Die Nothwendigkeit des Domizils in München für Mitglieder des Bankdirektoriums ist in dem nachfolgenden §. 27 erwähnt.

Für nichtturnusmäßige Ergänzungswahlen dürfte es nothwendig sein, einen eigenen Passus in das Statut nach Vorschlag der neuen Redaktion aufzunehmen.

§. 27.

Die Mitglieder des Bank-Direktoriums müssen das bayer. Indigenat besitzen, in München ihren Wohnsitz haben und zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigt sein.

Ausgeschlossen sind: Frauen, Corporationen, Staatskassen und die besoldeten Beamten der Bank.

Dem Direktorium können ferner nicht angehören in Konkurs verfallene oder zahlungsunfähig gewordene Individuen, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben; endlich solche Personen, welche der Bank gegenüber in einem Geschäftsverhältniß stehen, in Ansehung dessen sie sich in einem Rückstand an ihren statutenmäßigen Verpflichtungen befinden.

Die Funktion eines Mitgliedes des Direktoriums kann nur persönlich, nicht durch einen Bevollmächtigten, ausgeübt werden.

Der im alten Statut erwähnte ausdrückliche Ausschluß der Ausländer dürfte nicht mehr nothwendig sein, wenn im Absatz vorher die Eigenschaft als Inländer, beziehungsweise das bayer. Indigenat ausdrücklich als Bedingung zum Eintritt oder zum Verbleiben im Direktorium aufgestellt ist.

Im Absatz 3 dieses Paragraphen scheint es nothwendig, auch jene Individuen ausdrücklich auszuschließen, welche zwar dem juristischen Concurs vor Gericht noch nicht verfallen, gleichwohl aber in ein Debitwesen verwickelt sind, oder auch nur außergerichtlich ihre Zahlungen eingestellt haben.

§. 28.

Außerdem wird zum Eintritt in das Bankdirektorium und zum Verbleiben in demselben erfordert, daß die Mitglieder

1) die gesetzliche Befähigung besitzen, öffentliche Ehrenämter zu bekleiden,
2) daß sie nicht mit dem vollziehenden Direktor der Bank-Administration in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie I. Grades verwandt oder verschwägert sind, endlich
3) daß jedes derselben auf die Dauer seiner Funktion zehn auf seinen Namen im Actiengrundbuch eingetragene und mit keinen sonstigen Verbindlichkeiten behaftete Aktien der Bankgesellschaft bei der Bank mit der Erklärung hinterlege, daß diese Aktien für die Dauer dieser Mitgliedschaft unveräußerlich seien.

Der bei diesem Paragraphen in Absatz 3 beigefügte Zusatz wegen Unveräußerlichkeit der hinterlegten Aktien scheint wünschenswerth, weil der Zweck dieser Hinterlegung vereitelt werden würde, wenn die Veräußerung, neben welcher die Hinterlegung allerdings bestehen könnte, nicht ausdrücklich untersagt ist.

Der Zweck der hier vorgeschriebenen Hinterlegung scheint nemlich nicht so fast auf Bestellung einer Caution, als vielmehr darauf gerichtet zu sein, daß man sich der Fortdauer der Interessentenbetheiligung von Seite des Direktorialmitgliedes versichere, und dieser Zweck wäre in der That vereitelt, wenn die Aktien unbeschadet der fortbestehenden Hinterlegung von einer Hand in die andere übergehen resp. als Namen-Papiere an einen Dritten cedirt werden könnten.

§. 29.

Das Bankdirektorium hat

1) die Geschäfts-Instruktion für die Bankadministration zu verfassen und in Vollzug zu setzen,
2) die Bankadministration in ihrer gesammten Geschäftsführung nach Maaßgabe der die Verhältnisse derselben näher bestimmenden Geschäfts-Instruktion zu beaufsichtigen, zu leiten und zu controlliren, sowie unter Vernehmung der Bankadministration den Wirkungskreis und die Reglements für die Filialen, General-Agenturen ꝛc. der Anstalt festzusetzen,
3) an dem monatlichen Cassasturze, sowie an der periodisch anzuordnenden Visitation des Depositoriums durch Abordnung von Mitgliedern Theil zu nehmen;
4) wenn von der Generalversammlung eine weitere Bankfondsvermehrung beschlossen und von der k. Regierung genehmiget werden sollte, auf den Vorschlag oder nach Vernehmung der Administration über weitere Einzahlung neuer Fondstheile zu verfügen,
5) auf gleichen Vorschlag in angemessenen Zwischenräumen periodisch über die Festsetzung des Diskonto zu entscheiden;
6) alljährlich durch ein engeres Comité die Rechnungs-Abschlüsse zu prüfen und nach Vernehmung der Administration über etwaige Erinnerungen zu justifiziren;

7) ebenso die Dividende für jedes Semester festzusetzen,
8) die Mitglieder der Bank-Admistration, das dirigirende Personal derselben und deren Stellvertreter, sowie die Oberbeamten der Anstalt überhaupt zu ernennen, zu pensioniren und zu entlassen.

Die Pensionirung oder Entlassung eines Mitgliedes der Bankadministration ohne Nachsuchen des Betreffenden (Art. 227 d. a. D. H. G. B.) kann jedoch nur in Gemeinschaft und Einvernehmen mit der Revisions-Commission geschehen, mit welcher das Direktorium in einem solchen Fall zusammentritt und eine Körperschaft bildet.

9) auf Vorschlag der Administration die Aufnahme der Neben- und Unterbeamten der Bank und deren Filialen und des untern Personals zu verfügen, sowie über Besoldungsverhältnisse und Cautionsleistung der Beamten, deren Entlassung oder Pensionirung zu beschließen,
10) die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre zu berufen, die Tagesordnung derselben zu bestimmen und mittel- oder unmittelbar den Vollzug ihrer Beschlüsse zu besorgen; endlich
11) wenn die Statuten, Reglements und Geschäfts-Instruktionen in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichenden Vorschriften enthalten, auf Antrag der Bankadministration über die Zuläßigkeit der in Frage kommenden Maaßregeln zu entscheiden, sowie im Allgemeinen über alle auf das Beste der Anstalt sich beziehenden Anträge mit der Bankadministration in sachgemäßes Benehmen und in Berathung zu treten und derselben in allen wichtigeren Angelegenheiten berathend und beschließend beizustehen.

Die besten Statuten einer Aktiengesellschaft sind eine todte Form, die erst durch die statutarisch eingesetzten Gesellschafts- und Verwaltungsorgane Leben und Ausdruck erlangt.

Deshalb ist auch kein Capitel in einem Aktien - Statut von solcher Wichtigkeit, wie dasjenige, welches sich mit der Constituirung, dem Wirkungskreis, der Controlle und dem Ineinandergreifen dieser Organe befaßt.

Nach den Vorschlägen, die oben zu § 25 gemacht sind, würde der ganze Verwaltungs-Organismus der Bank vier Glieder umfassen, nemlich: die Administration, das Direktorium, die Revisions-Commision und die Generalversammlung.

Die Reihenfolge des bisherigen Statuts, dessen chronologische Eintheilung aus Zweckmäßigkeitsgründen so viel als möglich beibehalten werden dürfte, beschäftigt sich zunächst mit dem Bankdirektorium.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, mit denen der bisherige § 29 das Bankdirektorium ausgestattet hat, und mit denen es nach der neuen Redaktion im Allgemeinen auch für die Folgezeit ausgestattet bliebe, sind sehr verschiedener Natur, und sind theils solche, welche bei andern Aktiengesellschaften zur Funktion der Geschäftsführung und resp. Vorstandschaft gehören, theils solche, welche Attribute eines sogenannten Aufsichtsrathes bilden, theils endlich solche, die anderwärts der unmittelbaren Behandlung und Erledigung der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Das Bankdirektorium nimmt deshalb auch eine eigenthümliche Mittelstellung ein zwischen der Bankadministration als dem untersten und dem bisherigen Bankausschuß resp. der zukünftigen Generalversammlung als dem obersten Organe der Gesellschaft.

Insoferne das Bankdirektorium in seiner dermaligen und zukünftigen Stellung beispielsweise periodisch den Diskonto festsetzt, ist es Administration, Geschäftsführung oder Vorstand (Art. 227 des a. D. H. G. B. und Conferenz-Prot. S. 346, 347, 390,

401, 1056 u. 1057); insoferne dasselbe die Administration beaufsichtigt, den monatlichen Cassa-Stürzen beiwohnt oder alljährlich durch ein engeres Comité die Rechnungsabschlüsse u. dgl. prüfen soll, ist es Aufsichtsrath (Art. 225 d. a. D. H. G. B.); insoferne das Direktorium zugleich endgiltig die Dividende festsetzt, übt es die Funktion des obersten Verwaltungsorganes (Generalversammlung) der Gesellschaft (Art. 224 d. a. D. H. G.B.).

Es entspricht dieses Mischungsverhältniß in den Rechten und Pflichten des Bankdirektoriums allerdings nicht der strenglogischen Ausscheidung, welche das a. D. H. G. B. bei Aufzählung der Organe von Aktiengesellschaften im Sinne hat; nichts destoweniger aber dürfte dasselbe den Charakter unserer Bank-Anstalt angemessen sein und beibehalten werden, weil die bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Ganzes in eine Menge ganz verschiedenartiger Geschäftsunternehmungen zerfällt und weniger als irgend eine Anstalt ähnlicher Art geeignet sein dürfte, in die Uniformität feststehender auf ganz homogene Geschäfte vermeinter Bestimmungen des Haudelsgesetzbuches eingezwängt zu werden.

Die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen über die Competenz des Bankdirektoriums dürfte unter folgenden Voraussetzungen anzuempfehlen sein:

1) daß die zwischen dem Wirkungskreis des Direktoriums und der Administration gezogenen Grenzen genau eingehalten und insbesondere in der Geschäfts-Instruktion alle Bestimmungen vermieden werden, welche den statutarisch festgestellten Competenz-Verhältnissen Abbruch thun könnten.

Es ist eine charakteristische Erscheinung in der Geschichte des Aktiengesellschaftswesens der neuesten Zeit, daß die mehr und mehr zahlreich vorkommenden Statuten-Abänderungen überall eine scharf begrenzte, möglichst selbstständige Stellung der Geschäftsführung gegenüber den sogenannten

Verwaltungsräthen bezwecken, dagegen aber auch die Controlle dieser Geschäftsführung verstärken.

Großartige und umfangreiche Aktien-Unternehmungen können von Verwaltungsräthen, welche ihre Stellung nur als Ehrenamt einnehmen, auch beim besten Willen nicht administrirt werden, weil diese Administration überall die ganze Manneskraft in Anspruch nimmt, und daher auch unentgeltlich gar nicht geleistet werden kann.

Eine entgeltliche Leistung der Dienste aber nimmt dem Verwaltungsrath seinen eigentlicher Charakter und macht ihn zum Beamten der Gesellschaft. Deshalb ist es immer das Einfachste und Natürlichste, die eigentliche Geschäfts-Verwaltung, Vertretung der Gesellschaft nach Außen, bei großen Aktiengesellschaften bezahlten Beamten zu überlassen und aus der Mitte der Aktionäre dieser Geschäftsführung eine Controllbehörde zu bestellen, welche die Geschäfte überwacht und in prinzipielen Fragen die erforderlichen Direktiven ertheilt.

Eine weitere Voraussetzung meines obigen Vorschlages besteht darin, daß

2) das Bankdirektorium als Ausfluß seiner Rechte und Verbindlichkeiten im §. 29 der Satzungen die Administration im Detail überwache und ihre Rechnungen und Geschäfts-Abschlüsse genau prüfe oder durch Commissäre aus seiner Mitte, eventuel durch technische Revidenten, prüfen lasse;
3) daß dem Direktorium, insoweit es selbst die Vorstandschaft einnimmt und theilweise mit der Geschäftsführung betraut ist, ein Aufsichtsrath oder eine Revisions-Commission organisch an die Seite gesetzt werde (Art. 239 d. A. D. H. G. B.).

Es ist dies eigentlich keine neue Einrichtung, weil sie als eine Fakultative für den Bank-Ausschuß schon in Absatz 2 des bisherigen §. 38 enthalten war; die Neuerung würde nur darin

bestehen, daß diese Commission oder engerer Bankausschuß, wie man ihn heißen mag, organisch auf eine längere Reihe von Jahren mit periodischen Austritten und Ergänzungen mit einer größeren Mitgliederzahl eingesetzt und demselben auch andere Funktionen als die im bisherigen §. 38 vermeinten zugetheilt würden.

Eine Einrichtung ähnlicher Art wird sich, wenn das Bank-Direktorium auf die Mitvorstandschaft (Art. 227 des Handelsgesetzes) nicht ganz verzichten und in seinem Wirkungskreis auf den Charakter eines eigentlichen Aufsichtsrathes beschränkt werden soll, im Hinblick auf Art. 239 des Handelsgesetzbuches kaum vermeiden lassen.

Wenn demzufolge der bisherige §. 29 der Satzungen ziemlich unverändert beibehalten werden kann, so dürften gleichwohl in einigen Punkten Ergänzungen und Zusätze in folgender Art nothwendig werden.

Bei Nr. 4 dieses Paragraphen scheint es, nachdem vorausgehend an keiner Stelle des neuen Statuts von einer Bankfondsvermehrung die Rede ist, angemessen und wünschenswerth, die suppositionelle Natur dieses Competenzpunktes durch den eingeschalteten Vordersatz anzudeuten.

Bei Nr. 5 wurde der vierwochentliche Termin für Diskonto-Festsetzung aufgegeben und dafür der Ausdruck: „in angemessenen Zwischenräumen" eingeschaltet, weil nach den bisherigen Erfahrungen 4 Wochen zu lang und zu kurz sein können, wenn innerhalb derselben ein fixer festgestellter Diskonto beibehalten werden soll.

Bei Nr. 8 ist eine wesentliche Einschaltung dahin vorgeschlagen, daß die Pensionirung oder Entlassung eines Mitgliedes der Administration, insoferne sie nicht auf Ansuchen des Betheiligten geschehen würde, an die Zustimmung und Mitwirkung der Revisions-Commission, des engeren Bankausschußes, gebunden sein soll.

Es bezweckt diese Einschaltung, nachdem nach neuer Gesetzgebung Art. 227 des Handelsgesetzbuches die Mitglieder der Bankadministration fortan nur mehr zu widerruflichen Funktionen bestellt werden können, die Erhöhung der Selbstständigkeit derselben gegenüber dem Bankdirektorium oder Verwaltungsrath, und würde dieselbe namentlich für den Fall von wesentlichem Vortheil für das Gesammt-Interesse der Gesellschaft sein, wenn die Geschäftsführung im Verlauf der Geschäftsgebahrung einzelnen Maaßregeln oder Beschlüssen des Direktoriums oder Verwaltungsrathes entgegentreten zu müssen glaubte.

Im Uebrigen ist die Redaktion dieses Nr. 8, §. 29 so eingerichtet, daß nicht alle Oberbeamten der Anstalt nothwendig auch Mitglieder der Bankadministration sein müssen und daß mehrere dirigirende Mitglieder derselben ernannt werden können, wenn entweder die jeweiligen Personalverhältnisse oder das Zunehmen und Wachsthum der Bankgeschäfte eine solche Maaßregel herbeiführen und vielleicht eine Trennung der Direktionen in die im §. 2 des neuen Statuts bezeichneten Richtungen nothwendig machen sollte.

Unter Nr. 10 würde ein neuer Competenzpunkt für das Direktorium eingeschaltet, welcher die später zu besprechende Generalversammlung betrifft.

§. 30.

Das Bankdirektorium wählt jährlich die ihm nöthig erscheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche das Diskontogeschäft zu überwachen und die angemeldeten Wechsel zu censiren haben.

Zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Censoren erfordert.

Die Redaktionsveränderung in diesem Paragraph dürfte nothwendig sein, weil nicht blos Handels-Firmen, sondern auch Privatleute 2c. Wechsel zum diskontiren überreichen.

§. 31.

Das Bankdirektorium hat über die Gegenstände seiner Competenz in der Regel wochentlich einmal zur Berathung und Beschlußfassung zusammen zu treten, wobei ihm zusteht, Dirigenten oder Mitglieder der Administration zur Berathung beizuziehen.

Diese Beiziehung soll insbesondere dann nicht unterlassen werden, wenn über einen die Administration nicht persönlich betreffenden Berathungsgegenstand ohne oder wider den Antrag derselben Beschluß gefaßt werden soll.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Gegenwart und Abstimmung von wenigstens drei Mitgliedern, einschlüßlich des Vorstandes oder seines Stellvertreters, erfordert. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden eine zweite entscheidende Stimme zu.

Die Sitzungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und den übrigen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Das Direktorium läßt seine Beschlüsse in der Regel durch die Administration vollziehen und veröffentlichen, soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen.

Berichte, die es über Gegenstände seiner Competenz an die kgl. Staatsministerien oder andere Stellen erstattet, sowie allenfallsige Correspondenzen nach auswärts werden vom ersten, und in dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand des Direktoriums unterzeichnet.

Der hier eingeschaltete Satz wegen Beiziehung der Mitglieder der Administration zu den Sitzungen des Direktoriums findet sich fast in allen Statuten ähnlicher Gesellschaften, bezweckt die Erlangung vollständiger Information für das Direktorium, erklärt diese Beiziehung jedoch nur dann für obligatorisch, wenn über den betreffenden Berathungs-Gegenstand ein Antrag der

Bankadministration entweder gar nicht vorliegt oder das Direktorium zu einem von diesem Antrag abweichenden Beschluß sich veranlaßt sehen sollte.

Angelegenheiten, welche die persönlichen Verhältnisse der Administration oder Geschäftsführung derselben betreffen, können natürlich unter die dießfallsige statutarische Bestimmung nicht subsumirt werden und sind deßhalb auch nach der vorgeschlagenen Redaktion ausdrücklich davon ausgenommen.

Der Zusatz wegen Vollziehung und Ausfertigung der Direktorialbeschlüsse dürfte, nachdem das Direktorium einen Theil der Vorstandschaft führt, nothwendig sein im Hinblick auf Art. 209, Nr. 7 u. 11 und Art. 210, dann 229 des a. D. H. G. B., indem ohne eine solche Bestimmung nach Art. 229 sämmtliche Direktorial-Mitglieder zeichnen müßten.

§ 32.

Die Funktionen eines Mitgliedes des Bankdirektoriums, ~~sowie jene der Censoren~~ werden als ein Ehrenamt in der Regel unentgeltlich versehen.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 33.

Die Bankadministration besteht aus denjenigen Oberbeamten der Anstalt, welche als Mitglieder der Administration vom Direktorium ernannt werden.

Eines oder mehrere ihrer Mitglieder sind als dirigirende, (vollziehende Direktoren) zu bestellen und zugleich Stellvertreter derselben zu ernennen.

Die Geschäftsvertheilung und das ~~gegenseitige~~ Unterordnungsverhältniß wird entweder bei Gelegenheit der Ernennung oder im Wege der Dienst-Instruktion festgestellt.

Insoferne nichts anders bestimmt wird, ist der älteste vollziehende Direktor der nächste Vorgesetzte der sämmtlichen

Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, insoweit sie mit den bestehenden Banksatzungen und Vorschriften nicht im Widerspruch stehen.

Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit in Administrationsbeschlüssen.

Nach der bisherigen Redaktion des §. 33 wird vorausgesetzt, daß jeder für einen Geschäftszweig bestellter Oberbeamter auch Administrator sei.

Es wird dies allerdings jeder Zeit die Regel bilden, allein unter den einzelnen Geschäftszweigen der Bank sind doch einige von der Art, daß für sie entweder die Bestellung eines Administrators nicht nothwendig ist oder daß sie von dem Administrator eines andern Geschäftszweiges geleitet werden könnten.

Deßhalb dürfte dem betreffenden Paragraph eine solche Redaktion gegeben werden, daß für die zukünftigen Stellenbesetzungen das Direktorium mehr freie Hand hat.

Ein ähnliches Verhältniß besteht auch in Bezug auf die Bestimmung über den vollziehenden Direktor der Administration.

Bei der fortgesetzten Ausbreitung der Bankgeschäfte und der Mannigfaltigkeit derselben wird wohl mit der Zeit der Fall eintreffen, daß die Direktionsgeschäfte von einer einzigen Manneskraft nicht mehr versehen werden können und, wie es auch bei ähnlichen Anstalten solchen Umfangs der Fall ist, die Leitung in Branchen abgetheilt und von Mehreren besorgt werden muß.

Die neue Redaktion des §. 33 gestattet auch in dieser Beziehung dem Direktorium nach freiem Ermessen zu handeln und sich den jeweiligen Umständen zu accomodiren.

Der Passus über die entscheidende Stimme des vollziehenden Direktors ersetzt eine Lücke des bisherigen Statuts und entspricht jedenfalls der bereits bestehenden Uebung.

§. 34.

Die Mitglieder der Bankadministration dürfen weder im

eigenen Namen noch in fremden Namen Handelsgeschäfte treiben.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 35.

Der Bank-Administration obliegt mit Ausnahme dessen, was dem Bankdirektorium (§§. 29 und 30) zur competenzmäßigen Besorgung vorbehalten ist, die unmittelbare und selbstständige Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Bank-Statuten und der für die einzelnen Haupt- und Nebengeschäfte bestehenden Reglements.

Die Mitglieder der Administration sind innerhalb des jedem einzelnen zugewiesenen Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Bankstatuten, Reglements und Instruktionen verantwortlich und haftbar.

Inwieweit der einzelne Administrator bei seinen Geschäftserledigungen an die Mitwirkung der Administration gebunden ist und deren Beschlußfassung in der Sitzung zu erholen hat, wird durch die Geschäftsinstruktion festgesetzt.

Der bei §. 35 beigefügte Zusatz, daß die Haftung jedes einzelnen Administrators zunächst auf Gegenstände seines Wirkungskreises beschränkt sei, versteht sich eigentlich von selbst, dürfte aber zum besseren Verständniß gleichwohl besonders eingeschaltet werden.

Darüber, was der Administrator in eigner Competenz erledigen darf, und was er in die Sitzung der Administration zu bringen habe, muß die Geschäftsinstruktion das Genauere enthalten.

§. 36.

Alle Urkunden der Bank, als: Bankaktien, Banknoten, Schuldurkunden, Pfandbriefe, Depositenscheine, Verträge, Anweisungen, Wechsel und Wechsel-Indossemente mit Ausnahme derer an die eignen Filialen, Reverse u. dgl. werden im Na-

men der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem vollziehenden Direktor und dem das betreffende Geschäft leitenden Administrator unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Bank versehen.

Nur die Haupt- und Zusatzverträge, sowie die Prämien-Quittungen der Feuerversicherungsanstalt werden entweder mit der alleinigen Unterschrift des betreffenden Administrators oder der Unterschrift des von der Bankverwaltung bestellten, hiezu speziel bevollmächtigten Subdirektors, General- oder Haupt-Agenten vollzogen.

Die Unterschrift des einschlägigen Administrators allein genügt ferner bei Abquittirungen über Capitalabschlags-, Annuitäten- und Zins-Zahlungen im Hypothekengeschäft, Partial- und Zinszahlungen im Leih- und Escomptgeschäfte, Giro- und Contocorrent-Einlagen.

Nähere Feststellungen über etwaige Mitunterschrift solcher Empfangsbescheinigungen durch das Cassa- oder Buchhaltungs-Personal im Interesse innerer Geschäftscontrolle werden den Bestimmungen der Geschäfts-Instruktion überlassen.

Alle schriftlichen Ausfertigungen nach Außen, welche den Charakter einer eigentlichen Urkunde nicht an sich tragen, insbesondere Briefe, Vernachrichtigungen, Correspondenzen u. dgl. werden entweder von einem vollziehenden Direktor beziehungsweise Stellvertreter oder von dem Administrator der einschlägigen Geschäftsabtheilung unterschrieben.

Für die Geschäftsführung der Filialen sind die einschlägigen, den Filialbeamten zu Handen gestellten Dienstesinstruktionen maaßgebend, welche als Vollmacht nach Art. 234 des Handelsgesetzbuches zu betrachten sind.

Aus denselben Gründen, wie bei §. 31, wird auch bei §. 36 eine nähere statutarische Bestimmung über Fertigungen und Willens-

erklärungen der Administration als Mitinhaberin der Vorstandschaft nicht zu umgehen sein. (Art. 209 u. 210 u. 229 d. a. D. H. G. B.)

Die Casuistik der in diesem Paragraph aufgenommenen dießfallsigen Bestimmung entspricht den jetzt vorhandenen Einrichtungen und Uebungen bei der Anstalt und den einzelnen Abtheilungen desselben.

§. 37.

Das Bankdirektorium hat jährlich am Sitze der Bank in der Regel auf den zweiten Montag des Monats März durch eine mindestens 4 Wochen vorausgehende, in den offiziellen Blättern der Gesellschaft auszuschreibende Bekanntmachung eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre zu berufen und in dieser Bekanntmachung die Tagesordnung der Versammlung zu veröffentlichen.

Die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist dem Ermessen des Bankdirektoriums anheim gegeben; kann jedoch beim Dasein der in Art. 237, Absatz II des allg. d. H. G. B. näher bezeichneten Voraussetzungen nicht verweigert werden und hat unter gleichfallsiger Bekanntgabe der Tagesordnung wie die einer ordentlichen zu erfolgen.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, welche

1) mindestens 10 Aktien besitzen und ihren Aktienbesitz spätestens 14 Tage vor der öffentlichen Einberufung dieser Versammlung in den Aktiengrundbüchern auf ihren Namen umschreiben ließen;
2) mindestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung den noch bestehenden Besitz einer entsprechenden Anzahl der auf ihren Namen vorgetragenen Aktien durch Vorzeigen bei der Bankverwaltung oder Beibringung eines des-

fallsigen mit den Aktien-Nummern versehenen Attestes einer öffentlichen Behörde nachzuweisen vermögen und dagegen eine Berechtigungskarte mit Bezeichnung der Anzahl der Stimmrechte ausgeantwortet erhalten.

Das Stimmrecht kann in Person oder durch einen andern Stimmberechtigten mit Vollmacht versehenen Aktionär ausgeübt werden. Außerdem können sich vertreten lassen Firmen durch registrirte Theilhaber oder Prokuristen, Gemeinden, Korporationen, Institute oder Handelsgesellschaften durch ihre bestellten Verwaltungsorgane, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch großjährige Söhne, Pflegbefohlene durch Vormünder und Curatoren.

Mitgliedern des Vorstandes der Bank ist das Stimmrecht nur in jenen Fragen entzogen, die ihre Geschäftsführung betreffen.

Je 10 Aktien geben eine Stimme; doch kann Niemand mehr als 10 Stimmen für den eigenen Besitz und 10 Stimmen für Stellvertretung in sich vereinigen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste, in dessen Verhinderung der zweite Vorstand des Bankdirektoriums, der auch eine entsprechende Anzahl Sekretäre und Stimmzähler ernennt.

Alle Zweifelsfälle über die Legitimation zur Generalversammlung werden von dem k. Bankkommissär entschieden.

Die weitgreifendsten Veränderungen des bisherigen Statuts für die Anstalt als Ganzes sind jedenfalls in den neu vorgeschlagenen §§. 37 u. 38 enthalten, indem in den neuen Vorschlägen hinsichtlich des obersten Gesellschaftsorgans das bisherige System ganz verlassen und ein neues angenommen ist.

Das System, nach welchem der bisherige Bankausschuß zu-

sammengesetzt wurde, scheint in die Länge schlechterdings nicht mehr haltbar zu sein.

Der Aktienbesitz bei jeder gesellschaftlichen Unternehmung begründet seiner Natur nach zweierlei, theils finanziele, theils administrative Rechte, nemlich einen verhältnißmäßigen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen und seine Erträgnisse auf der einen und einen Anspruch auf Mitwirkung in gesellschaftlichen Verwaltungsfragen auf der andern Seite.

Der administrative Theil dieser Rechte kann von der Mehrzahl der Aktionäre, die von einer direkten und unmittelbaren Mitverwaltung des gesellschaftlichen Unternehmens ausgeschlossen sind, in keiner andern Art, als durch das Organ einer Generalversammlung ausgeübt werden, die deßhalb auch in den Statuten der meisten Aktiengesellschaften als höchste Instanz in Gesellschaftsfragen sich vorfindet.

Das a. D. H. G. B. hat daher auch nur den natürlichen Verhältnissen der Dinge Rechnung getragen und gesetzlichen Ausdruck verliehen, indem es in Art. 224, Abs. II die Bestimmung traf, daß jede Aktie dem Inhaber eine Stimme in der Generalversammlung gewähre, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes ausdrücklich festsetze.

Der bisherige Gesellschaftsvertrag der bayer. Hypotheken- und Wechselbank setzte in diesem Punkt in der That etwas anderes fest, indem er zur Generalversammlung gemäß § 37 der bisherigen Satzungen nur jene 60 größtbetheiligten Aktionäre berief, welche das Aktien-Grundbuch am Tage der Einberufung und 6 Monate vorher als solche darstellte.

Man scheint bei Gründung der Bank nicht für räthlich oder nicht für angemessen erachtet zu haben, daß schon der geringen Betheiligung mit Einer oder mit einigen wenigen Aktien ein Einfluß und eine Mitwirkung bei Gesellschaftsbeschlüssen u. dgl. zugestanden werde, und in der That sprechen auch manche Gründe für eine gewisse Berechtigung solcher Erwägungen, beispielsweise

die Rücksicht auf die diskretionäre Natur des Bankverkehrs, gemäß deren einzelne Mittheilungen der Bankverwaltnng für allzuweite Kreise nicht geeignet sind; die Rücksicht auf den Mangel an Sachkenntniß und richtiges Urtheil manchen Aktienbesitzers, zufolge dessen die Beschlüsse der Generalversammlung mehr vom Zufall als von gründlichen Erwägungen abhängig werden und hie und da unter den Eingebungen des exclusive finanziellen Interesses zu Stande kommen, während auch politische oder patriotische Momente maaßgebend sein sollten u. dgl.

Es ließen sich für ähnliche Einrichtungen, wie sie bei der bayer. Hypothen- und Wechselbank bisher bestanden haben, vielleicht noch mancherlei andere Gründe gleichfalls in Aufzählung bringen; im Allgemeinen darf bemerkt werden, daß bei Aktien-Unternehmungen ältern Datums diese Einrichtung die Regel bilde. Gleichwohl dürfte sich dieselbe in der bisherigen Weise überlebt haben.

Die bisherige Einrichtung im Betreff des Bankausschußes an der Stelle einer Generalversammlung ließe sich vielleicht noch rechtfertigen, wenn der Inhalt der Aktiengrundbücher der Bank, wie es in den ersten Jahren des Bestehens derselben der Fall war, den wahren und wirklichen Aktienbesitz darstellte. Allein im Laufe von 28 Jahren ist der Inhalt dieser Bücher durch häufigen Wechsel des Aktienbesitzes, der nur höchst mangelhaft zur Eintragung angemeldet wurde, zum weitaus größten Theil eine Unwahrheit geworden.

Sehr viele von denen, die im Grundbuche als Aktienbesitzer vorgetragen sind, besitzen die Aktien nicht mehr, können sich daher auch bei ihrer Einberufung nicht zur Generalversammlung legitimiren; Diejenigen aber, die sie besitzen, sind im Grundbuch nicht vorgetragen und können deßhalb auch nicht einberufen werden.

Dieser Mißstand wird mit jedem Jahr zunehmen und fühlbarer werden; weil die Veränderungen im Besitz der Bankaktien ununterbrochen ihren Fortgang nehmen und es schlechterdings

kein Mittel gibt, die thatsächlichen Besitzer der Bankaktien zur Umschreibung in den Grundbüchern zu zwingen. Sehr viele von ihnen unterlassen diese Umschreibung aus Indolenz und Gleichgültigkeit, sehr viele aber trachten sie absichtlich zu vermeiden, weil sie wegen Steuerpflicht oder andern Gründen als Aktienbesitzer nicht gekannt sein wollen.

Alle Maaßregeln und Vorkehrungen, mit welchen Seitens der Bankverwaltung diesem Uebelstand etwa entgegengewirkt werden könnte, wie beispielsweise öffentliche Aufforderungen an die Aktionäre zur Umschreibung der Aktien unter Belehrung über die Vortheile wegen Amortisation, Theilnahme an den Ausschußversammlungen u. s. w. oder die etwaige Anwendung eines auf den §. 6 Abs. III der Satzungen basirten indirekten Zwangs zur Umschreibung bei Gelegenheit der nächsten Coupons-Ausgabe zc., alle diese Mittel versprechen entweder nur einen geringen oder jedenfalls nur einen vorübergehenden Erfolg.

Eine in diesem Sinne wohlgemeinte, vor ungefähr 10 Jahren angeordnete Maaßregel, die Herabsetzung der Umschreibgebühr auf ein Minimum von 6 kr. pr. Aktie dürfte dem Zwecke sogar entgegengewirkt haben, indem von da an eine große Anzahl Aktien auf Namen von Bank- und Geschäftshäusern umgeschrieben wurden, die sich nur mit dem Handel der Papiere befassen und den auf ihren Namen geschriebenen Aktienbesitz sogleich wieder aus Handen gaben an Inhaber, die der Umschreibung keine Beachtung mehr widmen.

Es scheint deßhalb zeitgemäß und nothwendig, daß die bayer. Hypotheken- und Wechselbank das bisherige System der Zusammensetzung der Generalversammlung ganz verlasse und sich wenigstens im Prinzipe den dießfallsigen Bestimmungen des a. D. H. G. B. zuwende, wobei es ihr immerhin gestattet ist, Modifikationen dieses Prinzipes im Sinne ihrer bisherigen Einrichtung eintreten zu lassen.

Es kommen solche Modifikationen auch bei allen größeren

Bankanstalten vor und es ist in der Praxis überhaupt als Ausnahme zu betrachten, wenn bei irgend einer größeren Aktiengesellschaft dem Besitzer einer einzigen Aktie bereits ein Stimmrecht in der Generalversammlung zugestanden wird.

Nachdem das Bank-Aktienkapital von 20 Millionen in 40,000 Grundeinheiten eingetheilt ist, so ist eine einzige Grundeinheit ein verschwindend kleiner Bruchtheil im Verhältniß zum ganzen Aktienkapital; der Besitz Einer Aktie kann deßhalb nur als höchst geringe Betheiligung erachtet werden und nicht wohl einen Anspruch auf ein selbstständiges Stimmrecht gewähren.

Auch darf man nach obigen Andeutungen bei einer Anstalt, die doch nicht einen reinen privativen Charakter behauptet, sondern auch eine öffentliche und volkswirthschaftliche Bedeutung einnimmt, das Schicksal von Gesellschaftsbeschlüssen nicht von möglichen Coalitionen einzelner geringbetheiligter und häufig auch nicht mit genügender fachmännischer Intelligenz ausgerüsteter Aktionäre abhängig werden lassen

Ueber die Frage, bis zu welchem Minimum von Aktienbesitz man bei Einräumung des Stimmrechts herabgehen solle und dürfe, können selbstverständlich die Meinungen sehr verschieden sein.

Die Frankfurter Bank beispielsweise statuirt vier Aktien als Minimum, die österreichische Nationalbank in ihrer neuen Reorganisation zwanzig Aktien.

Bei der bayer Hypotheken- und Wechselbank dürften vielleicht Zehn Aktien als Minimum die richtige Mitte bilden und ist diese Norm deßhalb auch dem neuen Entwurf zu Grunde gelegt, dabei zugleich auch von der Annahme ausgegangen, daß wie nach abwärts, auch nach aufwärts eine Grenze nothwendig sei, je 10 Aktien zwar eine Stimme begründen, kein Aktionär aber mehr als 10 Stimmen für den eigenen und 10 Stimmen für den in Vollmacht vertretenen Besitz in sich vereinigen könne.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung kann übrigens fortan bei einer Gesellschaft, die Namenaktien ausgegeben hat,

nur mehr jener Aktienbesitz berechtigen und zur Legitimation verwendet werden, der in den Grundbüchern auf Namen des Aktionärs, resp. Legitimanten, bereits vor Einrufung der Generalversammlung, wenigstens 14 Tage vorher, wirklich vorgetragen ist, und sind sohin solche Aktien, die blos in bianko girirt und noch nicht oder nicht zur rechten Zeit umgeschrieben sind, zur Legitimation nicht geeignet.

Die bisher bei Constituirung des Bank-Ausschusses eingehaltene dießfallsige Uebung muß verlassen werden im Hinblick auf Art. 183 des a. D. H. G. B. und §. 6 Abs. III der Satzungen.

Auch für die Beibehaltung der bisherigen statutarischen Bestimmung über Ausschließung der Stellvertretung dürfte kein Grund bestehen, diese Stellvertretung vielmehr ausdrücklich zugelassen werden, wie in dem Entwurf näher angedeutet ist.

Den Mitgliedern der Bankverwaltung kann man unter diesen Voraussetzungen die Ausübung des Stimmrechts auf ihren allenfallsigen Aktienbesitz nicht versagen, wenn nicht über Fragen ihrer Geschäftsführung und Verantwortlichkeit verhandelt wird.

Die Generalversammlungen werden theils ordentliche, theils außerordentliche sein und können letztere auch wider den Willen des Bankdirektoriums berufen werden müssen, wenn die Voraussetzungen des Art. 237 des H. G. B. gegeben erscheinen.

Eine weitere Möglichkeit einer unfreiwilligen außerordentlichen Generalversammlung würde der nachfolgende §. 38 enthalten im Hinblick auf Art. 225 Abs. III des a. D. H. G. B.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Ausschreibung einer jeden Generalversammlung empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen und findet sich deßhalb auch fast in allen neuen Gesellschafts-Statuten vor.

Allenfallsige Differenzen über Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung, Zulänglichkeit der Legitimation u. dgl. dürften am besten der endgiltigen Entscheidung des kgl. Bank-Commissärs anheim gegeben werden.

§. 38.

Ueber den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der Generalversammlung gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen: Der Geschäftsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Verwaltungsjahr mit den dazu gehörigen Bilanzen; die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sowohl von Seite Direktoriums als von Seite der Revisions-Commission, sowie die damit in Verbindung stehenden Anträge auf Decharche und dgl.; ferner alle Anträge wegen Abänderung und Ergänzung der Statuten und der für einzelne Geschäfts-Abtheilungen bestehenden besonderen reglementären Grundbestimmungen.

Ueber Anträge wegen Aenderung oder Ergänzung der Statuten oder Reglements ist jedoch die sofortige Beschlußfassung nur dann gestattet, wenn die in Art. 238 des a. D. H. G. B. vorgeschriebene Ankündigung mit summarischer Angabe des Inhaltes dieser Anträge vorausgegangen ist.

Im Falle daher solche Anträge ohne Initiative des Bankdirektoriums von einzelnen Aktionären gestellt werden, sind dieselben der Tagesordnung einzuverleiben und in obiger Weise anzukünden, vorausgesetzt, daß sie spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung von mindestens 10 stimmberechtigten Aktionären dem Bank-Direktorium schriftlich formulirt und motivirt zu Handen gestellt wurden.

Ist in einem solchen Fall die Ausschreibung der Generalversammlung bereits erfolgt, so hat die Veröffentlichung dieser Anträge als Gegenstand der Tags-

ordnung von Seite des Direktoriums sofort nachträglich zu geschehen.

Ohne das Dasein dieser Voraussetzungen können Anträge auf Aenderung und Ergänzung von Statuten und Reglements nur nach Art. 238 Abs. III. des a. D. H. G. B. verhandelt werden.

2) Veränderungen im Personal der Administration sowie in den Bestimmungen ihrer Dienst-Instruktion sind der Versammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben, soweit dies ohne Abbruch und mit Wahrnehmung der dem Direktorium und der Administration statutarisch eingeräumten Zuständigkeit und unbeschadet der diskretionären Natur des Geschäftsverkehrs der Bank zuläßig erscheint, worüber im Zweifelsfall dem kgl. Bank-Commissär die Entscheidung zusteht.

3) Die Generalversammlung beschließt überall und namentlich auch über Aenderungen reglementärer Grundbestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei im Stimmengleichheitsfalle der betreffende Antrag als abgelehnt zu erachten ist.

Ausgenommen hievon sind nur Beschlüsse, welche eine Aenderung oder Ergänzung des Gesellschaftsstatuts im engeren Sinne bezwecken, und die der kgl. Staatsregierung nur dann zur Genehmigung vorgelegt werden können, wenn sie mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der in der Versammlung anwesenden Aktionäre und $^3/_4$ der repräsentirten Stimmrechte zu Stande gekommen sind.

Diese Mehrheit von $^3/_4$ der anwesenden Aktionäre und Stimmrechte ist übrigens auch für Fragen des Art. 215 des a. D. H. G. B., insbesondere für alle

Beschlüsse genügend, welche die Abtrennung und Ausscheidung bereits vorhandener oder die Einführung neuer im bisherigen Gesellschaftsstatut nicht vorgesehener Geschäftszweige zum Gegenstand haben.

4) Die Generalversammlung vollzieht die im §. 26 der Satzungen angeordneten Wahlen für das Bankdirektorium.

Sie wählt überdies in gleicher Weise aus der Zahl ihrer Theilnehmer eine Revisions-Commission von 6 Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren, wovon in den ersten beiden Jahren je zwei durch's Loos und später je zwei nach dem Dienstalter ausscheiden, jedoch wieder wählbar sind.

Für Abgänge am Personal dieser Commission, die im Laufe des Jahres erfolgen, steht derselben das Recht der Selbstergänzung bis zur nächsten Generalversammlung zu.

Die Revisions-Commission hat an der nach §. 29 Ziff. 6 vorzunehmenden Prüfung der Rechnungen Theil zu nehmen, den Berathungen und Beschlußfassungen des Direktoriums nach §. 29 Ziff. 8 beizuwohnen, im Allgemeinen aber gegenüber dem Direktorium, soweit letzteres als Mitvorstand der Geschäftsführung in Betracht kommt, die Funktionen des Aufsichtsraths nach Art. 225 des A. D. H. G. B. auszuüben und hierüber der Generalversammlung jährlichen Bericht zu erstatten.

Die selbstständige Initiative zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann jedoch nur im Falle eines einstimmigen Beschlusses dieses Aufsichtsrathes in Ausübung kommen.

5) Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Notariatsakt aufgenommen, welcher übrigens außer der formellen Richtigkeit der geschehenen Einberufung der Versammlung und der Zahl der anwesenden Aktionäre sowie der repräsentirten Stimmrechte nur den Inhalt der gefaßten Beschlüsse nebst den Resultaten der vollzogenen Wahlen zu constatiren hat.
6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben an der Versammlung Theil genommen haben oder nicht.

In Bezug auf den Wirkungskreis der Generalversammlungen resp. derjenigen Gegenstände, die ihr theils zur Berathung und Beschlußfassung, theils zur Kenntnißnahme 2c. vorgelegt werden sollen, stimmt das neue Statut mit dem alten in der Hauptsache überein.

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zum alten Statut besteht nur darin, daß Aenderungen an Statuten und Reglements, wenn sie zur förmlichen Beschlußfassung und nicht zur bloßen Verhandlung nach Art. 238 Abs. III. d. a. D. H. G. B. geeignet sein sollen, auf der Tagsordnung stehen und als deren Inhalt veröffentlicht werden müssen ohne Rücksicht darauf, ob die diesfallsigen Anträge von der Bankverwaltung oder von einzelnen Aktionären ausgehen, daß ferner die Beschlußfähigkeit solcher von einzelnen Aktionären ausgehenden Anträge an die weitere Voraussetzung der Betheiligung von wenigstens 10 stimmberechtigten Aktionären sowie der Einhaltung einer gewissen Frist und Form der Einbringung geknüpft ist, endlich daß alle Beschlüsse über Aenderung und Ergänzung des eigentlichen Gesellschafts-Statuts einer Majorität von $^3/_4$ der anwesenden Aktionäre und zugleich $^3/_4$ der repräsentirten Stimmrechte bedürfen, während über Reglementsänderung und alle andern Gegenstände der Verhandlung durch die einfache Stimmenmehrheit entschieden wird.

Daß die genannte Dreiviertel-Majorität auch für Abänderungen im Gegenstand der gesellschaftlichen Unternehmung insbesondere für Auflassung bestehender und Einrichtung neuer Geschäfts-Branchen ausdrücklich als genügend erklärt wird, scheint durch den Art. 215 des H. G. B. geboten, weil widrigenfalls alle diesfallsigen Beschlüsse nur mit Stimmen-Einhelligkeit gefaßt werden könnten und sohin beinahe zur Unmöglichkeit würden.

Im Stimmengleichheitsfall bei gewöhnlichen Gegenständen der Tagesordnung kann man entweder dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zugestehen, oder man kann in einem solchen Fall den betreffenden Antrag als abgelehnt erachten.

Im Entwurf ist sich für die letztere Alternative entschieden, weil bei den Berathungen und Beschlußfassungen der Generalversammlung häufig eine wirkliche oder wenigstens eine scheinbare Betheiligung des Direktoriums, sohin auch des Vorsitzenden vorkommt und ersteren Falls sein Stimmrecht ohnehin wegfällt, letzteren Falls aber wenigstens keinen Vorzug vor der Stimme eines andern Votanten genießen sollte.

Durch Umwandlung des bisherigen Bankausschusses in eine Generalversammlung werden Geschäfte und Angelegenheiten der Bank in einem weitern Kreis zur Erörterung und Verhandlung kommen, als es bisher der Fall war.

Da diese Geschäfte zum Theil diskretionärer Natur sind und darüber, ob dieselben zur allgemeinen Mittheilung in der Plenarversammlung sich eignen oder nicht, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bankverwaltung und der Generalversammlung auftauchen könnten, so scheint es nothwendig, Vorkehrung für eine solche Eventualität dadurch zu treffen, daß die diesfallsige Entscheidung in die Hände des k. Bankkommissärs gelegt wird.

Es könnten solche Meinungsverschiedenheiten namentlich bei industriellen Nebenbranchen, Versicherungsanstalten, resp. den geschäftlichen Verhältnissen derselben, entstehen, bei denen von mancher Mittheilung ein indiskreter Gebrauch zu machen wäre

und der Concurrenz in die Hände gearbeitet werden würde. Unter diesem Gesichtspunkt wird insbesondere auch die offene Auflegung der Sitzungsprotokolle in einer allgemeinen Generalversammlung zu Jedermanns Einsicht unterbleiben müssen, die ohnehin theils nutzlos ist, da man in der kurzen Zeit von wenigen Stunden diese Protokolle nicht durchgehen kann, theils unnöthig sein dürfte, da sie der aus sechs Mitgliedern bestehenden Revisionscommission vorgelegt werden.

Ueberdieß müssen in diesem Punkt außer den Rücksichten der Diskretion auch Rücksichten der Zuständigkeit in näheren Betracht gezogen werden.

Man darf nemlich nicht vergessen, daß zwar die Generalversammlung das oberste und höchste Gesellschaftsorgan darstelle, daß jedoch auch das Direktorium und die Administration als Organe der Vorstandschaft einen durch die Statuten und resp. durch die Verfassung der Gesellschaft vorgezeichneten Wirkungskreis einnehmen, innerhalb dessen sie sich selbstständig bewegen, und innerhalb dessen sie gegen allenfallsige Uebergriffe der Generalversammlung geschützt werden müssen, wenn die Scheidung der Gewalten eine Wahrheit sein soll.

Ueber die Nothwendigkeit einer in Nr. 4 des §. 38 organisch eingesetzten Revisions-Commission ist bereits in den Motiven zu §. 29 das Nähere angedeutet worden.

Nachdem diese Revisions-Commission einen Aufsichtsrath nach Art. 225 des a. D. H. G. B. darstellt und ihr sohin auch das in Absatz III daselbst ausgesprochene Recht der selbstständigen Berufung einer Generalversammlung nicht ganz wird entzogen werden können, so scheint es zum Schutz gegen Mißbrauch oder leichtsinnigen Gebrauch dieses Rechtes rathsam, zu bestimmen, daß in einem solchen Fall Stimmen-Einhelligkeit bei der Revisions-Commission bestehen müsse.

Die Aufnahme eines Notoriatsaktes über die Verhandlungen der Generalversammlung ist nicht blos wünschenswerth, sondern

in den meisten Fällen nothwendig, insbesondere zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach Art. 228 und zur Giltigkeit aller Beschlüsse über Aenderung des Statuts nach Art. 214 des allg. D. H. G. B.

Ein ausdrücklicher Beisatz im Statut darüber, daß die Beschlüsse der Generalversammlung für alle Aktionäre bindend sind, also insbesondere auch für Diejenigen, welche in der Generalversammlung nicht anwesend waren, weil sie entweder freiwillig weggeblieben sind oder überhaupt statutarisch gar kein Stimmrecht hatten, dürfte namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 215 des a D. H. G. B wünschenswerth sein.

Ob die Majorität der Generalversammlung in solchen Fällen, in denen sie etwa einen statutenwidrigen oder gegen allgemeine oder besondere Gesetze verstoßenden Beschluß gefaßt hat, den übrigen Aktienbesitzern civilrechtlich haftbar sei und in wie weit, ist eine Frage, die im Gesellschaftsstatut füglich umgangen werden kann.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Dividende und den Reservefond.

§. 39.

Die Bankadministration hat für die in §. 46 unter Nr. 1 bis 10 einschlüßlich benannten Geschäftsabtheilungen jährlich zweimal, zu Ende Juni und Ende Dezember, für die übrigen Geschäftsabtheilungen jährlich einmal zu Ende Dezember ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bankoperationen sich ergebenden und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reservefond, gleichmäßig auf jede Aktie auszutheilenden Gewinn auszumitteln.

Zweifelhafte oder unsichere Forderungen können bei die-

ser Gewinnstausmittlung nur in einem entsprechend reduzirten Werth in Anschlag kommen.

Die im Laufe des Jahres, beziehungsweise Semesters, durch Verkäufe auf den Effektenkonto erzielten Gewinne dürfen nur in den Fall zur Dividende beigezogen werden, wenn die nach dem Tagskurs der Bilanzziehung berechneten Werthe der noch vorhandenen Effekten die diesem Conto belastet bleibende Capitalssumme mindestens erreichen oder übersteigen.

Die Feuerversicherungs-Anstalt, welche außer dem Garantiekapital von 3 Millionen Bankfondstheilen auch ihren eigenen Reservefond besitzt, und aufrecht erhält, vollzieht ihre jährliche Bilanz in vollständiger Sonderung von den übrigen Bankgeschäften nach näherer Anleitung von §. 86 der Satzungen.

Die bisherige Fassung des §. 39 erscheint für die Folgezeit unzulänglich, theils weil sie mit der schon jetzt bestehenden Uebung, namentlich mit der alljährlich nur einmal geschehenden Bilanz-Ziehung der Versicherungs-Anstalten in Widerspruch steht, theils und vorzüglich weil sie den Anforderungen des a. D. H. G. B. Art. 209 Nr 6 insoferne nicht entspricht, als über die Grundsätze der Bilanz-Ziehung im bisherigen § 39 nichts enthalten war.

In der neuen Redaktion sind in dieser Beziehung zwei Hauptgrundsätze aufgestellt, wovon der eine ziemlich selbstverständlich die geminderte Valutirung zweifelhafter Forderungen und Ausstände, der andere die Gewinnstberechnungen auf den Effekten-Conto betrifft

Hienach würde der Effektenkonto nur unter der zweifachen Voraussetzung einen Beitrag zur Dividende leisten können, wenn einerseits Effektenverkäufe mit einem Ergebniß über den letzten Bilanz- resp Anschaffungs-Werth der erkauften Effekten im Laufe des Jahres oder Semesters wirklich stattgehabt haben und anderseits die im Besitz dieses Conto verbleibenden Effekten nach dem

Curswerth am Tage der Bilanz=Ziehung berechnet die dem Conto noch belastete Capitalssumme erreichen oder übersteigen.

Blos valutirte Werthüberschüsse dieses Conto sind sohin von der Einziehung in die Dividende ausgeschlossen, auch wenn sie nach dem jeweiligen Tagskurs vollkommen gerechtfertigt sein mögen.

Hinsichtlich des Feuerversicherungsgeschäftes wird die Einschaltung eines eigenen Satzes des Inhaltes, daß sie getrennt und gesondert von allen übrigen Geschäften der Bank bilanzire, aus dem Grund nicht wohl umgangen werden können, weil für das Feuerversicherungsgeschäft eigene Garantien, theils im Stammkapital von 3 Millionen, theils im Reservefond von 1 Million, theils in Prämien=Zurückstellungen und Ueberträgen bestehen und allenfallsige die Prämien=Einnahmen des betreffenden Jahres übersteigende Verluste vom Hauptdividenden=Conto fern gehalten, beziehungsweise von den gesonderten Garantie=Fonds getragen werden müßten.

§. 40.

Als fester Zins werden vor allem 3% des Nominal=Kapitals einer Aktie festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinn werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und Minderungen auf zweifelhafte Forderungen drei Vierttheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Aktie als Dividende ausgeworfen.

Das Jahreserträgniß des Feuerversicherungsgeschäftes ist, insoferne es nicht zur etwaigen Vervollständigung des Reservefondes oder Wiederherstellung des Garantiecapitals dieses Geschäftes benöthigt wird, im vollen Betrag in die Dividende einzuziehen.

Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird nebst der Bilanz öffentlich bekannt gemacht,

worauf Zins und Dividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können.

Hier ist zunächst die Aenderung getroffen, daß die fixe 3%ige Rente auf die Bank-Aktie als Zins gegenüber dem Gesammterträgniß als Dividende bezeichnet wird; ferner daß zweifelhafte Forderungen in Uebereinstimmung mit dem §. 39 nur in einem entsprechend reduzirten Betrag, nicht aber wie bisher in voller Summe an der Dividende zu kürzen seien.

Die Einschaltung des Satzes, daß die durch den Feuerversicherungsreservefond oder durch Reintegrirung des Garantie-Capitals nicht beanspruchten Jahreserträgnisse dieses Geschäftes dem Dividendenkonto ohne weitere Abzüge zugehen, sohin für den Hauptreservefond nicht mehr beitragspflichtig sein sollen, entspricht der bisher stillschweigend geübten Praxis und überdieß der Billigkeit, weil 50% des Erträgnisses des Feuerversicherungsgeschäftes bis zum Betrag von 1 Million als Reservefond bereits angesammelt sind, und diese Ansammlung, resp. sogar eine erhöhte, wieder aufzunehmen wäre, wenn der betreffende Reservefond oder das Garantiecapital angegriffen werden müßte.

Es scheint ferner zweckmäßig, mit Bekanntmachung der halbjährigen Bankerträgnisse auch jedesmal die Bilanz der Anstalt zu veröffentlichen; nachdem dieß auch bei andern Banken quartalweise, öfter sogar monatlich geschieht.

Der bisherige dritte Absatz des §. 40 ist auf die Zeit der Entstehung der Bank, daher lediglich auf die Vergangenheit vermeint und kann in der Gegenwart als gegenstandslos wegbleiben.

§. 41.

Durch das nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes noch verbleibende letzte Viertheil wird ein Reservefond bis zur Höhe von 7½% des Capitalsstockes der Bank gebildet.

Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden.

Sobald der Reservefond die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch das letzte Vierttheil des Bankgewinnstes als Dividende mitvertheilt. Nachdem dieß gegenwärtig bereits der Fall und der Reservefond auf das statutenmäßige Maximum vervollständigt ist, so haben die Zurückstellungen zu denselben in dem statutenmäßig vorgeschriebenen Maaße erst dann wieder zu beginnen, wenn der Reservefond zur Deckung von Verlusten oder zur Vervollständigung des 3%igen Aktienzinses in Anspruch genommen werden müßte.

Der diesem Paragraph in Abs. III angehängte Zusatz constatirt einerseits, daß der Hauptreservefond der Bank bereits completirt sei und die Zurückstellungen zu demselben erst im Falle seiner Schwächung und Inanspruchnahme wieder aufzunehmen sind. Daß diese Inanspruchnahme nicht blos zur Deckung von Verlusten, sondern auch zur Deckung und Vervollständigung des fixen 3%igen Aktienzinses eintreten könnte, dürfte im Statut ausdrücklich angedeutet werden, um so mehr als die Beiziehung des Reservefondes das einzige Mittel wäre, mittels dessen man bei einem ganz ungünstigen Geschäftsjahr das auf dem Aktien-Coupon enthaltene Versprechen einlösen könnte.

§. 42.

Der in eigner Rechnung zu verwaltende Reservefond muß in Staatspapieren, Privaturkunden oder nach eignem Ermessen der Bankverwaltung auf andere Weise fruchtbringend angelegt werden, in welcher Beziehung die Bankadministration die Genehmigung des Bank-Direktoriums zu erholen hat. Der Ertrag des Reservefonds wird dem Dividendenkonto einverleibt.

Hier ist nur der Schlußsatz geändert, theils behufs kürzerer

Redaktion, theils zu dem Zwecke, um die Reserveverträgnisse semesterweise vertheilen zu können, was zur Erzielung einer annäherungsweisen Gleichheit zwischen der Rente des ersten und der des zweiten Semesters um so mehr angezeigt zu sein scheint, als die Rente des zweiten Semesters ohnehin durch das ganzjährige Erträgniß der Versicherungsanstalten verstärkt wird.

Sechster Abschnitt.

Geschäfte der Bank.

Erste Abtheilung.

Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43.

Von dem Capitalsstock der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 44.

Sollte es der Bankverwaltung nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Capitalstockes solide und annehmbare Capitalgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit

zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden.

In gleicher Weise ist es ihrem Ermessen überlassen, dem Hypothekengeschäft je nach Maaßgabe der jeweilig verfügbaren Mittel eine Ausdehnung auch über die im §. 43 statuirten Grenzen hinaus zu geben und zu diesem Zweck insbesondere auch Pfandbriefe zu emittiren, worüber die §§. 59 und 60 das Nähere enthalten werden.

Der §. 43 bezeichnet nur das Minimum der Capitalssumme, die auf Hypotheken angelegt werden muß, um den Anforderungen des §. 6 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 8 daselbst zu genügen.

In welchen Maaßen und unter welchen Bedingungen die Bank-Verwaltung mit ihren Hypothekdarlehen über die Grenzen des §. 43 hinausgehen wolle, hängt von der Convenienz ihres Geschäftes und zugleich von der weiteren Frage ab, wie viel sie von den zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln im Hypothekengeschäft immobilisiren dürfe, ohne sich der Gefahr auszusetzen, im Fall einer Krisis ihren anderweitig schwebenden Verpflichtungen nicht mehr mit hinreichenden paraten Mitteln begegnen zu können.

Unter diese anderweitig schwebenden Verpflichtungen gehört insbesondere die Verbindlichkeit, die 8 Millionen Noten auf Sicht einzulösen und die gegen Verzinsung übernommenen fremden Gelder je nach ihrer Anlage entweder sogleich auf Begehren oder nach Ablauf der kurzen Kündungszeit wieder zurückzubezahlen.

Für den Betrag der Noten-Circulation, insoweit derselbe durch baaren Cassen-Vorrath nicht gedeckt ist, sowie für den Betrag des Geldübernahmskonto muß die Bank-Verwaltung daher jedenfalls andere Anlagen, als Hypotheken unter ihren Aktiven besitzen, insbesondere solche Anlagen, welche entweder sogleich oder in längstens drei Monaten realisirbar sind.

Hinsichtlich der Noten-Circulation enthält bereits der §. 13

des Statuts die erforderlichen dießfallsigen Bestimmungen; hinsichtlich der Geldübernahmsposten, die eine veränderliche Größe darstellen und bald größer bald kleiner sind, muß es der Solidität der Geschäftsführung überlassen bleiben, die nöthige Bereitschaft an realisirbaren Valuten unter den Aktiven der Bank zu erhalten.

Von diesem Gebot der Vorsicht abgesehen, kann dem Ermessen der Bankverwaltung freier Spielraum gelassen werden, ob und in wie weit sie ihr Hypothekgeschäft ausdehnen wolle.

Insoferne sie diese Ausdehnung durch Emission von Pfandbriefen bewerkstelligt und den Pfandbriefen keine Kündbarkeit zugesteht, handhabt sie ein vollkommen sicheres Geschäft, indem sie zwar einen fremden Credit, aber auf keine längere Zeit vergibt, als er ihr selbst eingeräumt ist.

§. 45.

Die Bank darf niemals Spekulationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depôt-Geschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigne Rechnung machen.

Unverändert in bisheriger Fassung.

§. 46.

Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

1) Darlehen auf hypothekarische Sicherheit in baarem Geld oder mittels Pfandbriefen;
2) das Escompte-Geschäft, und zwar:
   a) das einfache Wechsel-Escomptegeschäft,
   b) das Escomptegeschäft in Wechseln mit Sicherheits-Verstärkung durch Depôt;
3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber;
4) das Giro-Geschäft;
5) das Depositengeschäft.

6) das Geschäft der Uebernahme von Geldern sowohl vom Staat als von Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Privaten gegen mäßige Zinsvergütung oder auch unverzinslich;

7) das Contocorrentgeschäft, Eröffnung laufender Rechnungen für Gutsbesitzer und Gewerbtreibende;

8) das Anweisungsgeschäft;

9) das Devisen- oder Rimessengeschäft;

10) das Effektengeschäft;

11) die Geschäfte der Lebensversicherung, der Renten-, Leibrenten- und Sparkassentontinen-Anstalt;

12) das Geschäft der Feuerversicherung.

Die Bankverwaltung behält sich bevor, mit Genehmigung der Generalversammlung und durch Majoritätsbeschluß von $^3/_4$ der Aktionäre und der Stimmrechte derselben (§. 38 Nr. 3) sowie mit Allerhöchster Genehmigung der Staatsregierung sowohl einzelne dieser Geschäftsbranchen aufzugeben oder abzutrennen, als auch neue mit dem Gründungszweck der Anstalt und dem bisherigen Geschäftsbetrieb derselben verwandte Geschäftsunternehmungen in's Leben zu rufen.

Die Zahl der Geschäftszweige der Bank war in der bisherigen Aufzählung des §. 46 nicht vollständig erschöpft, und vermehrt sich in der neuen Redaktion um vier Branchen, die sämmtlich und zwar das Anweisungs-, Devisen- und Effektengeschäft als natürliche Attribute des Bankverkehrs, das Feuerversicherungsgeschäft in Folge spezieller Allerhöchster Autorisation thatsächlich längst bestehen und gehandhabt werden, ohne daß das eigentliche Bankstatut nähere Erwähnung davon macht oder speziellere Bestimmungen darüber enthält.

Dieser Mangel muß bei Revision der Satzungen gehoben werden, was in der ersten Abtheilung des VI. Abschnittes, die

von den Geschäften der Bank im Allgemeinen handelt, durch die vorgeschlagene Redaktion des §. 46, in der zweiten Abtheilung aber bei Behandlung der einzelnen Geschäftszweige durch besonders einzuschaltende neue Paragraphe zu geschehen haben dürfte.

Der dem §. 46 angehängte Zusatz empfiehlt sich im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 215 des a. D. H. G. B.

§. 47.

Unter den im vorigen Paragraph bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptegeschäft von der Bank-Administration vorzugsweise zu begünstigen.

Unverändert in bisheriger Fassung.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

I. Das Darlehen auf hypothekarische Sicherheit.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 48.

Das Hypothekgeschäft der Bank wird theils durch Darlehen im baaren Geld mit oder ohne Annuitäten, theils durch Darlehen in Pfandbriefen (verzinslichen Schuldverschreibungen der Bank) in Verbindung mit dem Annuitätensystem betrieben.

Belehnbar sind alle im Umfang des Königreichs Bayern gelegenen Gattungen des Immobiliarbesitzes, welche nach Maaßgabe des bayer. Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 Gegenstand einer Hypothek sein können und der Wirksamkeit dieses Gesetzes unterstehen.

Die Darlehen erfolgen in Summen mit 10 theilbar bis zur Hälfte des von der Bankverwaltung ermittelten Werthes des Pfandobjektes in der Regel auf erste Hypothek. Das Minimum eines Anlehens beträgt fl. 300. —

Der Abschnitt der bisherigen Banksatzungen über das Hypothekengeschäft scheint einer vollständigen Umarbeitung zu bedürfen theils im Sinn einer freieren Bewegung, theils im Sinn der Erweiterung dieses Geschäftes, wie bereits in der Einleitung angedeutet worden ist.

Von den Paragraphen des alten Statutes können zunächst ganz wegbleiben:

a) Die bisherigen Bestimmungen im §. 48 Abs. II. wegen Darlehen in's Ausland, weil die k. Staatsregierung bei wiederholten früheren Veranlassungen ihre Willensmeinung zu erkennen gegeben hat, daß solche Darlehen unterlassen werden sollen.

b) Der bisherige §. 50, weil er etwas sagt, was sich von selbst versteht.

c) Der bisherige §. 51, weil er nur unnöthige Formalitäten und überflüssige Rechtsklauseln enthält, welche, wenn je eine davon für relevant erachtet würde, auch ohne Erwähnung im Statut den Darlehensverträgen einzuverleiben wären.

d) Der bisherige §. 57, weil er sich gleichfalls nur mit Selbstverständlichem befaßt.

e) Der bisherige §. 58 aus demselben Grunde.

f) Der bisherige §. 59, weil er nur eine Fakultative für die Bankverwaltung aufstellt, die sich aus der Natur eines solchen Geschäftes von selbst ergibt, die in einzelnen Fällen gar nicht umgangen werden kann, und die überdies in der Praxis viel loyaler als nach dem Buchstaben dieses Paragraphen gehandhabt wird, indem Nachsichtsgesuche in zahlreichen Fällen gewährt werden, ohne daß der Schuldner ein gerichtliches Zeugniß beibringt, oder den 14tägigen Termin des §. 59 für Anbringung seines Gesuches zu beobachten gehalten wäre.

g) Wegzulassen sind ferner die Bestimmungen der §§ 60 u. 61, weil nach jenen Grundsätzen, welche hier für die

Sicherheitsberechnung vorgeschrieben sind, bei den in Mitte liegenden Veränderungen der Güterpreise längst nicht mehr ausgelehnt werden kann, Darlehen innerhalb dieser Grenzen in der Regel kaum das erste Viertel oder Drittel des Werthes des Hypothekobjektes erschöpfen würden, weil ferner nur Creditvereine auf Gegenseitigkeit fester Bestimmungen über die Sicherheitsberechnungen bedürfen, Hypothekenbanken aber überall die volle Freiheit des eignen Ermessens in der Sicherheitsberechnung sich vorbehalten und ein solcher Vorbehalt nicht blos durch das eigne Interesse der Anstalt, sondern auch durch das Interesse des Grundbesitzes und Realcredits überhaupt angezeigt zu sein scheint, indem jede feste Regel über Werthsberechnungen zahlreiche Härten entweder gegen den Darleiher oder gegen den Darlehensempfänger mit sich bringen würde.

Bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist die Feststellung solcher Regeln um so mehr entbehrlich, als die Geschäftsführung unter der Aufsicht eines k. Commissärs steht, der darüber wacht, daß die Bank nach den Statuten handle und sohin auch Hypothekdarlehen bis zur Hälfte des verpfändeten Realitätenwerthes vollziehe.

Von diesen Auslassungen abgesehen, scheint es zweckmäßig, den Abschnitt über das Hypothekengeschäft in 5 Gruppen einzutheilen, nemlich:

a) Allgemeine Bestimmungen für alle Hypothekanlehen giltig.
b) Darlehen in baarem Geld mit 4prozentigem Zinsgenuß, Annuitäten nach §. 6 des Bankgesetzes bis 12 Millionen des Bankfondes.
c) Darlehen in baarem Geld mit freiem Zins, kündbare Posten, welche über 12 Millionen hinaus baar aus dem Bankfonde verabfolgt werden (§. 7 des Bankgesetzes).
d) Darlehen in Pfandbriefen.
e) Nähere Bestimmungen über Pfandbriefe.

Weitere Erläuterungen bleiben für die einzelnen Paragraphen des Entwurfes vorbehalten.

Zu §. 48 wird hier speziel nur hervorgehoben, daß das bisherige Minimum eines Anlehens von fl. 500 auf fl. 300 herabzusetzen sein dürfte, um die Anstalt gemeinnütziger und auch für den kleinsten Realitätenbesitz zugänglich zu machen.

§. 49.

Zum Zweck der Werthsermittlung sind den Darlehensgesuchen beizulegen: die Erwerbsurkunden, als Kauf-, Uebergabs-, Tausch-Briefe u. dgl., die Steuerkataster-, Brandassekuranzgrundbuchs-Auszüge, bei Bräuhäusern ein aufschlagamtliches Attest über den in den letzten 10 Jahren von Jahr zu Jahr erfolgten Malzverbrauch, endlich hypothekamtliche Schätzungen, wenn solche bereits erhoben sind.

Die Bank behält sich bevor, noch weitere Nachweise, insbesondere neu zu erhebende hypothekamtliche Schätzungen, Anlehenstabellen, Hypothekenbuchs-Auszüge, Pachtverträge oder bei größeren Darlehenssummen persönliche Einsicht des Hypothekenobjektes und der darauf bezüglichen Geschäftsbücher und Betriebsrechnungen durch Beamte oder Vertrauensmänner der Bank an Ort und Stelle u. dgl. auf Kosten des Gesuchstellers zu verlangen, wenn ihr vorbenannte Papiere zur Beschlußfassung nicht genügen sollten.

Die Bankverwaltung ist nicht schuldig, die Eröffnung ihrer Beschlüsse mit Entscheidungsgründen zu begleiten.

Dieser Paragraph bezeichnet diejenigen Papiere und Behelfe, mittels deren Seitens der Bankverwaltung der Werth des Hypothekobjektes ermittelt wird.

Das durchschnittliche Ergebniß dieser Nachweisungen wird stets der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Die geforderten Vorlagen sind sämmtlich nur solche, die der Gesuchsteller entweder bereits in Handen hat, oder deren Beschaffung mit keinen besondern Kosten und Zeitverlust verbunden ist.

§. 50.

Die Auszahlung des Anlehens erfolgt in der Regel bei den Cassen der Bank nach geschehener Errichtung der bedungenen Hypothek gegen Uebergabe des ingrossirten Schuld- und Hypothekenbriefes und eines vollständigen Hypothekenbuchs-Auszuges an den Schuldner persönlich oder an einen Bevollmächtigten desselben.

In solchen Fällen, in denen die Verlautbarung des Darlehensvertrages, beziehungsweise die Errichtung der bedungenen Hypothek ohne gleichzeitige Verwendung der Bankanlehens-Summe nicht vor sich gehen kann, wird die Valuta des Anlehens auf dießfallsigen Antrag des Empfängers und auf seine Kosten, Wag und Gefahr entweder zu Handen des den Darlehensvertrag verlautbarenden k. Notars versendet, oder durch einen Bevollmächtigten der Bank an Ort und Stelle gebracht und Zug für Zug mit der Vertragsverlautbarung und Hypothekerrichtung ausbezahlt.

Die Einschaltung dieses Paragraphen bezweckt, die Gesuchsteller um Bankdarlehen über den Vollzugsmodus zu unterrichten, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, die nöthigen Voreinleitungen zur rechten Zeit und in der rechten Art zu treffen.

§. 51.

Der Schuldner hat alle auf Verlautbarung, Versicherung, Vollzug, Verzinsung und Heimzahlung seines Anlehens erlaufenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten allein zu tragen und überhaupt alle der Bank durch Nichterfüllung

der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Schäden zu vergüten.

Zur Deckung der dießfallsigen Haftung ist im gleichen Rang mit dem Darlehenskapital selbst eine Cautionshypothek für unprivilegirte Zinsen, Kosten und Schäden aus dem Darlehen im Betrag des zehnten Theils der Anlehenssumme zu errichten.

Vorstehende Bestimmungen sind im Wesentlichen nur eine Wiederholung dessen, was in den bisherigen §§. 49 und 51 Nr. 4 u. 5 des alten Statuts enthalten war.

§. 52.

Die besondern Bedingungen der einzelnen Darlehensverträge werden der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner überlassen, dabei jedoch alle Verabredungen ausgeschlossen, die mit den Statuten in Widerspruch stehen.

Bei Darlehen, die nicht mit vorausgegangener Kündung, sondern im Wege des Annuitätensystems durch allmählige Kapitalstilgung heimbezahlt werden sollen, wird der §. 52 des Hyp.-Ges. auf den Vollbetrag der Annuität ohne Ausscheidung von Zins und Kapitalstilgung für anwendbar erklärt.

Die bei Contrahirung des Anlehens festgestellte Annuität muß (den Fall des §. 55 ausgenommen) im vollen Betrag bis zum Ablauf der Tilgungsperiode entrichtet werden.

Abzüge oder Kürzungen hieran, unter was immer für Titeln, sind unstatthaft.

Es versteht sich wohl von selbst, daß der Bank vorbehalten bleiben muß, einzelnen Darlehens-Verträgen besondere Stipulationen einverleiben zu lassen, beispielsweise bei größeren Waldbeständen die Einhaltung und Ueberwachung des Forstwirthschaftsplanes, bei Fabriken die Aufrechthaltung der Mobiliarversicherungen der mitverpfändeten Pertinenzien u. dgl.

Die Anwendbarkeit des §. 52 des Hypotheken-Gesetzes auf den Vollbetrag der Annuität ohne Ausscheidung von Zins und Tilgung ist durch das Ergänzungsgesetz vom 15. April 1840 begründet.

Abzüge an den Annuitäten sind unstatthaft, weil dadurch der Tilgungsplan umgestoßen würde.

§. 53.

Bei Annuitätendarlehen hat die Bank kein Recht, dem Schuldner das Anlehen zu künden und dessen Rückzahlung vor Ablauf des Tilgungsplanes zu verlangen, so lange nicht entweder der Werth des Hypothekenobjektes sich dermassen verschlimmert, daß die fernere statutenmäßige Sicherheit des Anlehens dadurch zweifelhaft erscheint oder das Objekt dem gerichtlichen Zwangsveräußerungs-Verfahren unterstellt wird, oder endlich der Schuldner einen Theil seiner Hypothekobjekte veräußern will und die Bank sich veranlaßt sieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung des Darlehens hiebei nach Analogie des §. 39 des Hyp.-Ges zur Bedingung zu machen.

Dagegen steht dem Schuldner das Recht zu, den jeweili- Capitalsrest seines Annuitätenanlehens ganz oder theilweise auch noch vor Ablauf der Annuitäten-Tilgungsperiode zu jeder Zeit heimzuzahlen, vorbehaltlich der in §. 59, Nr. 6 enthaltenen, für Pfandsbriefsanlehen giltigen besonderen Bestimmungen.

Theilweise Rückzahlungen haben eine mit 10 theilbare Ziffer der ursprünglichen Anlehenssumme zu umfassen und dürfen nie weniger als eine Jahres-Annuität betragen.

Die hier zugestandene Unkündbarkeit der Annuitätendarlehen Seitens der darleihenden Bank involvirt ebenso wie die Gestattung gänzlicher oder theilweiser Rückzahlung des jeweiligen Schuld-

restes Seitens des Debitors einen der Hauptvortheile, welche die Hypothekenbank dem Realitätenbesitz darbietet.

Die statuirten Ausnahmen von dieser Regel sind von der Art, daß sie sich eigentlich von selbst verstehen und die Wirkung der Regel nicht im Geringsten beeinträchtigen.

§. 54.

Bei einer Rückzahlung des ganzen Capitals wird dem Schuldner der Original-Hypothenbrief mit Abquittirung und Löschungsantrag versehen zurückgegeben.

Für freiwillige Partialzahlungen, welche mit einer Minderung der Annuität (§. 55 Abs. II) verbunden sind, hat die Bank auf Verlangen des Schuldners die sofortige Löschung zu bewilligen; Rangeinräumungen an die Stelle der dadurch offen gewordenen Hypothek aber nach §. 84 des Hyp.-Ges. können nur vorbehaltlich der dem Reste des Bankkapitals bleibenden Priorität vorgenommen werden.

Nachdem der Schuldner nicht blos seine ganze Schuld, sondern auch einen Theil derselben jederzeit abzahlen kann und im letzteren Fall das Recht hat, die Löschung seiner Parzialzahlung im Hypothekenbuche zu verlangen, auch den offenwerdenden Rang einem andern Gläubiger einzuräumen, so ist es nöthig, den vorgeschlagenen Vorbehalt dahin zu machen, daß dem Rest des Bank-Kapitals die Priorität vor dem neuen Gläubiger verbleibe, damit nicht eine gleichrangige Forderung neben das Kapital der Bank zu stehen komme und letzterer die Ausübung des Einlösungsrechtes bei Zwangsveräußerungen u. dgl erschwert werde.

§ 55.

Im Falle der freiwilligen Heimzahlung eines Annuitäten-Anlehens oder eines Theils desselben wird dem Schuldner selbstverständlich derjenige Betrag zu Gute gerechnet, den er

an dem heimbezahlten Capitale durch Annuitäten bereits getilgt hat.

Bei theilweisen Rückzahlungen tritt eine Ermäßigung der jährlichen Annuitäten im Verhältniß zu der Summe ein, um welche sich das ursprüngliche Schuldkapital durch die Rückzahlung gemindert hat.

Der Schuldner kann jedoch auch verlangen, daß die jährliche Annuitätenzahlung in ihrem bisherigen Betrage bestehen bleibe und die geleistete Abschlagszahlung ihm in der Art zu verrechnen sei, daß damit die Tilgungsperiode abgekürzt und sein Capitalsrest in eine spätere Stufe der Tilgungs-Skala übertragen werde, welchen Falls sich seine Capitalszahlung nach dem Unterschied des Capitalsrestes bemißt, der zwischen der jetzigen und der neu einzunehmenden Stufe der Skala besteht.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen ist dem Schuldner, welcher eine freiwillige Abschlagszahlung an seinem Capitale leistet, die Wahl gelassen, ob er mittels derselben eine Minderung seiner jährlichen Annuitätenzahlung mit Beibehaltung der ursprünglich festgestellten Tilgungszeit oder eine Kürzung dieser Tilgungszeit mit Fortentrichtung der ursprünglichen Annuitäten-Zahlung bewirken wolle.

§. 56.

Bei Besitzveränderung der Hypothekobjekte geht der auf dem Annuitätenvertrag im Momente des Besitzwechsels bestehende Schuldrest mit unverändertem Fortbestand der ursprünglich bestellten Hypothek auf den neuen Besitzer über, der den gleichen Betrag hiefür am Kaufschilling in Abzug bringt.

Der Darlehenscontrahent bleibt persönlich haftbar, so lange er dieser Haftung nicht ausdrücklich entlassen ist.

Durch die Einschaltung dieses Paragraphen soll den Schuldnern der Bank angedeutet werden, wie sich hinsichtlich des Bank-Capitals mit ihrem Besitznachfolger zu verrechnen haben.

Der Vorbehalt der persönlichen Haftung des ursprünglichen Darlehenscontrahenten entspricht den Landesgesetzen, schließt übrigens anderweitige Vereinbarungen beziehungsweise den freiwilligen Verzicht der Bank auf die Haftung nicht aus.

§. 57.

b) Darlehen in baarem Geld aus den ersten drei Fünftheilen des Bankfondes (§. 6 des Bankgesetzes).

Bei allen Darlehen, die aus den ersten drei Fünftheilen des Bankfondes im Sinne der §§ 6 und 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 gemacht werden, beträgt das Maximum der Zinse 4% und findet die Tilgung des Capitals zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten-) Zahlung statt.

Der gewöhnliche Betrag des jährlichen Zinsbeischlages (Annuität) ist auf 1% der ursprünglichen Anlehenssumme festgesetzt, kann jedoch auf Verlangen des Schuldners auch höher oder niederer, letzteres nicht unter ½ % angenommen werden.

Mit Berücksichtigung der im Annuitätensystem enthaltenen Administrationskosten wird ein Capital gemäß der auf Verhältniß eines Anlehens von fl. 1000 angenommenen unter Ziffer I—IV beizufügenden Tabellen getilgt.

Durch	4½ %ige	Annuitäten	in 61½	Jahren
„	5 %ige	„	„ 43	„
„	5½ %ige	„	„ 34½	„
„	6 %ige	„	„ 29	„

Höherprozentige Annuitäten sind stets nach Verhältniß dieser Tabellen zu berechnen.

Der Schuldner kann verlangen, daß sein jeweiliger Capitalsrest auf eine mit 10 theilbare Summe abgerundet und gegen Errichtung einer neuen Schuldurkunde als ein neues Anlehen behandelt werde. Die auf dem Betrag der bis dahin erfolgten Tilgungen in einem solchen Fall offen werdende Hypothek kann entweder gelöscht oder einem andern Gläubiger, letzteres jedoch nur im Rang nach der Forderung der Bank eingeräumt werden.

Die Bank kann auch 5%ige Ewiggeldbriefe auf sich transportiren lassen und dem Schuldner dagegen einen Revers ausstellen, daß das 5. Prozent der Gilt nach Maaßgabe der Tabelle II zur allmähligen Capitalstilgung in Verrechnung komme, in welchen Fall die jährliche Giltzahlung ganz nach Analogie der Annuitätenzahlungen behandelt wird.

Dieser Paragraph enthält in gedrängter Kürze alle Bestimmungen, welche das bisherige Statut über die Darlehen nach §. 6 des Bankgesetzes aufgestellt hatte, insoferne diese Bestimmungen nicht in den vorausgehenden §§. 48 bis 56 aufgenommen oder gemäß der Bemerkungen zu § 48 für überflüßig erachtet wurden.

Nach demjenigen, was bereits in der Einleitung gesagt wurde, entsprechen diese der Clausel eines 4%igen Zinses unterstellten Darlehen allerdings nicht den rationalen Anforderungen eines wohl organisirten Hypotheken-Leihsystems; allein nachdem das Bankgesetz diese Einrichtung einmal getroffen hat und eine Abänderung nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Gesetzgebungsfaktoren vor sich gehen kann, wozu dermalen keine Aussicht vorhanden ist, so muß auch der neue Entwurf des Statuts gleichwohl dieser ältern Einrichtung sich accomodiren.

Vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, würde es das Geeignetste sein, wenn, wie es auch in Frankreich geschehen ist, der Hypothekenbank auf legislativem Weg die volle Freiheit in

der Festsetzung ihres Hypothekenzinses innerhalb der gesetzlichen Schranken zurückgegeben und Gegenleistungen in anderer Beziehung dafür von ihr verlangt würden.

§. 58.

c) Darlehen in baarem Geld aus den übrigen Bankfonds (§. 7 des Bankgesetzes).

Bei allen Hypothekdarlehen, welche über das Maaß von drei Fünftel des Bankfondes, sohin über 12 Millionen hinaus in baarem Geld von Seite der Bank-Verwaltung gemacht werden wollen, bleibt die Bestimmung des Zinsfußes sowie die Modalität der Rückzahlung der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner vorbehalten. Es steht der Bank frei, auch bei diesen Darlehen die Rückzahlung in Annuitäten zu gestatten und die näheren Bedingungen hierüber festzusetzen.

Bei Darlehen dieser Kategorie, welche entweder mit dem Vorbehalt der Emission von Partialen erfolgen oder an Gemeinden, Stiftungen und andere unter Curatel des Staats stehende Corporationen gemacht werden, darf die Belehnung auch über die Hälfte des Hypothekenwerthes hinaus geschehen, letzteren Falls bei Zureichenheit des der staatlichen Controlle unterworfenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens von einer Hypothekbestellung auch gänzlich Umgang genommen werden.

Es wurde bereits in den Erläuterungen zu §. 44 bemerkt, daß die Summe der Hypothekdarlehen, welche im baaren Geld aus den Mitteln des Bankfondes gemacht werden, nicht unter 12 Millionen betragen dürfe, wohl aber über diese Ziffer hinausgehen könne und daß in diesem Fall das Ermessen der Bankverwaltung zu entscheiden habe, bis zu welchen Grenzen und unter welchen Bedingungen sie über die obligaten 12 Millionen hinaus Hypothekanlehen machen könne oder wolle.

Bei derartigen, fakultativen, den letzten zwei Fünfteln des Bankfonds entnommenen Hypothek-Anlehen soll nach den Vorschlägen des neuen Statutes dem discretionären Ermessen der Bankverwaltung anheimgegeben bleiben, in solchen Fällen, in welchen sich die Bank die Emission von Partialen vorbehält oder in welchen Gemeinden, Stiftungen, Corporationen, unter Staats-Curatel stehend, Schuldner werden, auch über die Hälfte des Hypothekenwerthes, bei den benannten curatelmäßigen Contrahenten nach Umständen auch ohne Hypothekbestellung Darlehen verabfolgen zu können.

Diese Bestimmung dürfte nicht blos dem Interesse der betreffenden Darlehensempfänger vollständig entsprechen, sondern auch für die Bank nicht die geringste Gefahr mit sich bringen, weil im erstern Fall die Partialen an das Capitalistenpublikum hinausgehen und dieses nach der Güte des Unterpfandes deren Kaufs- oder Curswerth bestimmt, im andern Fall aber bei Gemeinden das Umlagengesetz vom 31. Juli 1819 Art. I lit. b Nr. 13, die solidarische Haftung der Gemeindeglieder und deren Beitragspflichtigkeit zur Tilgung von Gemeindeschulden statuirt, bei Stiftungen und Corporationen unter staatlicher Curatel aber nicht blos der Vermögensstand offen vorliegt, sondern auch der Verschleuderung oder Verringerung des Vermögens durch die Staats-Aufsicht vorgebeugt ist.

Die Bestellung einer Hypothek erscheint daher in dem einen wie in dem andern Fall überflüßig, umsomehr als auch die Vortheile des Verfahrens nach §. 52 des Hypotheken-Gesetzes bei Zins- oder Annuitäts-Rückständen nöthigenfalls durch die Vollziehbarkeitsklausel des Notariatsgesetzes ersetzt werden könnten.

§. 59.

d) Darlehen in Pfandbriefen.

Darlehen auf Hypothek können auch mittels des Pfand-

briefſyſtems vollzogen werden, worüber folgende nähere Beſtimmungen gelten:

1) Die Valuta des Anlehens erfolgt in Pfandbriefen (verzinslichen Schuldverſchreibungen der Bank §. 60), die der Darlehensempfänger in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten am Sitze der Bank zu erheben hat, widrigenfalls ſie nach Anleitung des §. 50 auf ſein Riſiko per Poſt verſendet werden und bei dieſer Verſendung der mit Werthsdeklaration verſehene Poſtſchein als voller Beweis für den wirklichen Inhalt anzuerkennen iſt.

Der Darlehensempfänger hat kein Recht, etwas anderes als Pfandbriefe zum Nennwerth zu verlangen. Der Bank jedoch ſteht das Recht zu, dem Darlehensempfänger unbeſchadet des Charakters ſeiner Schuld als Pfandbriefsanlehen Baargeld ſtatt der Pfandbriefe zu verabfolgen, wobei aber der volle Capitalsnennwerth des Anlehens in Baarem ausbezahlt werden muß. So lange die Bank von dieſem Recht Gebrauch zu machen nicht ausdrücklich erklärt hat, werden Pfandbriefe als Darlehensvaluta in natura und zwar — in Ermanglung gegentheiligen Antrages — auf Inhaber lautend hingegeben und die Verſilberung oder ſonſtige Verwendung derſelben dem Schuldner überlaſſen.

Die Bank vermittelt jedoch auf Verlangen den Umſatz der Pfandbriefe in Baargeld für Rechnung des Schuldners nach näherer Anleitung von Nr. 7 und 8 dieſes Paragraphen.

2) Das Anlehen iſt mit 4½% zu verzinſen, indem der Schuldner außer jenen 4%, welche die Bank als Zinſen an die Pfandbriefs-Inhaber bezahlt, einen Zinsbeiſchlag

von $^1/_2$ % seiner Anlehensschuld als Aversalbeitrag an die Bank entrichtet, der aus den jeweiligen Capitalsresten berechnet wird und zur Bestreitung der allgemeinen Regie- und Verwaltungskosten sowie zur Deckung der Risiko's des Anlehenssystems, insbesondere der von der Bank unbedingt übernommenen Garantie für Verzinsung und Heimzahlung der Pfandbriefe bestimmt ist.

3) Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt im Wege der Amortisation, indem mit und neben den im vorhergehenden Nummer erwähnten $4^1/_2$ % ein weiterer Beischlag entrichtet wird, dessen Größe, insoferne der Schuldner bei Eingehung des Darlehensvertrages nicht ausdrücklich eine höhere Tilgungsrate anbieten sollte, als Regel auf $^1/_2$ % des Capitalnennwerthes des empfangenen Anlehens jährlich festgesetzt ist.

Die jährlichen Leistungen des Schuldners in Nummer 2 und 3 heißen Annuitäten.

4) Die jährlichen Annuitäten sind in baarem Gelde oder in fälligen Pfandbrief-Coupons in halbjährigen Raten am 1. März und 1. September jeden Jahres dekursive zu entrichten, auf welche Termine bei Auszahlung des Anlehens durch Stückzinsausgleichungen abgerechnet wird, welche prompt zu saldiren sind, insoferne sie nicht in Gegenrechnung auf Stückzinse der Pfandbriefe aufgehen.

Es steht der Bank frei, wegen pünktlicher Zahlung der Annuitäten den Darlehensverträgen besondere Bestimmungen nach Analogie des §. 10 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 einverleiben zu lassen.

Für solche Annuitätenzahlungen, die länger als 14 Tage im Ausstande bleiben, hat der Schuldner ge-

setzliche Verzugszinsen vom Verfall- bis zum Zahltage zu entrichten.

5) Der in Nr. 3 erwähnte Amortisationsbeitrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. 8 dem Pfandbrieftilgungsfonde einverleibt.

Mittels dieser Zuschläge werden nach Maaßgabe beizufügender Tabellen getilgt:

a) ein 5%iges Annuitätenkapital in 52 Jahren
b) „ 5½%iges „ „ 38½ „
c) „ 6%iges „ „ 31½ „
d) „ 6½%iges „ „ 26½ „
e) „ 7%iges „ „ 23½ „ ꝛc. ꝛc.

Höherprozentige Anlehen sind stets nach Proportion dieser Tabellen zu berechnen.

6) Die Darlehen sind von Seite der Bank unaufkündbar, von Seite des Schuldners dagegen rückzahlbar sowohl im ganzen Betrag als in Theilzahlungen (§. 53).

Freiwillige Rück- und Abschlagszahlungen außerhalb der Tilgungsscala können entweder in baarem Geld an den jedesmaligen Zinsterminen oder in Pfandbriefen der Darlehensvaluta, letzteres zu jeder beliebigen Zeit, auch außerhalb der Zinstermine geleistet werden, wobei die Pfandbriefe nach ihrem Nennwerth an Zahlungsstatt gehen.

Kleine Ausgleichungsbeträge auf den Capitalsrest, die nicht mehr mit Pfandbriefen gedeckt werden können, sowie Stückzinszahlungen müssen stets baar erfolgen.

7) Um den Pfandbriefschuldnern die Umwandlung ihrer Pfandbriefe in Silbervaluta im Momente des Darlehenvollzuges zu erleichtern, wird bei der Bank ein Pfandbrief-Realisirungsbureau errichtet, welches Pfand-

briefe im Auftrage und für Rechnung des Darlehens-Empfängers gegen eine Provision von höchstens ¼% bestmöglich verkauft, oder Posten auf Anlehen, welche die Summe von fl. 5000 nicht übersteigen, in eigener Rechnung um einen Preis übernimmt, der nicht weniger als ¼% unter dem auf der Münchner Börse in Geld notirten Tageskurs betragen darf.

8) Sollte der Verkauf der Pfandbriefe unter dem Nennwerthe geschehen müssen, und der Darlehensempfänger gleichwohl den vollen Nominalbetrag im Baaren zu beziehen wünschen, so kann ihm der Disagio von dem Pfandbrief-Realisirungs-Bureau der Bank vorgeschossen und sohin die volle Anlehenssumme in Baargeld verabfolgt werden, wenn Schuldner schon vor der gerichtlichen Verlautbarung des Darlehensvertrages den Antrag hierauf gestellt hat.

Im Falle eines solchen Vorschusses werden die nach Nr. 3 für Capitalstilgung bestimmten Zinsbeischläge zunächst zur vollständigen Refundirung des Vorschusses nebst 4½%igen Zinsen hieraus verwendet.

Die Bank diskontirt zu diesem Zwecke, sobald der Ziffer des Disagioausfalles durch Verkauf der Pfandbriefe oder sonstige Vereinbarung mit dem Schuldner bekannt ist, den Werth der vorerwähnten Zinsbeischläge auf eine entsprechende Anzahl von Jahren hinaus, bringt denselben mit dem Disagiovorschuß in Ausgleichung und bestimmt hiernach den Zeitpunkt, der als Beginn der Tilgungsperiode in dem Schuldvertrag aufgeführt werden soll.

Einen etwaigen Ueberschuß, der sich bei dieser Ausgleichung zu Gunsten des Schuldners ergeben sollte,

darf dieser bei der ersten Annuitätenzahlung in Abzug bringen.

9) In Darlehensfällen, bei denen die Bank einen Disagio vorgeschossen hat, kann eine freiwillige Capitals-Rück- oder Abschlagszahlung vor Beginn der Tilgungsperiode nur dann geleistet werden, wenn zugleich auch der auf den Disagio-Vorschuß noch bestehende etwaige Rest vollständig berichtigt wird.

Bei Zwangsveräußerungen der Hypothekobjekte, welche vor Refundirung genannten Vorschusses, beziehungsweise vor Beginn der Tilgungsperiode eintreten sollten, muß die Heimzahlung des Anlehens in Baargeld aus der Massa erfolgen und zugleich ein etwaiger Ausfall, der nach Verwendung dieser Baarzahlung zum Rückkauf einer der Anlehenssumme entsprechenden Quantität von Pfandbriefen um den in Geld notirten Tagescurs und nach Verwendung des Restes zum Rückersatz des Disagio-Vorschusses für das Realisirungs-Bureau noch verbleiben sollte, auf den Titel der Zinsen-, Kosten- und Schadens-Cautionshypothek aus dem Erlöse der Hypothekenobjekte gedeckt werden.

Es bleibt deßhalb der Bank unbenommen, bei Darlehen nach dem Realisirungsmodus des Nr. 8, in Zeiten, in denen der Disagio den Betrag eines Jahreszinses übersteigen sollte, die Bestellung einer Cautionshypothek auch über das in §. 51 statuirte Maaß hinaus zu begehren, wenn sie dieß für nothwendig erachten und resp. den zunächst für Deckung unprivilegirter Zinse und Kosten bestimmten gewöhnlichen Cautionsbetrag für gleichzeitige Sicherung des Disagio nicht zureichend halten sollte.

Darlehen mit geleistetem Disagiozuschuß sind als solche unter Bezugnahme auf den gegenwärtigen Paragraphen im Hypothekenbuche ausdrücklich zu bezeichnen nach Inhalt und Anleitung der speziellen Clausel, die der betreffende Darlehensvertrag hierüber enthalten wird.

Das Charakteristische der in diesem Paragraph vorgeschlagenen Pfandbriefsanlehen besteht darin, daß der Darlehens-Empfänger in der Valuta seines Anlehens kein baares Geld erhält, sondern nur ein Mittel, sich solches zu verschaffen, indem ihm die Bank verzinsliche Werthpapiere, Pfandbriefe, im Nennwerth seines Anlehens verabfolgt, welche in die Form eines Börseneffektes gekleidet, und mit der Garantie der Bank für Kapital und Zinse versehen um den Tagskours veräußert werden können; sowie ferner darin, daß der Schuldner sein Anlehen auch in diesem Werthpapier, zum Nennwerth gerechnet, zurückzahlen kann, wenn er nicht vorzieht, dasselbe durch kleine Zinsbeischläge, Annuitäten, auf dem Wege der Amortisation baar zu tilgen und dadurch die Wiedereinziehung seiner Pfandbriefe auf dem Wege der Verloosung zu ermöglichen.

Für die national-ökonomische Aufgabe einer Bodenkredit-Anstalt hat dieses System einen großen Vorzug, der darin besteht, daß jeder Realitätenbesitzer, welcher die erforderliche Sicherheit zu bieten vermag, die ihm nothwendigen Geldmittel zu jeder Zeit und in jeder Summe sich schaffen kann, daß der Zins hiebei sich nach dem Marktpreise regulirt, weil letzterer im Courswerth der Darlehensvaluta sich ausdrückt; endlich, daß bei verringertem Bedürfniß des Hypothekarkredits auch die Mittel des Leihsystems sich verringern, indem die ausgegebenen Pfandbriefe entweder in natura zu Anlehensrückzahlungen verwendet, oder bei baaren solchen Rückzahlungen durch Verloosung aus dem Verkehr gezogen werden.

Das System besitzt daher die Eigenschaft der Elastizität im vollen Sinn des Wortes.

Ein weiterer Vorzug des Darlehensgeschäftes in Pfandbriefen besteht auch darin, daß zufolge der Mittelstellung, welche die Bank zwischen den Grundbesitzern und Kapitalisten einnimmt, aller persönlicher Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner vermieden wird, und daher auch alle damit zusammenhängenden Unannehmlichkeiten wegfallen, welche die gewöhnliche Hypothekanlage ungeachtet aller ihrer Vorzüge bei einem großen Theil des Kapitalistenpublikums mißliebig machen.

Die Bank steht als Mittelpunkt für den Immobiliar-Credit da; jeder Geldbedürftige weiß sogleich, wohin er sich zu wenden hat; die Bank sichert den Schuldner gegen die Gefahren einer Kapitalskündigung, stellt ihm dagegen jederzeitige Rückzahlung frei, gestattet ihm nebenbei die Tilgung seiner Schuld in kleinen Zinsbeischlägen und gewährt ihm den wichtigen Vortheil, daß er es nur mehr mit einem einzigen Gläubiger zu thun habe.

Dem Kapitalisten dagegen, der sein Geld durch Ankauf der Pfandbriefe dem Hypothekarkredit zuwendet, bietet die Bank Haftung für Kapital und Zinsen und gibt ihm ein Werthpapier an die Hand, welches nebst den Voraussetzungen unbedingter Sicherheit auch alle Merkmale jederzeitiger Verfügbarkeit an sich trägt, sohin alle Vorzüge des gewöhnlichen Hypotheken-Briefes in sich vereinigt und frei ist von allen Fehlern eines solchen.

Die Schadloshaltung der Bank für Vermittlung und Handhabung des Darlehensgeschäftes, Emission, Verzinsung, Verloosung der Pfandbriefe ꝛc. geschieht gemäß der vorgeschlagenen Grundlagen in der Art, daß sie $4^1/_2$ pCt. Zinsen von ihren Schuldnern empfängt und nur 4 pCt. ihren Pfandbriefsinhabern bezahlt.

Die bei andern Hypothekenkredit-Anstalten vorkommenden weiteren Prästationen beispielsweise Provisionsabzüge, Pfandbriefs-Ausfertigungsgebühren, Zinsenvorauszahlungen, Conventional-Strafen für Rückstände ꝛc. sollen wegfallen, weil sie größtentheils nur geeignet sind, die wohlthuende Wirkung des Systems zu

beeinträchtigen, und häufig auch das unverschuldete Unglück treffen würden.

Bei jenen Vorschlägen, welche zuerst im Jahre 1857 über Einführung des Pfandbriefs-Systems bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank vom Verfasser gemacht wurden, war der Provisionsgenuß der Bank nur auf eine Zinsdifferenz von ¼ pCt. angenommen, indem damals projektirt war, einen Theil der Schadloshaltung der Bank dadurch zu effektuiren, daß man ihr Banknotenprivilegium von 8 Millionen entsprechend erweitere. Von einer derartigen Maaßregel ist in gegenwärtigen Vorschlägen abgesehen, nicht, weil man sie gegenwärtig weniger, als früher, zweckdienlich, angemessen, ja sogar nothwendig erachtet, sondern, weil sie wenig Aussicht auf Erfolg hätte.

Wenn man unter diesen Umständen das Pfandbriefsystem bei der Bank dennoch einführen will, so bleibt nichts anderes übrig, als die Entschädigung der Bank für Regie und Risiko sowie den Unternehmergewinn derselben ausschließlich von denjenigen zahlen zu lassen, denen die Wirkungen des Systems zunächst zu Gute kommen.

Die Pfandbriefs-Kapitalien der Bank werden für die Schuldner etwas theurer zu stehen kommen, als dies nach den früheren Vorschlägen der Fall war, nichts desto weniger aber können und werden sie der Landwirthschaft doch noch sehr willkommen sein und große Dienste leisten, zumal die Schuldner im Courswerth der dargelehnten Pfandbriefe von dem Credit und Vertrauen profitiren, welches sich die Bank im Laufe dreier Jahrzehnte im Publikum erworben hat.

Von der Zinsdifferenz zu ½ pCt. wird die Hypothekenbank ungefähr die Hälfte, nemlich ¼ pCt. auf Regiespesen und Verwaltungskosten zu verwenden und die andere Hälfte als Deckung für Risiko des Geschäftes eventuell als Unternehmergewinn zu betrachten haben.

Im Hinblicke auf diese Ausscheidung ist die Frage von großem

Belang, ob die Bank diese Provision von $1/2$ pCt. aus der ursprünglichen Anlehenssumme oder aus den jeweiligen Kapitals-Resten genießen solle.

Insoferne diese Provision ein Aequivalent der Verwaltungskosten darstellt, soll sie allerdings für die ganze Dauer der Tilgungszeit eines Annuitätenanlehens gleichbleiben, daher ihr Prozentsatz aus der Anlehensnominalsumme berechnet werden, weil ein Darlehen im 40. und 50. Jahre der Tilgung, wenn gleich der Schuldrest hierauf vielleicht nur mehr den 10. Theil der anfänglichen Schuldsumme beträgt, für die Bank ganz dieselbe Mühewaltung verursacht, wie ein Anlehen, welches im 1. oder 2. Jahr seiner Tilgungsperiode begriffen ist.

Insoferne jedoch die Provision auch als Prämie für Risiko und Gefahren des Systems in Betracht kommt, dürfte kein Grund bestehen, sie immer und für die ganze Tilgungszeit auf der nemlichen Höhe zu belassen, weil ein jedes Annuitäten-Anlehen in dem Maaße, in dem es in der Tilgungs-Scala vorrückt, sein prozentables Verhältniß zum Deckungswerth des Hypothekenobjektes verbessert und an Sicherheit zu- und resp. an Gefährlichkeit abnimmt.

Im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit in der Bestimmung der Provision schiene es daher angezeigt, dieselbe in zwei Titel zu trennen und sie für den ersten Titel in einer ständigen, für den zweiten in einer regressiven Größe zu erheben; allein eine solche Trennung würde die Handhabung des Annuitäten-Systems wesentlich erschweren und überdies zur Folge haben, daß die Provisionsleistungen des Schuldners in den letzten Stadien der Tilgungszeit mit seiner Zinsenzahlung in's Mißverhältniß gerathen und indirekte die Rückzahlung des Anlehens vor Ablauf der Tilgungszeit erzwingen würden.

Deshalb wurde vorgeschlagen, die Provision aus den jeweiligen Kapitalsresten zu erheben, was allerdings in den letzten Stadien der Tilgungszeit nur mehr ein verschwindend kleines

Resultat ergibt, für die Bank aber deshalb keinen Anstoß erregen dürfte, weil sie das Ausmaaß ihrer Entschädigung nach dem Durchschnitts-Ergebniß des ganzen Systems, nicht nach der Leistung eines einzelnen Schuldners zu berechnen hat.

Auf diese Grundlagen sind deshalb auch die Tilgungstabellen anzufertigen.

Eine Einrichtung von größerer Wichtigkeit und Tragweite ist in Nr. 7 u. 8 dieses Paragraphen in dem sogenannten Realisirungsbureau vorgeschlagen, durch dessen Thätigkeit es möglich wird, daß der Schuldner in direktem Verkehr mit der Bank den vollen Betrag seines Anlehens in baarem Geld erhalte, was insbesondere von großen Belang sein wird in solchen Zeiten, in denen die 4prozentigen Pfandbriefe den Paristand nicht behaupten können.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen ohnehin keiner Erläuterung.

§. 60.

e) Von den Pfandbriefen.

Hinsichtlich der Pfandbriefe der Bank wird Folgendes festgesetzt:

1) Pfandbriefe sind verzinsliche Schuldverschreibungen der bayer Hypotheken- und Wechselbank, welche für deren Verzinsung und Heimzahlung garantirt mit dem gesammten Vermögen der Anstalt und speziell mit der Gesammtzahl aller ihrer Hypothekdarlehen ohne Unterschied.

Die Pfandbriefe werden auf Namen oder Inhaber ausgestellt in appoints von fl. 1000, 500, 100 und 50 abgetheilt und mit halbjährigen Zins-Coupons auf Inhaber nebst Coupons-Anweisung gleichfalls auf Inhaber versehen.

Dieselben werden nach dem beizulegenden Formulare gefertigt.

Die Regel bilden Abschnitte von 1000 und 500 fl.

Appoints zu fl. 100 und fl. 50 sollen regelmäßig nur zur Ausgleichung ausgegeben werden.

2) Der Zins der Pfandbriefe ist auf 4 Prozent festgesetzt.

Veränderungen im Zinsfuße unterliegen der Genehmigung der k. Staatsregierung; bleiben aber jedenfalls ohne rückwirkende Kraft auf die bis dahin bereits ausgegebene Summe der Pfandbriefe.

Die Zahlung der Zinse erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons bei allen Cassen der Bank und ihren Filialen.

Auch die für die Versicherungsanstalten der Bank bestellten Agenten sind angewiesen, fällige Pfandbriefs-Coupons einzulösen, soweit die Mittel ihrer Agentur-Casse hiefür zureichen.

Ueberdieß können fällige Coupons sowohl zu Annuitätenzahlungen als zu Capitals-Rück- und Abschlags-Zahlungen an die Bank im Nennwerthe verwendet werden.

3) Die Pfandbriefe sind halbjährig aufkündbar, von Seite der Bank, unaufkündbar aber von Seite der Inhaber und rückzahlbar im Wege der Verloosung nach Maaßgabe des dießfalls zu bildenden Tilgungsfondes.

Sofortige Rückzahlung der Pfandbriefe können die Inhaber nur in dem Falle verlangen, wenn Seitens der Bank der Zinsfuß der Pfandbriefe reduzirt werden wollte.

4) Der Tilgungsfond der Pfandbriefe wird gebildet:

a) aus den in den halbjährigen Annuitäten enthalte-

nen, bis zum Zeitpunkte der Verloosung effektive eingegangenen Kapitals-Tilgungsquoten der Pfandbriefsanlehen;

b) aus den freiwilligen Capitals-Rück- oder Abschlagszahlungen der Pfandbriefsschuldner, insoferne dieselben ganz oder theilweise im Baaren geleistet werden.

Baare Heimzahlungen bei gerichtlichen Zwangsveräußerungen sind den freiwilligen Heimzahlungen beizuzählen, insoferne sie nicht in die Kategorie des §. 59 Nr. 9 gehören und auf Anlehen erfolgen, bei denen die Bank noch vorgeschossenen Disagio zu fordern hat.

5) Aus den Mitteln des Tilgungsfondes werden jährlich am 1. Mai und 1. November zwei Verloosungen von Pfandbriefen vorgenommen und die hiebei gezogenen Briefe am 1. Jänner und am 1. Juli im Nominalbetrag heimbezahlt.

Die näheren Modalitäten des Verloosungsplanes werden in einem besonderen Reglement festgestellt und bleiben der Vereinbarung mit der kgl. Staatsregierung vorbehalten, unter deren Beaufsichtigung beziehungsweise unter Assistenz des kgl. Bankkommissärs die Verloosung vor sich geht.

6) Die erste dieser Verloosungen soll übrigens erst dann statthaben, wenn die Mittel des Tilgungsfondes wenigstens fl. 50,000 betragen, und ebenso soll von da an auf so lange, als die halbjährig anfälligen Mittel des Tilgungsfondes nicht die gleiche Summe erreichen, nur eine einzige Verloosung am 1. November jeden Jahres vorgenommen werden.

7) Die Resultate der Verloosung werden sofort durch drei-

maliges Ausschreiben in mindestens einem der gelesensten Blätter jedes einzelnen Kreises des Königreichs veröffentlicht und wird über die Wahl dieser Blätter, sowie über etwaige spätere Veränderungen derselben besondere Bekanntmachung erfolgen.

8) Verlooste Pfandbriefsummen können vorbehaltlich der in nachfolgendem Nr. 12 enthaltenen Bestimmungen nur gegen Rückgabe der Originalpfandbriefe nebst dabei befindlichen Coupons und Coupons-Anweisungen ausbezahlt werden.

Fehlende Coupons werden nach ihrem Nennwerthe an der verlooften Capitalssumme in Abzug gebracht.

Im Wege der Verloosung eingegangene Pfandbriefe nebst Coupons dürfen nicht mehr in Umlauf gesetzt, müssen vielmehr vernichtet werden.

9) Verlooste Pfandbriefsummen, welche am Zahltage nicht zur Erhebung kommen, werden von der Bank als Depositen behandelt und genießen denselben Zins, den die Bank solchen Depositen gewährt, die jeden Augenblick ohne vorausgegangene Kündung erhoben werden können.

10) Pfandbriefe sind allen Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, Vormundschaften und Curatelstellen jeder Art als Geldanlage gestattet und auch zu Dienst- nnd Heiraths-Cautionen verwendbar.

Dieselben sind an allen bayerischen Börsen zur öffentlichen Notirung zugelassen und können von der Bank gleich bayerischen Staatspapieren im Lombardgeschäftsweg belehnt, discomptirt oder gänzlich zurückgekauft werden. Jedoch darf der Rückkauf niemals aus den Mitteln des Tilgungsfondes geschehen.

11) Auf Namen ausgefertigte Pfandbriefe können durch blan=

ken Giro ohne gerichtliche Dazwischenkunft auf einen Andern übertragen werden.

Bei förmlicher Umschreibung solcher Uebertragungen in den Büchern der Bank übernimmt letztere keinerlei Haftung für die Aechtheit und Giltigkeit des Giro's.

Ebenso können Pfandbriefe auf Inhaber in Pfandbriefe auf Namen und umgekehrt umgeschrieben werden.

Die Gebühren hiefür werden auf dem Wege des Reglements festgesetzt.

12) Die Fälschung der Pfandbriefe wird nach Art. 185 u. 186 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bestraft.

Die Amortisation verlorener Pfandbriefe ist denselben Bestimmungen unterworfen, nach denen bayerische Staatspapiere amortisirt werden können

Hinsichtlich der Verjährung und der damit zusammenhängenden Rechtsfolgen gelten die Bestimmungen des §. 17 der Statuten

13) Die Emissionssumme der Pfandbriefe darf die Nominalsumme der Pfandbriefsanlehen niemals übersteigen und hat sich stets in dem Maaße zu mindern als die vollzogenen Darlehen durch Rück- und Abschlagszahlungen oder Annuitätentilgungen in ihrer ursprünglichen Größe abnehmen.

14) Der von der k. Staatsregierung aufgestellte Bankkommissär hat darüber zu wachen, daß dieses Verhältniß stets eingehalten, jede Verkürzung des Pfandbriefs-Tilgungsfondes vermieden und die jährliche Verloosung der Pfandbriefe pünktlich vorgenommen werde.

Hinsichtlich der Pfandbriefe kommt vor Allem hervorzuheben,

daß der Zins derselben gleichheitlich und fix auf 4 Proz. vorgeschlagen ist.

Die in der Einleitung angeregten Bedenken gegen die Feststellung eines fixen Zinses sind nur auf solche Darlehen anwendbar, welche in baarem Geld aus dem Bankfonde vollzogen werden müssen, keineswegs aber auf Darlehen, bei denen die Valuta in Pfandbriefen verabfolgt wird. Bei letzteren ist der fixe Zins deßhalb unbedenklich, weil sie sich dem allgemeinen Zinsfuß im Courswerth ihrer Valuta akkommodiren.

Gleichwohl kann man darüber im Zweifel sein, ob es nicht besser wäre, den Zinsfuß der Pfandbriefe verschieden zu normiren, ihn periodisch zu erhöhen, oder zu mindern, vielleicht ihn gar zu trennen, in einen ständigen und in einen wechselnden, sämmtliches im Anschlusse an die jeweiligen Conjunkturen des allgemeinen Geldmarktes; ebenso ließe sich die Frage anregen, ob es nicht gerathen sei, die Pfandbriefe mit verschiedenartigem Zinsfuß für Rechnung des emittirenden Institutes zu verwerthen und dem Darlehensempfänger baare Valuta zu verabfolgen.

Für die Bank würden solche mit freier Bewegung des Geschäftes verbundene Einrichtungen den Vortheil haben, daß sie mehr Aussicht auf Rentabilität und Unternehmergewinn eröffnen, indem hiebei nothwendig auch die volle Freiheit der Verwaltung in Festsetzung der Bedingungen für jedes einzelne Darlehen vorausgesetzt werden müßte.

Für die bayer. Hypotheken- und Wechselbank speziel scheint übrigens gleichwohl die Einrichtung des fixen Pfandbrief-Zinses und Hingabe der Pfandbriefe als Darlehensvaluta den Vorzug zu verdienen, weil ein Leihsystem mit Darlehen in baarem Geld gemäß der §§. 57 u. 58 bereits besteht und überdieß durch die Thätigkeit des Realisirungsbüreau dafür gesorgt ist, daß der Schuldner unter allen Umständen den vollen Betrag seines Anlehens in Baargeld erhalte, endlich weil auch darin ein Vortheil liegt, daß der Schuldner sein Anlehen in Pfandbriefen um den

Nennwerth angenommen, wieder heimzahlen dürfe, was jedenfalls eine gesteigerte Kauflust der Pfandbriefe beim Sinken des Curses erzeugen wird.

Eine weitere Frage wäre allenfalls auch dahin zu stellen, ob man nicht bei der Einrichtung eines fixen Zinses einen Theil desselben zur Prämien-Verloosung verwenden, vielleicht den Pfandbriefen nur 3½ Proz. Zinsen bezahlen und ½ Proz. zu Prämien verwenden solle, die mit den alljährlich in die Verloosung kommenden Pfandbriefen ausbezahlt werden.

Die Verloosung der Pfandbriefe, von manchem Kapitalisten als Unannehmlichkeit betrachtet, würde dadurch einen anderen Charakter annehmen, auch der Courswerth der Pfandbriefe jedenfalls höher zu stehen kommen, als wenn einfach ein 4prozentiger Zins für dieselben bezahlt wird.

Dennoch dürfte auch diesen Erwägungen gegenüber bei dem vorgeschlagenen 4prozentigen Zins verharrt werden, weil derselbe am meisten geeignet ist, den Pfandbrief als eine solide Kapitals-Anlage frei von jeder Spekulationstendenz erscheinen zu lassen.

Der Verloosungsplan ist dahin einzurichten, daß jeder Pfandbrief innerhalb längstens 52 Jahren (der Tilgungszeit eines Annuitätenanlehens mit der zuläßig niedrigsten Tilgungsrate) zur Heimzahlung gelangen müsse und dem Pfandbriefsinhaber auf diese Weise Gelegenheit zur Wiederanlage seines Geldes unter veränderten Conjunkturen geboten werde.

Das Quantum der Emissionssumme der Pfandbriefe ist gemäß des im §. 60, Nr. 13 enthaltenen Vorschlages nur in so ferne begrenzt, daß dasselbe über die bestehenden Pfandbriefsanlehen nicht hinausgehen dürfe.

Will man in dieser Beziehung weiter gehen, so kann man auch ein Maximum festsetzen und dieses auf ein proportioneles Verhältniß zum Bankfond normiren.

Die in der Errichtung begriffenen Hypothekenbanken zu Frankfurt und Meiningen haben in ihr Statut die Bestimmung auf-

genommen, daß die Emissionssumme den zehnfachen Betrag des Aktiencapitals nicht übersteigen dürfe; die österreichische Hypothekenbank emittirt Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrage ihres Stammcapitals.

Wenn man in Bayern vielleicht den dreifachen Betrag des Bankfondes, d. i. 60 Millionen annehmen würde, so würden sich im Hinblick auf das angedeutete Vorgehen auswärtiger Anstalten und Regierungen vielleicht auch ängstliche Gemüther hiebei beruhigen können.

Der Vorschlag in §. 60, Nr. 13 geht von der Erwägung aus, daß die Festsetzung eines Maximums der Emissionssumme die elastische Eigenschaft des Systems beeinträchtige und unnöthig sei sowohl für die Bank, die sich im Falle eines Bedenkens die Grenzen des Geschäftes jederzeit selbst ziehen kann, als für den Grundbesitz, dem es nur erwünscht sein kann, die organischen Einrichtungen für Beschaffung jener Capitalien auf möglichst weiten Grundlagen hergestellt zu sehen, als endlich auch für die Pfandbriefsinhaber selbst, deren Sicherung viel besser gewährleistet wird, wenn das Maaß der Pfandbriefsemission auf eine proportionele Grundlage, nämlich auf das Verhältniß zu den Garantie- und Deckungsmitteln allgemein regulirt wird.

Den vorläufigen Wirkungen des projektirten Leihsystems geschieht übrigens keinerlei Abbruch, wenn man die Pfandbriefs-Emission auf das Zwei-, Drei- oder Vierfache des Bankfondes festsetzen will; denn wenn das Bedürfniß seiner Zeit wirklich für eine größere Summe sich herausstellt, so wird es ein Leichtes sein, diese Schranke zum Fallen zu bringen.

§. 61.

f) Vollzugsvorschriften für das Hypotheken-Geschäft.

Der Bankverwaltung bleibt es vorbehalten, im Sinne und auf Grund vorstehender Bestimmungen von §. 48—60

nähere Vollzugsanordnungen für Handhabung des Hypothekengeschäftes auf dem Weg der Dienstinstruktion festzustellen.

Bei einem Geschäfte, wie das in §. 48—60 vorgeschlagene, versteht sich wohl von selbst, daß für Vollzugsanordnungen noch ein weiter Spielraum bestehe und bei deren Erlaß das freie Ermessen der Bankverwaltung nicht beschränkt sein dürfe.

II. Das Escomptgeschäft.

§. 62.

a) Das einfache Escomptgeschäft.

Die Bank diskontirt:

1) inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens 6 Monaten rückzahlbare Staatspapiere, Grund-Rentenablösungs-Schuldbriefe, Pfandbriefe der Bank und Coupons;

2) alle den Anforderungen der deutschen Wechselordnung entsprechenden, am Sitze der Bank oder ihrer Filialen zahlbaren, mit wenigstens drei, oder, wenn acceptirt, mit wenigstens zwei als gut erkannten Unterschriften versehenen Wechsel oder kaufmännischen Anweisungen, die vom Tag der Diskontirung an nicht über drei Monate laufen.

Hinsichtlich des einfachen Escomptgeschäfts ist am bisherigen Statut nur die Aenderung getroffen, daß unter die Gegenstände desselben auch die Grundrentenobligationen, die Pfandbriefe der Bank und die kaufmännischen Anweisungen aufgenommen wurden.

§. 63.

Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel oder Anweisungen diskontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen und mit wenigstens drei anerkannt guten

Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank von ihrem Inhaber mit einem auf die diskontirte Summe lautenden, wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel am Verfalltag nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bank die diskontirten fremden Wechsel oder Anweisungen am nächsten Tag durch einen Sensal an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tag zum Inkasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus möglicher Weise entspringenden Gefahren oder Verluste, die, welcher Art sie immer sein mögen, den Deponenten allein treffen und auf seinen Solawechsel gegen ihn verfolgt werden.

Dieser Paragraph ist mit Ausnahme der Einschaltung des Wortes „Anweisungen" und einiger kleiner Redaktionsverbesserungen unverändert geblieben.

§. 64.

Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden.

Der jeweilige Diskonto wird vom Bankdirektorium in angemessenen Zwischenräumen festgesetzt und von der Administration bekannt gemacht.

Auch dieser Paragraph ist unverändert geblieben mit Ausnahme der in Absatz II durch die Vorschläge bei §. 29 Ziffer 5 als nothwendig angezeigten Veränderungen.

§. 65.

Alle bei der Bank diskontirten und hinterlegten Wechsel oder Effekten sowohl im einfachen Escomptgeschäft als in

dem mit Effektenbedeckung können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Fall findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Diskonto eine theilweise Rückvergütung nicht statt.

Da die in diesem Paragraph statuirte Bestimmung auch auf die Diskontirungen bedeckter Solawechsel Anwendung findet, so wurde eine kleine Einschaltung gemacht, um eine Wiederholung dieser Bestimmung in späteren Paragraphen vermeiden zu können.

§. 66.

b) Das Escomptgeschäft in Wechseln mit Effektendeckung.

Die Bank diskontirt auch die von einem als solid bekannten Wechselfähigen auf sich selbst ausgestellten nicht länger als drei Monat laufenden, am Sitz der Bank oder ihrer Filialen zahlbaren Solawechsel, wenn der Aussteller nebst dem Wechsel ein Unterpfand in einem nach §. 68, 69 u. 70 festzusetzenden, der diskontirten Summe entsprechenden Werthe mit der unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, daß die Bank dieses Unterpfand bei Unterlassung der im §. 71 der Statuten vorgeschriebenen Sicherheitszuschüsse, resp. Abzahlungen, oder bei Unterlassung der im §. 72 bezeichneten Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Kurses, resp. einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preis unmittelbar veräußern dürfe.

Der §. 66 ist in seinem wesentlichen Inhalt nach unverändert geblieben und nur in seiner Redaktion anders gefaßt worden.

Die wichtigen Veränderungen, welche der in diesem Paragraph behandelte Geschäftszweig in der Folge erleiden wird, ergeben sich erst aus der vorgeschlagenen Umgestaltung des nachfolgenden Paragraph 67.

§ 67.

Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an:

1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind und keinen zu großen Raum einnehmen, oder in öffentlichen Lagerplätzen einliegen;
2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber;
3) alle auf Inhaber oder Ordre lautenden, letzteren Falls in bianco girirten Staats- und sonstigen Werthpapiere und Effekten, welche auf einer der Börsen von München, Augsburg oder Frankfurt regelmäßig in Geld notirt werden, und mindestens mit 50 pCt. ihres Nennwerthes einbezahlt sind.

Eine der wichtigsten Veränderungen im Bank-Statut ist im §. 67 im Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen vorgeschlagen.

Hienach sind alle Staats-, Communal-, Eisenbahn- und Industrie-Papiere zur Bedeckung diskontirter Solawechsel geeignet erklärt, insoferne dieselben auf Inhaber oder Ordre lauten und auf einer der drei Börsen München, Augsburg oder Frankfurt regelmäßig in Geld notirt sind.

Ein Unterschied unter den mannigfaltigen Papieren ist nur insoferne gemacht, als die Deckungsmaaße, in welchen die Papiere bei der Bank angenommen werden, zwischen $^2/_3$ ihres Curswerthes und $^4/_5$ desselben schwanken und die casuistische nähere Feststellung dieser Bedeckungsmaaße für jede einzelne Papiergattung dem Ermessen der Bankverwaltung vorbehalten bleibt, wobei für einzelne Gattungen, insbesondere für theilweise einbezahlte und auf österreichische Papierwährung basirte Effekten $^2/_3$ des Curswerthes, für erstere überdies $^2/_3$ des Nennwerthes als Maximum angenommen sind.

Die im bisherigen Statut enthaltene Aufstellung einer fixen Ziffer für die Deckungsfähigkeit der einzelnen Papiergattungen scheint nicht ganz praktisch zu sein, und dürfte deshalb aus dem

Statut entfernt werden, weil diese fix aufgestellten Maaße in Zeiten großer Cursschwankungen bei Handhabung des Geschäftes doch nicht beibehalten werden konnten, vielmehr ermäßigt werden mußten und die Geschäftsführung sohin thatsächlich die Grundlagen sich aneignete, welche im neuen Statut vorgeschlagen sind.

Vermöge der Dehnbarkeit dieses Statutes ist es sodann möglich, alle Effektengattungen, die im täglichen Börsenverkehr vorkommen, ohne Unterschied, ob sie mehr zur soliden Capitals-Anlage oder zur Spekulation inkliniren, als Bedeckungsmittel für Solawechsel bei der Bank zuläßig zu erklären.

Wenn bei irgend einem Papier der Deckungswerth nur auf 66²/₃ pCt. des jeweiligen Curses berechnet ist, so hat die diskontirende Bank auch in Zeiten der größten Cursschwankungen in den überschüssigen 33¹/₃ pCt. einen solchen Vorsprung ihrer Sicherstellung, daß eine Gefährde kaum je möglich erscheint, zumal wenn man bedenkt, daß Diskonto-Geschäfte, die bei eintretendem Sinken des Curses auf geschehene Aufforderung nicht sogleich regulirt werden, jederzeit durch Verkäufe mittels Telegraphen in wenigen Stunden abgewickelt werden können.

Die bisher beliebten Unterscheidungen bei den einzelnen Effektengattungen, ob dieselben mit Staats-Garantie versehen sind oder nicht, ob sie über oder unter pari stehen, ob sie theilweise oder voll einbezahlt seien, sind mit Ausnahme des letzteren Punktes von wenig oder gar keiner Bedeutung für das Diskontogeschäft, welches den Hauptwerth nur darauf zu legen hat, daß das Papier sogleich realisirbar sei.

Nur theilweise einbezahlte Papiere, die übrigens nach Art. 222 u. 223 d. a. d. H.-G.-B. in der Regel ohnehin nicht auf Inhaber, sondern auf Namen und höchstens auf Ordre lauten können und im Fall des Art. 223 wegen der statuirten Haftung des Zeichners für den vollen Betrag der Einzahlung den vollbezahlten Aktien fast gleich zu achten sind, dürfte im Hinblick auf die in Art. 222 Nr. 3 angedeuteten Möglichkeiten mit erhöhter Vorsicht zu be-

handeln sein; was übrigens zur Genüge geschieht, wenn man sie nur mit $66^2/_3$ pCt. ihres Curswerthes annimmt und diesen überdies nie über den Nennwerth steigen läßt.

Wenn es auf diese Weise zulässig und möglich erscheint, den Kreis der zur Solawechseldeckung geeigneten Effekten bedeutend zu erweitern, und dem Diskontogeschäft der Bank dadurch einen gesteigerten Umsatz zu verschaffen, so wird durch eine derartige Einrichtung nicht minder auch dem Interesse des Publikums großer Vorschub geleistet.

Unter der Aegide des Associationsprinzips sind in unserer Zeit nicht blos Hunderte, sondern Tausende von Millionen an Mobiliarwerthen entstanden und haben sich in alle gesellschaftlichen Schichten verbreitet. Jeder solche Besitz eines Mobiliarwerthes in der Hand eines Einzelnen stellt nicht blos ein Vermögen desselben dar, sondern ist auch als ein promptes Hilfsmittel seines Credites zu betrachten, mittels dessen Hinterlegung bei einer Bank oder Leihanstalt er sich jederzeit Geld schaffen kann, das ihm zu weiteren Unternehmungen dient, und ihm gestattet, die Haltung eines eigenen Baarbestandes auf ein Minimum zu beschränken.

Unter diesem Gesichtspunkt soll kein Werthpapier vom Bankverkehr ausgeschlossen sein, welches einen sogleich realisirbaren Werth an sich trägt.

Der Geschäftsorganismus einer Bank muß auf diese Dinge die möglichste Rücksicht nehmen, wenn die Anstalt ihren Beruf vollständig ausfüllen soll.

Für unsere Anstalt wird dies übrigens hinsichtlich des Diskontogeschäftes nur unter der weitern Voraussetznng der Fall sein, wenn sie als Kriterium der Zulässigkeit eines Effektes und Werthpapieres als Bedeckungsmittel im Bankverkehr nicht blos die Notirung auf den Börsen in München oder Augsburg, sondern auch die Notirung in Frankfurt in alternativer Weise als Grundsatz in das Statut aufnimmt, indem Frankfnrt der Mittelpunkt des süddeutschen Geldmarktes ist, alle Käufe und Verkäufe von größerem

Belang aus ganz Süddeutschland dort ausgeführt werden und auch leicht auszuführen sind an der Hand des Telegraphen, der den Börsenverkehr eine totale Umgestaltung gegeben hat.

Im Uebrigen wurde in diesen Paragraphen nur der Zusatz eingeschaltet, daß auch Waaren, die in öffentlichen Magazinen eingelagert sind, unter Beobachtung der dem Gesetz entsprechenden Formen für Bestellung eines Faustpfandes von der Bank als Deckungsmittel für Solawechsel angenommen werden können.

§. 68.

Waaren werden je nach Umständen zwischen ⅔ und ¾ ihres sicheren Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für Gewichtabgang noch Verderben. Sie müssen um ihren vollen Werth versichert sein.

Bei den Pfandbestellungen in Waaren wurde das Deckungsmaaß statt der bisherigen fixen Ziffer von 75 pCt. dehnbarer auf ⅔ bis ¾ ihres Werthes angenommen, um je nach der Natur der Waare, der größeren oder geringeren Verkäuflichkeit derselben auch bei deren Belehnung einen angemessenen Unterschied machen zu können.

§. 69.

Pretiosen von Edelsteinen und Gegenstände von edeln Metallen werden zwischen ⅔ und ¾ ihres inneren auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu ermitteln ist, bleiben ausgeschlossen.

Auch bei der Sicherheitsbestellung durch Pretiosen von Edelsteinen und edeln Metallen wurde aus denselben Gründen der Deckungswerth nicht mehr auf 75 pCt., sondern auf eine schwankende Größe zwischen 66⅔ und 75 pCt. angenommen.

§. 70.

Staats- oder sonstige Werthpapiere und Effekten aller Art sind je nach der Gattung derselben zwischen $^2/_3$ und $^4/_5$ ihres am Tage der Verpfändung bestehenden Kurswerthes anzunehmen.

Bei theilweise einbezahlten oder bei solchen Effekten, die nicht nach einer der Währungen des österreichisch-deutschen Münzvertrages in Silber rückzahlbar und verzinslich sind, darf die Werthannahme $^2/_3$ ihres Kurswerthes, bei ersteren überdies $^2/_3$ des Nennwerthes niemals übersteigen.

Im Uebrigen werden die Deckungsmaaße der einzelnen Gattungen innerhalb der statutarischen Grenze von $^2/_3$ u. $^4/_5$ des Kurswerthes von Seite der Bankverwaltung von Zeit zu Zeit festgesetzt uud durch Anschlag im Geschäftslokale der Bank veröffentlicht.

Die Motive zu den in diesem Paragraphen getroffenen Aenderungen sind bereits bei §. 67 behandelt worden.

§. 71.

Sobald eine Werthminderung oder ein Sinken des Tagskurses der hinterlegten Sicherheiten eintritt, welches die Hälfte des bei der Hinterlegung überschüssig gewesenen und unbelastet gebliebenen Depot-Werthes erreicht, hat der Hinterleger auf Aufforderung der Bank ungesäumt entweder eine dieser Werthminderung entsprechende Abzahlung an seiner Escomptschuld zu leisten oder neue Sicherheiten in statutarischen Maaßen in Papieren zuzuschüssen, die im Escomptverkehr der Bank zugelassen sind.

Nachdem die in den §§. 68, 69 und 70 angenommenen Deckungsmaaße nicht mehr auf eine feste, sondern auf eine schwankende nach oben und unten begrenzte Ziffer regulirt sind,

so muß nothwendig auch die in §. 71 behandelte Eventualität der Entwerthung oder des Curssinkens der bestellten Sicherheiten eine vom bisherigen Statut abweichende Redaktion erhalten und dürfte es den Rücksichten der Billigkeit gegen den Schuldner, sowie den Rücksichten auf die Sicherheit der Bank am meisten entsprechen, wenn man die Zuschußpflichtigkeit von dem Augenblick an beginnen läßt, wo die Entwerthung die Hälfte des bei dem Geschäftsabschluß vorhanden gewesenen überschüssigen und unbelastet gebliebenen Depot-Werthes erreicht hat.

Daß der Einschuß auch in baarem Geld zur effektiven Abrechnung an der Schuld geschehen könne, war im bisherigen Statut nicht gesagt, und wurde der Paragraph in dieser Beziehung deshalb ergänzt.

§. 72.

Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung eines besondern Unterpfands verstärkt wurde, nicht am Verfalltag eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem nothwendigen Sicherheits-Einschusse in Baarem oder Papieren nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch Mäckler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechsel-Ausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwaigen Minderbetrages dessen Wechselgläubigerin.

Dieses Veräußerungsrecht der Bank bleibt, auch wenn dasselbe nicht unmittelbar nach seiner Entstehung ausgeübt wird, insolange bestehend, als der Schuldner seiner Verpflichtung gegen die Bank nicht vollständig nachgekommen ist.

Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß der Bank das Veräußerungsrecht an den hinterlegten Papieren auch dann noch zustehe, wenn sie mit oder ohne Wissen und Willen des Schuldners nicht augenblicklich davon Gebrauch gemacht, vielmehr den

Verkauf der Depots aus was immer für Gründen vorläufig ausgesetzt gelassen hat, wurde diesem Paragraphen ein Nachsatz angehängt, welcher der Bank dieses Recht so lange vorbehält, als der Schuldner seine Verpflichtungen gegen sie nicht vollständig erfüllt hat.

§. 73.

III. Das Leihgeschäft in Papieren, Gold und Silber.

Die Bank leiht gegen Hinterlegung inländischer Staats- und Grundrentenablösungspapiere, sowie ihrer eigenen Aktien und Pfandbriefe 90 pCt. des an der Börse notirten Tagskurses, wobei jedoch der Nominalbetrag der Aktien niemals überschritten werden darf.

Staatspapiere und Pfandbriefe müssen auf Inhaber lauten oder an die Bank cedirt, die Aktien in bianco girirt sein.

Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufliche schriftliche Ermächtigung zu dem in §§. 66 und 72 näher bezeichneten Verkauf derselben zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 pCt., so hat der Schuldner nach vorgängiger Aufforderung der Bank den gesunkenen Werth entweder baar an seiner Schuld abzuzahlen, oder auf den Betrag desselben Sicherheitszuschüsse zu seinem Geschäft in solchen Papieren und Bedeckungsmaaßen zu leisten, welche im Leihgeschäft der Bank zugelassen sind.

Als Belehnungsobjekte für das Leihgeschäft wurden auch Grundrenten-Ablösungs-Obligationen und die eignen Pfandbriefe der Bank in diesen Paragraph aufgenommen.

Auch wurde die Belehnbarkeit der eignen Aktien der Bank in der Art beschränkt, daß darauf zwar 90 pCt. des Kurswerthes, niemals aber mehr als der einbezahlte Nennwerth dieses Papieres als Darlehen gegeben werden dürfe.

Die diesfallsige Einschaltung ist neu im Statut, keineswegs aber neu bei der praktischen Handhabung des Geschäftes, indem

es bei dieser immer so gehalten wurde, daß auch die eignen Aktien der Bank nicht mehr als fl. 500 dargelehnt worden sind.

Es erscheint schon dies einigermaaßen als eine Anomalie, wenn man die Sache blos vom theoretischen Standpunkt betrachtet; sehr vielen Bankanstalten ist von diesem Standpunkt aus ausdrücklich untersagt, ihre eigenen Aktien zu belehnen, und in den Entwicklungs- und Gründungsstadien einer solchen Anstalt hat dieses Verbot auch eine wohlverstandene Bedeutung, und den Zweck zu verhindern, daß man nicht auf der einen Seite in der Form eines Darlehens an den Aktionär hinausgebe, was man auf der andern Seite in der Form einer Fondseinzahlung von ihm empfangen hat.

Die Bestimmungen in Art. 222 u. 223 deß a. D. H.G.B. könnten durch eine solche Procedur ganz illusorisch gemacht werden.

Bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank können diese Bedenken in Wegfall kommen, nachdem sie die Anfangs- und Entstehungsepoche längst hinter sich hat und der Curs ihrer Aktien, in welchen das Vermögen und der Credit der Anstalt ihren zifferischen Ausdruck finden, gegenwärtig einen solchen Stand einnimmt, daß mit dem statutarischen Maximum der Belehnung zu fl. 500 nicht einmal ganz 60 pCt. des effektiven Werthes als Darlehen gegeben werden, und man daher von den statutarischen 90 pCt. sehr weit entfernt ist.

Im Uebrigen wurde an diesem Paragraphen keine wesentliche Aenderung getroffen und nur eine kleine Einschaltung gemacht, vermöge deren auch hier beim Sinken des Curses statt der Effektenzuschüsse Abschlagszahlungen an der Schuld der Wahl des Schuldners vorbehalten bleiben.

§. 74.

Darlehen auf solche Depot werden in der Regel nicht kürzer als auf 10 Tage und nicht länger als auf 90 Tage gegeben.

Nachdem im §. 74 bisher ein Maximum der Zeit für ein Leihgeschäft mit 90 Tagen festgesetzt war, dürfte es entsprechend erscheinen, im neuen Statut auch ein Minimum von 10 Tagen festzustellen, durch den Beisatz „in der Regel" jedoch zugleich anzudeuten, daß in besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht werden könne.

§. 75.

Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber den Betrag des inneren Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ⅙ Pzt. auf 30 Tage leihen.

Dieser Paragraph kann unverändert im Statut stehen bleiben, wenn man ihn nicht ganz streichen will, da er sich mit einer ziemlich unpraktischen Eventualität befaßt, die im bisherigen Geschäft selten, vielleicht noch gar nicht vorgekommen ist.

§. 76.

Im Falle der Deponent die in §. 73 bezeichneten Zuschüsse entweder in Baargeld oder in belehnungsfähigen Papieren nach vorgängiger Aufforderung zu leisten unterläßt oder seine Depot gegen Rückzahlung seiner Schuld nach Ablauf der Zeit nicht einlöst, kommen die im §. 72 festgesetzten Präjudize in analoge Anwendung, und bleibt derselbe Schuldner der Bank für einen etwaigen Minder-Erlös aus dem Verkauf seiner Papiere.

Mit Beibehaltung des wesentlichen Inhalts des bisherigen Statuts wurde hier nur der Zusatz beigefügt, daß bei einem Ausfall auf den zwangsweisen Depot-Verkauf der Deponent Schuldner der Bank für diesen Ausfall verbleibe.

§. 77.

Prolongationen abgelaufener Depotgeschäfte überhaupt

können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden.

Weder für verweigerte Prolongationen noch für verweigerte Geschäftsabschlüsse im Allgemeinen ist die betreffende Verwaltung zur Gründeangabe verpflichtet.

Die Rücknahme der Depots vor der Verfallzeit gegen Rückzahlung der darauf haftenden Vorschüsse und Ansprüche der Bank ist stets unverwehrt, wobei jedoch eine Rückvergütung des bereits bezahlten Diskonto nicht stattfindet.

Die Bank kann verlangen, daß der Deponent entweder in München wohne oder daselbst einen Bevollmächtigten bestelle zu allen Handlungen, die auf sein Depot-Geschäft Bezug haben, insbesondere zur Zustellung der in den §§. 71 72 und 73 bezeichneten Aufforderungen.

Nachdem mit dem §. 77 jener Theil des Statuts, der von Depot-Geschäften handelt, abschließt, so dürfte es zweckmäßig sein, einige allgemeine Bestimmungen hier beizufügen, insbesondere darüber, daß die Bank für Verweigerungen von Prolongationen oder neuen Geschäftsabschlüssen nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet sei, bei Rückzahlung von Lombardgeschäften vor der Verfallzeit kein Disconto-Rückersatz stattfinde und von Schuldnern, die nicht in München wohnhaft sind, die Bestellung eines Bevollmächtigten verlangt werden könne, was insbesondere für Zustellungen wünschenswerth sein dürfte, die eine Aufforderung zu Sicherheitszuschüssen enthalten.

§. 78.

IV. Das Girogeschäft.

Die Bank kann einzelnen Personen, Handelsfirmen, Handelsgesellschaften, Corporationen u. dgl., die in München ihren Wohnsitz haben, ein Giro-Folium eröffnen, auf welchem den Inhaber baare oder in bayer. Banknoten gemachte Ein=

lagen, zum Incasso übergebene Platz = Wechsel, gutgeschrieben werden, wogegen er über sein Guthaben nach Eingang durch Anweisungen verfügen kann.

Die dafür zu entrichtende Gebühr, sowie der Geschäftsgang des Giroverkehrs überhaupt wird durch die Geschäftsinstruktion bestimmt.

Das Girogeschäft der Bank, bisher auf Kaufleute und Bankaktionäre beschränkt, soll nach der neuen Fassung dieses Paragraphen allen in München domizilirenden Geschäftsleuten, Handelsgesellschaften ꝛc. zugänglich sein und nicht blos durch baare Einlagen, sondern auch durch Platz=Wechsel zum Inkasso übergeben betrieben werden können, wobei sich von selbst versteht, daß es der Bankverwaltung unbenommen sei, bei Einlagen in Platz=Wechseln, hinsichtlich deren sie sich durch das Accept oder durch die darauf befindlichen Indossamente nicht gesichert erachtet, den Vorbehalt zu machen, daß über das dießfallsige Giroguthaben erst nach Eingang verfügt werden könne.

Im Uebrigen ist an die Stelle des Wortes „Reglement“ das Wort „Geschäftsinstruktion“ gesetzt, um in der Anfstellung der Bedingungen des Giroverkehrs nicht an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden zu sein.

§. 79.

V. Depositengeschäft.

Die bayer. Hypotheken= und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in= und ausländische Staats= und Privat=Obligationen und Dokumente, sowie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den in der Geschäftsinstruktion festzusetzenden Modalitäten und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen.

Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Ge=

bühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, sowie für alle Kosten, die hierauf allenfalls erlaufen könnten.

Der bisherige Paragraph über das Depositengeschäft ist ganz unverändert geblieben mit Ausnahme dessen, daß statt des Wortes „Reglement" das Wort „Geschäftsinstruktion" gebraucht wurde, was in gleicher Absicht wie bei §. 78 geschehen ist.

§. 80.

VI. Das Geldübernahmsgeschäft.

Die Bank kann Geldbeträge, in der Regel nicht unter fl. 100, sowohl vom Staat (Staatskassen, Gerichts- und Verwaltungsbehörden ꝛc.) als von Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Privaten gegen mäßige Zinsvergütung oder auch unverzinslich, rückzahlbar mit oder ohne vorausgegangene Kündung übernehmen.

Die Verwaltung der Bank wird von Zeit zu Zeit Maaß und Umfang bestimmen, in welchen derartige Geldanlagen überhaupt, namentlich aber ohne Kündung rückzahlbare, angenommen werden sollen.

Die Schuld- und Depositen-Scheine für diese Geldanlagen müssen auf Namen des Eigenthümers ausgestellt werden, können jedoch auch auf dessen Ordre lauten.

Das Geldübernahmsgeschäft war im bisherigen Statut lediglich bei Aufzählung der einzelnen Geschäftszweige der Bank erwähnt.

Da es unter den Berechtigungen der Bank eine bedeutsame Stellung einnimmt, so scheint es zweckmäßig, demselben im sechsten Abschnitt des Statuts bei Aufzählung der besonderen Geschäfte der Anstalt einen eigenen Paragraphen zu widmen, der sich jedoch auf die allgemeinen Kategorien dieser Anlagen, öffentliche oder Privatgelder, verzinslich oder unverzinslich, rückzahlbar sogleich oder nach Kündung beschränken kann und der Bankverwaltung

selbstverständlich das Recht der Entscheidung nach Umständen vorbehalten muß, bis zu welcher Grenze dieses Geschäft im Allgemeinen, namentlich aber die Uebernahme der auf jedesmaliges Begehren rückzahlbaren Gelder ausgedehnt werden könne.

Das Geldübernahmsgeschäft ist nemlich nicht blos ein lukratives für eine Bankanstalt, sondern es hat auch seine Bedenken und muß bei einer soliden Geschäftsführung mit Vorsicht gehandhabt werden, weil dieser Geschäftszweig die Last der schwebenden Verpflichtungen, der kurzen der Bank eingeräumten Credite bedeutend vermehrt.

Zum Unterschied der unverzinslich übernommenen und auf jedesmaliges Begehren ohne vorausgegangene Kündung rückzahlbaren Geldanlagen dieser Art von den Valuten und Aequivalenten der Banknoten muß das Statut die Bestimmung enthalten, daß die für diese Anlagen auszufertigenden Instrumente, Schuldurkunden oder Depositenscheine auf Namen des Eigenthümers zu stellen seien, was aber nicht ausschließt, durch Beifügung des Wortes „Ordre" diesen Scheinen den Charakter von Ordre-Papieren im Sinne des Handelsgesetzbuches zu verleihen.

§. 81.

VII. Das Contocorrentgeschäft.

Die Bank hält laufende Rechnungen (Contocorrents) für Gutsbesitzer und Gewerbtreibende.

Gesuche um Zulassung zu diesem Geschäftszweige sind unter Angabe der Summe, auf welche der Conto-Corrent beansprucht wird, schriftlich bei der Bank-Administration einzubringen und hiebei sowohl die Sicherheiten zu bezeichnen und beziehungsweise deren Werth nachzuweisen, welche der Bank als Deckung gegeben werden wollen, als auch Namen und Unterschrift derjenigen Personen mitzutheilen, denen das Recht des Disponirens auf den beantragten Conto zuständig sein soll.

Die Bank-Verwaltung beschließt (in nächster Sitzung)

über Bewilligung, Ermäßigung oder Ablehnung des Gesuches und es ist hiebei ausschließlich ihrem Urtheile vorbehalten, die näheren Bedingungen jedes einzelnen Conto, namentlich die Höhe der Summe, Zulänglichkeit und Umfang der Sicherheit, den im Soll und Haben zu berechnenden Zins, die Größe der Provision, die Dauer beziehungsweise Kündbarkeit des Geschäftes nach der Natur jedes einzelnen Falles, sowie nach dem jeweiligen Umfange des dießfallsigen Geschäftszweiges zu bemessen und festzustellen.

Insoweit hiebei keine besondern Festsetzungen erfolgen, hat jeder Conto-Corrent-Inhaber die Bestimmungen für oder gegen sich gelten zu lassen, die von der Bank-Verwaltung auf dem Wege der Geschäftsinstruktion für dieses Geschäft im Allgemeinen aufgestellt werden.

Die Bank ist nicht schuldig, für Ablehnungen oder Summen-Ermäßigungen derartiger Gesuche Entscheidungsgründe anzugeben.

Hinsichtlich des Contocorrentgeschäftes dürfte das bisherige Statut unverändert gelassen werden, mit Ausnahme des Wortes „Reglement" im Absatz 3, welches durch „Geschäftsinstruktion" ersetzt wird.

§. 82.

VIII. Das Anweisungsgeschäft.

Die Bank ist ermächtigt, Anweisungen auf sich und ihre Filialen, Commanditen, Generalagenturen rc. entweder auf Sicht oder mit bestimmter Verfallzeit zahlbar auszustellen, welche auf Namen des Empfängers oder dessen Ordre lauten können.

Die Gebühren hiefür werden durch die Geschäfts-Instruktion festgesetzt.

Der unter diesem Nummer neueingeschaltete Paragraph über das Anweisungsgeschäft enthält außer der allgemeinen Bezeichnung des Begriffs und der Gattungen von kaufmännischen Anweisungen nur die fernere wesentliche Bestimmung, daß diese Anweisungen auf Namen des Empfängers oder dessen Ordre lauten müssen, sohin auf Inhaber nicht ausgestellt werden dürfen, weil im letzteren Fall kein wesentlicher Unterschied zwischen Anweisungen und Banknoten bestünde und die zahlreiche Ausstellung solcher Anweisungen zur Umgehung der für das Banknotenprivilegium bestehenden Grenzen mißbraucht werden könnte.

§. 83.

IX. Das Devisen- oder Rimessen-Geschäft.

Die Bank kann nach Maaßgabe ihrer verfügbaren Cassabestände auch Wechsel auf auswärtige Plätze, welche den Sicherheitsanforderungen des §. 62 entsprechen, ankaufen und wieder verkaufen oder zum Incasso einsenden, auch solche Wechsel selbst ausstellen und weiter begeben.

Das Geschäft in fremden Rimessen ist für eine Bank, die einen vielverzweigten und ausgedehnten Verkehr hat, in mehrfacher Beziehung von Wichtigkeit.

Zur Erleichterung des Handels- und Gewerbs-Standes auf dem Platze, der nicht immer Platzwechsel in der Bank zum Diskontiren geben kann und gleichwohl flüßiger Mittel bedarf, zeitenweise auch wieder fremder Devisen zu auswärtigen Deckungen anzukaufen hat; zu Gegenanschaffungen für Platzwechsel, die im Diskonto- oder Contocorrentgeschäft von auswärtigen Parteien an die Bank gelangen; zu Rimessen für etwaige Ankäufe für den Effekten- oder Reservekonto der Bank selbst außerhalb des Platzes; zur Beschaffung verstärkter Cassavorräthe im Falle plötzlichen Bedarfs und nicht minder auch zur rentirlichen Anlage vorübergehend mäßiger Cassabestände kann unsere Bank eines Portefeuilles in fremden Wechseln nicht entbehren.

Der Zinsertrag und der etwaige Gewinn aus der Differenz des Wechselkurses der verschiedenen Plätze wird allerdings in der Regel ein sehr mäßiges Ergebniß liefern und der lukrative Theil dieses Geschäftszweiges auf einem Platze, der sich zur Arbitrage so wenig eignet wie München und die Sitze der bestehenden Filialen nicht allzuhoch anzuschlagen sein; dagegen kommt ein anderer Gesichtspunkt in Betracht, unter welchem der fremde Wechselkonto der Bank sehr nützlich werden kann und ganz geeignet ist, ihre Solidität zu erhöhen.

Kein Aktivum in der Bilanz der Bank läßt sich so leicht, so mühelos und so sehr ohne Störungen und üble Nachwirkungen für den einheimischen Verkehr in Baarschaft umwandeln, als der fremde Wechselkonto, den man jederzeit ablaufen lassen kann.

Nachdem unsere Bank doch zahlreiche schwebende Verpflichtungen hat theils in der Noten-Cirkulation, theils in Geldübernahms- und Contokorrentgeschäft und nachdem sich das Escomtegeschäft in Platzwechseln und das Lombardgeschäft, dessen Aktiva nebst dem baaren Cassavorrath den schwebenden Verpflichtungen der Bank zunächst gegenüberstehen, nicht willkürlich über die Bedürfnisse des Platzes hinaus ausdehnen lassen, so muß die Bankverwaltung einen großen Werth darauf legen, im fremden Wechselkonto und etwa auch im Effektenkonto realisirbare Mittel im Gegenhalt zu ihren schwebenden Verpflichtungen zu besitzen.

Es schien daher wünschenswerth und nothwendig, das Rimessengeschäft im allgemeinen Theil des Statuts unter den Geschäftszweigen der Anstalt aufzuführen und dasselbe im speziellen Theil in einem eignen Paragraphe zu behandeln.

§ 84.

X. Das Effektengeschäft.

Die Bank ist ermächtigt, zur nutzbringenden Anlage vorübergehend mäßiger Cassabestände Werthpapiere und Effekten um den jeweiligen Tageskurs zu kaufen.

Insoferne diese Ankäufe nicht die eignen Pfandbriefe der Bank zum Gegenstand haben oder aus dem Vermögen der Reservefonds, der Versicherungs- und Renten-Anstalten gemacht werden, dürfen sie ⅕tel des Bankfonds nicht übersteigen und mit Ausschluß ausländischer Staatspapiere nur auf solche Effekten-Gattungen sich erstrecken, die im Leih- oder Diskonto-Geschäft der Bank zugelassen sind.

Die Führung eines Effektenkonto empfiehlt sich für die bayr. Hypotheken- und Wechselbank unter einem zweifachen Gesichtspunkt; sie soll für vorübergehend müßige und in den übrigen Geschäftszweigen nicht verwendbare Cassabestände ein angemessenes Zinserträgniß ermöglichen, zugleich aber dazu dienen, die paraten Mittel der Bank zur Erfüllung ihrer schwebenden Verpflichtungen zu verstärken, insoferne zu diesem Zweck die Baarbestände, der Rimessenkonto und die Aktiva des Leih- und Escomptgeschäftes nicht ausreichen würden.

Anbot und Nachfrage treffen auch im Geldhandel einer Bank nicht immer quadrirend zusammen.

Es kommt bei jeder Bank periodisch der Fall vor, daß die Gesammtsummen ihrer verfügbaren Mittel im Haben (theils eignes Vermögen, theils anvertraute Gelder dritter Personen) größer sind, als sie nach den Bedürfnissen ihres jeweiligen Geschäftes sein sollten, und daß die Bankverwaltung deßhalb um Geldanlagen verlegen ist.

Die Bedürfnisse des eigentlichen Bankgeschäftes lassen sich nicht willkürlich erweitern, sie entstehen außerhalb der Bank und müssen von letzterer als Thatsache hingenommen werden.

Insbesondere ist dieß beim Leih- und Escomtgeschäft der Fall, dessen Aktiven mit und neben den baaren Cassabeständen gleichwohl den vorzüglichsten Theil der realisirbaren Valuten einer Bankanstalt bilden.

Andererseits sind mit diesen realisirbaren Valuten auch die

schwebenden Verpflichtungen einer Bank nicht immer in genauen Einklang zu bringen; denn auch die letzteren lassen sich nicht willkürlich begrenzen und nehmen oft vorzüglich im Contocorrent- und Geldübernahmsgeschäft eine ungewöhnliche Ausdehnung an, während sie nur in der Notencirculation allein so ziemlich gleich bleiben.

Dazu kommt noch, daß die Aktiva des Leih- und Escomptgeschäftes zwar alle in kurzer Zeit realisirbar scheinen, keineswegs aber auch wirklich alle realisirbar sind, weil man nur beim Wechsel-Portfeuille auf sicheren Eingang am Verfalltag rechnen kann, den Lombardgeschäften aber die verlangten Prolongationen ohne die äußerste Nothwendigkeit nicht verweigern darf, wenn man nicht große Verheerungen des Platzes riskiren will.

Sogar beim Wechsel-Portefeuille ist der Eingang zum Theil deßhalb illusorisch, weil die Wechselzahlungen wieder das Bedürfniß neuer Diskontirungen mit sich bringen und dieses Bedürfniß ohne Härte gegen den Handelsstand des Platzes niemals ganz unberücksichtigt bleiben darf.

Eine Bank muß daher, wenn sie in Zeiten einer commerziellen Krise eine correkte Haltung bewahren, den Rücksichten auf das Interesse des Publikums Rechnung tragen und gleichwohl ihre eigne Sicherheit nicht gefährden will, über gewisse realisirbare Reserven zu verfügen haben, sie muß zu Effektenverkäufen schreiten können und selbst einen Cursverlust nicht scheuen, der nur sekundär in Betracht kommen kann

Der Besitz eines eigenen Effektenkonto bildet deßhalb eine wichtige Reserve für jede Bankanstalt, erleichtert ihre Operationen und erhöht ihre Solidität.

Bedenklich könnte eine allzu große Ausdehnung des Effektenkonto nur bei einem Bankinstitut werden, das ein unbeschränktes Notenprivilegium genießt, die Aequivalente der im Uebermaaß emittirten Noten zu Effektenspekulationen benützen und eine ungebührliche Steigerung der Dividende dadurch erzielen wollte.

Die Notencirculation unserer Bank ist im Verhältniß zu deren Stammkapital betrachtet auf ein zu geringes Maaß beschränkt, als daß sie als eigentliche Zettelbank in Betracht kommen könnte; jede willkührliche Ausdehnung derselben ist ohnehin durch das Bankgesetz ganz ausgeschlossen.

Um übrigens jeder möglichen Gefahr vorzubeugen, daß durch Effektenankäufe die disponiblen Mittel des eigentlichen Bankgeschäftes beeinträchtigt werden könnten, ist im Statut die Bestimmung aufgenommen, daß diese Ankäufe $^1/_5$ des Bankfondes nicht übersteigen dürfen.

Nicht inbegriffen in diesem Limito wären die Pfandbriefe der Bank, weil der Rückkauf derselben im Effekte nichts anders bewirkt, als wenn das Hypothek-Darlehen ursprünglich aus den Bankfonds vollzogen worden wäre; und ebenso nicht inbegriffen in demselben ferner die Ankäufe aus dem Vermögen des Reservefonds und der industriellen Neben-Branchen, welches nach §. 42 der Statuten nach Gutdünken der Bankverwaltung angelegt werden soll.

Ausgeschlossen von den Effektenankäufen wären ausländische Staatspapiere auf Grund des §. 7 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834.

§. 85.

XI. Die Lebensversicherungs-, Renten-, Leibrenten- und Sparkassentontinen-Anstalt.

Die Bank betreibt

1) ein Lebensversicherungsgeschäft auf Grund des Prämienprinzipes sowohl im Umfang des Königreichs Bayern als in andern deutschen Bundesstaaten und der Schweiz mit Genehmigung der betreffenden Regierungen.

   Sie schließt Versicherungs-Verträge auf das Leben einer oder mehrerer Personen auf Lebensdauer oder bestimmte Zeit, sowie auf Ueberlebensfälle und garantirt

ihre dießfallsigen Haftungen mit dem ganzen Vermögen der Bank-Anstalt.

Das Nähere hierüber enthalten die von der königl. Staatsregierung genehmigten abgeänderten reglementären Grundbestimmungen vom 17. September 1857.

2) Die Bank hat eine Renten-Anstalt errichtet nach Maaßgabe der reglementären Grundbestimmungen vom 22. August 1839 und der Allerhöchst genehmigten Zusätze und Abänderungen vom 31. Oktober 1844. Sie garantirt mit ihrem ganzen Vermögen das eingelegte Renten-Capital der sämmtlichen Gesellschaften und dessen Verzinsung à 4%. Die Anlegung der Gelder bleibt dem Ermessen der Bankverwaltung innerhalb der für die Capitalien der Bank und deren Reservefonds statutenmäßig gegebenen Bestimmungen überlassen.

3) Die Bank betreibt das Geschäft der Leibrenten-Versicherung, dessen Benützung Jedermann im In- und Auslande freisteht und schließt solche Versicherungen sowohl gegen Capitalserlegung als mittels jährlicher Einzahlungen nach Maaßgabe der Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846.

Sie garantirt ihre dießfallsigen Haftungen mit dem gesammten Vermögen der Bank-Anstalt.

4) Die Bank hat eine Sparkassentontinen-Anstalt auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit errichtet, in welche jeder Dispositionsfähige in- und außerhalb Bayern zum eignen Vortheile oder zu Gunsten Dritter Einlagen machen kann. Sie garantirt den sich bildenden Gesellschaften und Serien die eingelegten Capitalien und deren Verzinsung zu 4% und haftet dafür mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Nähere hierüber enthalten die reglementären Grundbestimmungen vom 21. September 1854.

Hinsichtlich des Lebensversicherungs-, Renten-, Leibrenten- und Sparkassentontinen-Geschäftes wird im Statut die allgemeine Erwähnung dieser Anstalten mit Verweisung auf die für jede einzelne derselben bestehenden besondern reglementären Grundbestimmungen für genügend zu erachten sein.

§. 86.

XII. Das Feuerversicherungsgeschäft.

Die Bank versichert gegen Zahlung fester Prämien gegen Feuersgefahr sowohl im Königreich Bayern als in andern Staaten mit Genehmigung der betreffenden Regierungen.

Sie garantirt diesen Geschäftszweig:

1) mit 3 Millionen aus dem baar einbezahlten Bankfond,
2) mit 1 Million complet vorhandenen Reservefond,
3) mit den Prämien-Zurückstellungen und Ueberträgen,
4) mit den laufenden Prämien-Einnahmen.

Sollte zur Deckung von Verlusten der Reservefond oder eventuell ein Theil des Garantie-Capitals in Anspruch genommen werden müssen, so ist bis zur Wiedervervollständigung des Reservefonds die Hälfte, bis zur Wiederherstellung des Garantie-Capitals aber das ganze Jahreserträgniß dieses Geschäftszweiges von der Vertheilung ausgeschlossen und zur Reservefonds- resp. Capital-Ansammlung zu verwenden.

Wenn die Kürzung des Garantie-Capitals in einem solchen Fall den dritten Theil, 1 Million Gulden erreichen würde, so ist die Generalversammlung einzurufen und von dieser mit der in §. 38, Abs. 3 für Statutenabänderung vorgesehenen Stimmenmehrheit zu beschließen, ob dieses Versicherungsgeschäft aufgelöst werden soll ~~oder nicht~~.

Im ersteren Fall bleibt das übriggebliebene Capital von 2 Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung ihrer Versicherungs-Verträge.

Den Bestimmungen der §§. 240 u. 242 des a. D. H. G. B. soll hiedurch kein Abbruch geschehen.

Der zur etwaigen Vervollständigung des Reservefonds oder Wiederherstellung des Garantie-Capitals nicht erforderliche Betrag des jährlichen Gewinnes dieses Geschäftszweiges wird dem Dividenden-Conto der Bank einverleibt.

Im Uebrigen gelten für dieses Geschäft die von der k. Staatsregierung genehmigten reglementären Grundbestimmungen.

Das Feuerversicherungsgeschäft dürfte im Statut mit mehr Ausführlichkeit behandelt werden, als es bisher der Fall war, hauptsächlich deßhalb, weil die Bank nur eine limitirte Garantie für diesen Geschäftszweig leistet und weil die Feuerversicherungsanstalt auch bei der Dividendenausmittlung und Reservefondsbildung (§. 39 u. 40) einer besondern Behandlung unterstellt wurde.

Im Allgemeinen enthält die vorgeschlagene Redaktion des §. 86 hinsichtlich dieses Geschäftszweiges nur die Anführung der bisherigen Grundlagen desselben und als Neuerung etwa die Bestimmung, daß bei einer vorausgegangenen Inangriffnahme des eigentlichen Garantie-Capitals jede Gewinnstvertheilung bis zur Wiederergänzung dieses Capitals zu unterbleiben habe.

Ueber Unterschriftten und Fertigungen in dieser Geschäftsabtheilung enthält der §. 36 des Statuts das Nähere.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 87.

Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11) kann eine Auflösung der Bank nur auf Verlangen von 3/4 der Aktionäre eintreten, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankaktien sein müssen.

In diesem Fall treten zehn von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirektorium, um mit diesem und der Bankadministration die Liquidation vorzunehmen nach Maaßgabe der Art. 242 bis 248 des allg. D. H. G. B.

Dieser Paragraph reproduzirt lediglich die Bestimmungen des früheren §. 81 mit dem angehängten Allegat der hieher bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des allg. D. H. G. B.

§. 88.

Die von der Verwaltung oder dem Liquidationsausschuß der Bank ausgehenden Bekanntmachungen sind aufzunehmen in je eines der gelesensten Blätter:

1) der Provinzen Ober- oder Niederbayerns,
2) der Provinz Schwaben,
3) der fränkischen Provinzen,
4) in eines oder mehrere Lokalblätter von München.

Die Namen dieser Blätter werden von Zeit zu Zeit von der Bankadministration veröffentlicht.

Die Einschaltung eines eigenen Paragraphen in das Statut über die offiziellen Blätter der Bankanstalt scheint nothwendig im Hinblick auf Art. 209, Ziff. 11 des a. D. H. G. B.

Die Bezeichnung der Blätter selbst ist bei der Veränderlichkeit der verschiedenen Preßorgane nur im Allgemeinen geschehen

und die spezielle Benennung der einzelnen Blätter einer späteren Bekanntmachung der Bankadministration vorbehalten.

§. 89.

Die vorstehenden für alle Aktionäre rechtsverbindlichen Bankstatuten sind von der k. Staatsregierung genehmigt und können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden.

Von der kgl. Staatsregierung genehmigte Abänderungen sind jedesmal dem Statut beizufügen und öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Paragraph hat die Bestimmungen des früheren §. 82 unverändert aufgenommen und schien nur der Beisatz wünschenswerth, daß das gegenwärtige Statut für alle Aktionäre der Bank rechtsverbindlich sei.

und die specielle Übertragung der einzelnen Güter einer späteren Gesammtordnung der Stadtadministration vorbehalten.

§. 39.

Die vorstehenden für alle Stiftungen rechtsverbindlichen Grundsätze sind von der k. Staatsregierung genehmigt und können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden.

Von der kgl. Staatsregierung genehmigte Abänderungen sind jeweils dem Statute beizufügen und öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Paragraph hat die Bestimmungen des früheren §. 32 [illegible] und schien nur die Anfügung [illegible] für alle Stiftungen der Stadt [illegible].

Ströll, Johann Baptist,

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, deren Reorganisierung und Statuten-Abänderung

München 1863